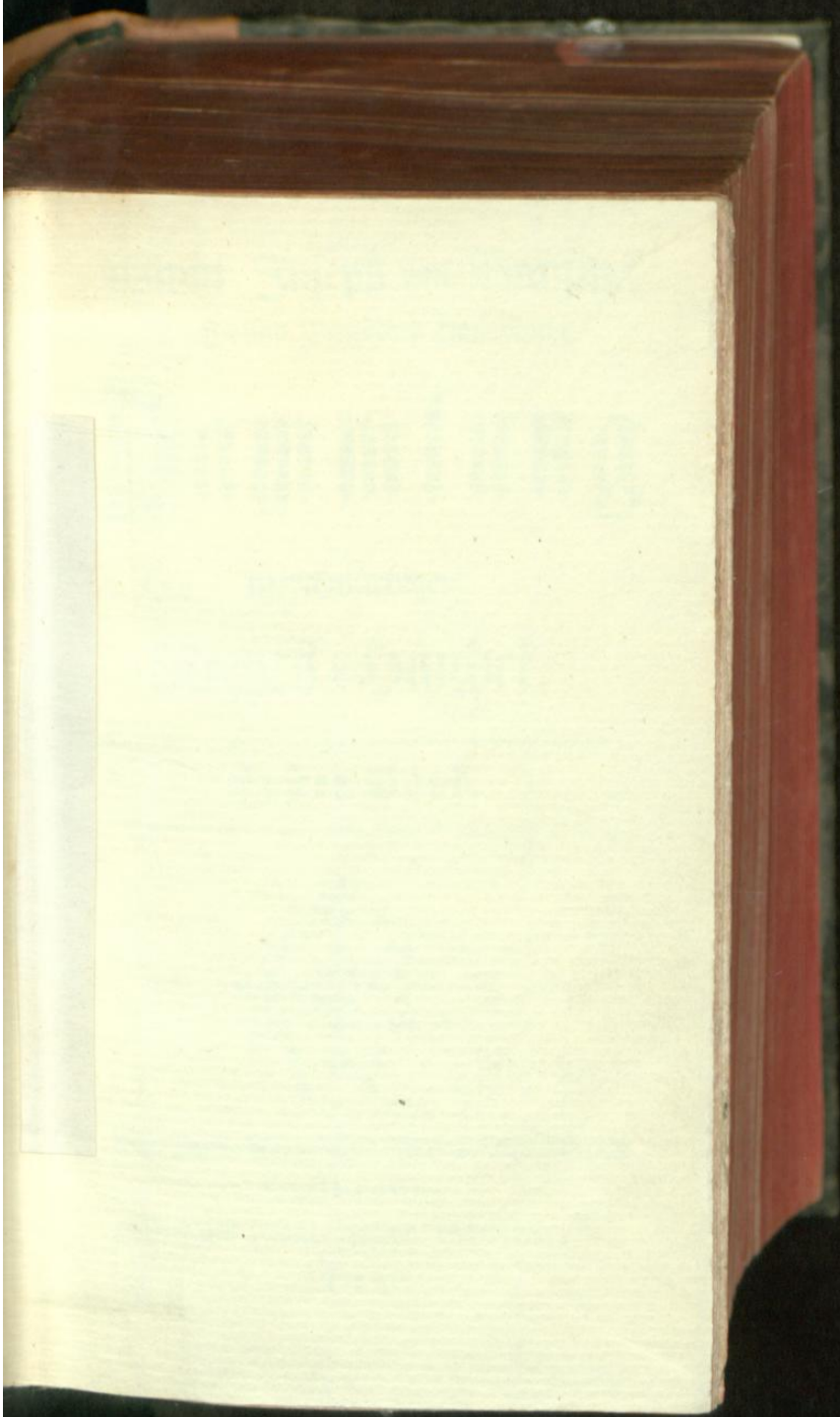


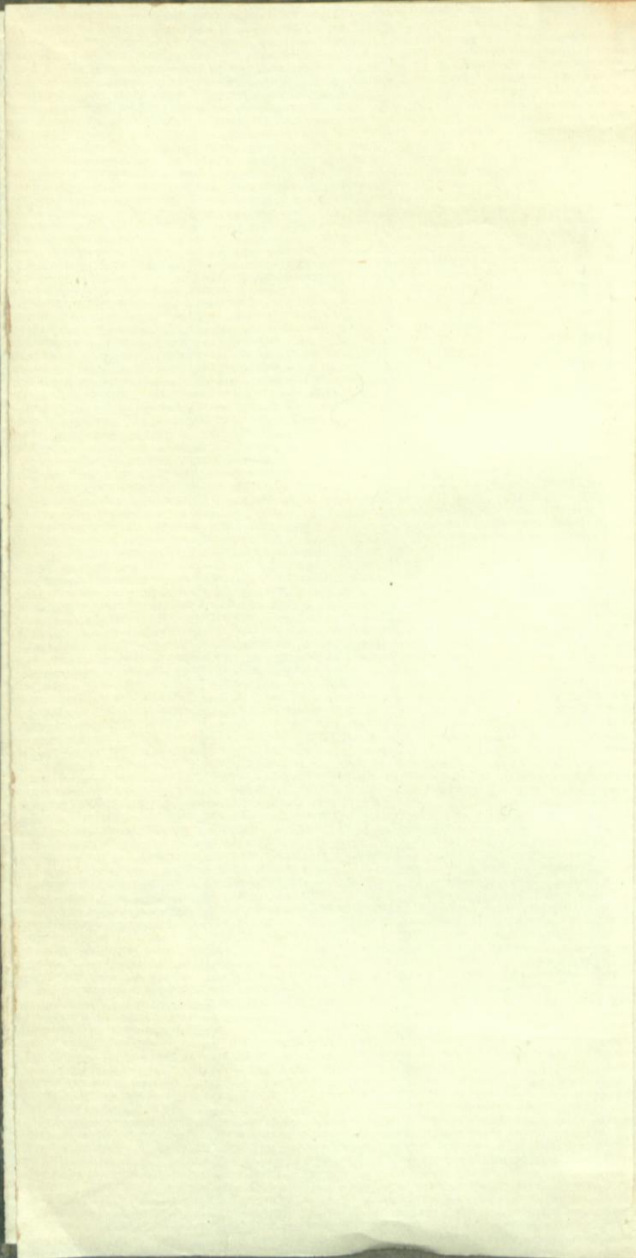
Nur Bel. 5 und 7
in Düsseldorf
Loch.

Med. Mg, 236.

+4024 475 01

Nicht ausleihbar





Goswin Joseph von Buinick
Gülich, und Bergischen Hof- Rath

Sammlung

merkwürdiger

Rechts- Handel.

Erster Band.



Heilbronn,
Verlegt Franz Joseph Eckbrecht,
1758.

R. R. II, 43

²Be

(1-4)





Vorrede.

Wann (wie der weise SENECA^(*))
uns ermahnet) wir zwey Staats-
ten, nemlich einen grossen,
und ganz allgemeinen, so dann denje-
nigen, welchem die Geburth uns ein-
verleibet, betrachten, und uns vorstel-
len müssen; so folget auch ohnhinters-
treiblich, daß wir, die wir dem Staat,
und

X 2

(*) *Duas Respublicas animo complectamur, alteram magnam, & verè publicam, qua Dii, atque homines continentur. In qua non ad hunc angulum respicimus, aut ad illum, sed terminos Civitatis nostræ cum Sole metimur. Alteram, cui nos adscripsit conditio nascendi. Hæc aut Atheniensium erit, aut Carthaginiensium, aut alterius alicujus Urbis, quæ non ad omnes pertineat homines, sed ad certos. SENECA de otio sapientis Cap. XXXI.*

Vorrede.

und nicht uns selbstem geböhren, einem jeden von beeden nach unseren Kräften und Vermögen zu dienen verpflichtet seyen.

Dem kleinern Staat, als welcher uns entweder in der Wiege schon aufgenommen, und durch die Mutterbrust die Liebe zu ihm mit holder Lust eingeflößet, oder aber (welches von einigen noch für viel grösser, und verbindlicher gehalten werden will) uns aus unserm eigenen Vaterlande zu sich berufen, an Kindes statt angenommen, und das Bürgerrecht geschencket; Welcher uns den Unterhalt verschaffet, die Güter, derer wir geniessen, verleihet, und für unser Wohlsseyn steete Sorge trägt: Welcher uns inden edelsten Künsten unterweist, unsere Verdienste belohnet, und zu Ehrenstellen erhebet: Welcher endlich unsere Reichthümer bewachet, alle Gefahren abwendet, und unser Haupt, und Leben selbstem verthätiget, seynd wir am meisten verbunden, und müssen selbigem daherodie erstern und fürnehmsten Dienste (welche zu Griechisch *κατόρθωια* genennet werden) widmen.

Die anderen, und folgenden Dienste, oder *καθήκοντα* hingegen kan der grössere

Vorrede.

grössere Staat sich um so mehr zueigenen, und von uns forderer, als derselbe sich verpflichtet, da er dererjenigen Wissenschaften, welche in einem jeden Theile der Welt erfunden, und ausgeübet werden, auf eine wunderbahre Weise uns theilhaftig machet: da er ausländische Früchten, Weine, Viehe, und andere Waaren, welche so wohl zu Nothdurft, als auch zu mehrerer Bequämlichkeit, ja gar zu unsern Lüssen dienen, aus den entferntesten Orten in grosser Menge zuführet: da er uns mit den entlegensten Welt-Bürgere den Handel und Wandel verstatet: und da er verschiedene Völcker durch die Gemeinschaft so vereiniget, daß, was irgendwo geböhren, allenthalben, und bey allen Völckere geböhren zu seyn scheine.

Diesem vorgesezet ist es ein ganz leichtes, von meinem gegenwärtigen Unternehmen die Rechenschaft zu geben. Ich diene nemlich dem kleinern Staat, da eines theils ich das mir gnädigst aufgetragene Amt dergestalten verseehe, daß ich, jedoch mit dem Apostel nur in dem HERN mich rühmen dürfe: Ich verrichte mein Amt so, wie es die Pflicht, und Schuldigkeit erheisset. Andern theils

Vorrebe.

theils auch allen, die in ihren Angelegenheiten sich bey mir um Rath befragen, denselben nach meinem besten Wissen, und mit dem grössten Vergnügen ertheile. Es ligt mir also annoch ob, daß ich auch dem grössern Staat die schuldigen Dienste zu leisten mich bestrebe.

Denselben kan man nicht besser dienen, als in der Stille, und der Einsamkeit. Huic majori Reipublicæ (sagt SENECA an obangezogener Stelle) & in otio deservire possumus. Imo vero nescio, an in otio melius: ut quæramus, quid sit Virtus, una, pluresve sint? Natura, an ars bonos viros faciat? Unum hoc sit, quod maria, terrasque, & mari, ac terris inserta complectitur, an multa ejusmodi corpora Deus sparserit? Continua sit omnis, & plena materia, ex qua cuncta gignuntur, ad deducta, & solidis inane permixtum sit. Dahero ich auch jene müßigen Stunde, welche ich mir zu Ruhe, und Erquickung des Gemüthes zu nehmen allerdings berechtiget bin, zum Dienste des grösseren Staats anzuwenden mich entschlossen, und darinnen die mir bis dahin vorgekommenen, und Anführungswürdigen Gerichts = Handel zu sammeln

len

Vorrede.

len angefangen, wovon ich also nunmehr den ersten Band liefere, und fals dieser des Lesers Beyfall, und Genehmigung gewinnen, auch ich in dem nehmlichen Stande, Worinnen ich mich dermals befinde, verbleiben solte, ins künfftig alle Jahre einen zu liefern fortfahren werde.

Es ist diese Sammlung indessen (wie vielleicht einige, denen der Vorrath meiner Manuscripten in etwa bekennet, glauben, und vermeynen könnten) keine solche, welche allerley Arbeit, und verschiedener Leute Schriften in sich enthält: sondern ich verleihe derselben nichts ein, als was von meiner eigenen Hande ausgearbeitet worden. Mithin ist bey allen, und jeden Stücken die nemliche Schreib- und Denkungsart anzutreffen. Ich sammle auch nicht schlecht hinweg, und trage alles zusammen, was mir nur immer vorkommet: sondern ich halte eine genaue Mustering, und suche solche Sachen aus, welche entweder ihrer verwickelten Begebenheit halber, oder wegen einer Darinnen vorgekommenen strittigen Rechts- Frage angeführt, und aufgezeichnet zu werden verdienen.

Vorrede.

Ohne ist zwar nicht, und muß ich selbstem gestehen, daß nicht alle Stücke eben meßwürdig, auch eines besser ausgearbeitet seyn, als das andere. Alleine lese man den berühmten GAYOTT VON PITAVAL, so wird man ein gleiches wahrnehmen. Die Sache des falschen Martin GVERRE (*) ist vielmehr ausgearbeitet, deutlicher vorgetragen, und gründlicher erwiesen, als der Handel des Herrn de la Roquette, worinnen nur ein leeres Wortgepränge anzutreffen, und dasjenige, was eigentlich erwiesen werden sollte, als eine schon bewiesene Sache festgestellet wird. Es kan dieses auch nicht wohl anders seyn, wir seynd nicht einen Tag gestellet, wie den anderen. Heute ist unser Verstand ganz heiter, und aufgeweckt: Morgen ereignet sich ein kleines Schicksal, welches denselben in etwa niederschlägt. An diesem Tage haben wir recht ästhetische Begriffe, an jenem fehlet es uns an dem Bezeichnungs- Vermögen: zu einer Zeit seynd unsere Leibs- und Gemüths-
Kräfte

(*) Dieser Handel ist zu finden in den *Causés celebres Tom. 1. p. m. 8.* Jener hingegen *Tom. V. p. 381.*

Vorrede.

Kräften stärker, als zur andern. Daher entsethet es dann, daß wir zu allen Zeiten nicht eben geschickt denken, auch uns zuweilen eine Sache wegen der in unserem Gemüthe sich ereignenden Schwierigkeiten, und Anstände merkwürdiger, als sie an sich selbst ist, anscheine.

Uebrigens werde ich die Sammlung anbey noch mit einigen besondern Abhandlungen vermehren, und auszieren. Bey diesem erstern Bande mache ich den Anfang mit der Geschichte der im Jahr 1612. zu Dinslacken gehaltenen Synode. Die Nachrichten, und Beweisthümer davon hat ein wahrer Freund, (derer es zu unseren Tagen so wenig gibt, daß man nicht einmahl demjenigen, welcher bey dem Pöbel den Name eines redlichen, und aufrichtigen Mannes trägt, sicher, und herzlich trauen könne) mir auf meiner letztern Reise in Holland großmüthigst mitgetheilet, und ich demnach aus allen diesen Stücken, so viel mir möglich gewesen, ein ganzes in der Hauptabsichte zusammen gemacht, damit diejenigen, welche von hiesigen Gegenden mehrere, oder bessere Nachrichten besitzen, zu deren

Vorrede.

rer Mittheilung, oder Beschreibung
mögen aufgemunteret werden;

Ich glaube demnach, ja ich werde
von dem weltgepriesenen Herrn von
LOEN (*) in meiner Meynung noch
mehr gestärket, daß durch meine vor-
habende Sammlung dem grösseren
Staat wenigstens einige Dienste kön-
nen geleistet werden. Seynd nemlich
die von mir zusammen getragenen
Rechtshändel wohl ausgearbeitet, seynd
sie

(*) Dieser schreibt in den freyen Gedanken
zur Verbesserung der menschlichen
Gesellschaft p. m. 519. Die artigste, und
nützlichste juristische Schriften, und die
man sich am ersten beylegen solte, sind
allerhand seltsame Rechtshändel, und be-
sondere Materien, die mit einer gründli-
chen, und gelehrten Scharfsinnigkeit aus-
geführt, und behandelt worden sind.
Wie z. E. die *causes celebres* de Mr.
Pittaval. *Le Diable de Loudun*. *Le*
Proces du P. Girard. *De Cartouche*,
Thomasii, *Abelii*, *Fritschii* Rechtshän-
del, und dergleichen. Hierher gehören
auch die *Consilia* und *Decisiones*, wel-
che von berühmten Rechtsgelehrten sind
herausgegeben worden, und in grosser
Anzahl von Spaniern, Italiänern, Fran-
zosen, Niederländern, und Deutschen
vorhanden sind.

Vorrede.

sie gründlich erörtert, und rechtlich unterschieden; so dienen sie bey gleichen Vorfallenheiten denen streitenden zum Unterrichte, und denen Rechtsgelehrten zu Erleichterung der Mühe und Arbeit. Fals hingegen dieselben nicht wohl gerathen, und die Entscheidung irrig, oder ohnzulänglich seyn sollte; so dürften andere dadurch Anlaß nehmen, dasjenige zu ersetzen, und zu verbessern, was ich vernachlässiget, und gefehlet. Hieraus ist nun zwar satzsam zu entnehmen, daß ich mich, und meine Arbeit auch so gar einer öffentlichen Beurtheilung ganz gerne und willig unterwerfe. Ja ich wünsche nichts so sehnlich, als daß die von mir begangenen Fehler von andern möchten geahndet und verbessert werden. Dahingegen bin ich aber auch so wenig gesinnet, als zuzugeben schuldig, daß ein jeglicher sich zum Richter aufwerfe: vielmehr da in denen Rechten heilsamlich verordnet, daß man aus erheblichen, und billigen Ursachen einen Richter ausschlagen könne; so seye es erlaubt, daß auch ich in gegenwärtigen Umständen dieser Rechts Wohlthat mich bediene; zumalen ich wider einige solche Einreden zu machen habe, welche
von

Vorrede.

von aller ohnpartheyischen Welt für die allererheblichsten werden anerkennet werden.

Vielleicht werden sich einige einbilden, und vermeynen: Ich dürfte solches nicht recht wagen, sondern hätte der Verdruß über fehlgeschlagenen gute Vorsätze, die Verkleinerung der Treue, die Reue über verspührte widrige Wirkung meiner Offenherzigkeit, die Anfeindung über freymüthige Urtheile, und die Treulosigkeit vermeynter Freunde mich nunmehr in Muthlosigkeit und eine Hypochondrische Stille eingesenket. Nein, nein, es ist noch weit abdeme, und betrügen sich alle, die so denken, über die massen. So wie die Eiche von demjenigen Eisen, womitten sie beschnitten, und gestümpfet wird, neue Kräfte, und Wachsthum hernimmt; eben also schöpfe ich auch aus allem widrigen, neuen Muth, und hohle Geister her, welche mich mit frischer Stärke beseelen.

Ich fahre derohalben eben so ohngescheut, wie vorhin, fort, und verwerfe erstlich diejenigen, welche blos und allein ihres greissen Alters halber die Beurtheilung sich anmassen wollen. Denen Alten raumen wir zwar gerne ein, daß

Vorrede.

daß sie mehr gegessen, mehr getrunken,
und mehr geschlafen, als eben wir.
Alleine was läset sich daraus schliessen?
Seynd sie darum geschickter, seynd sie
gelehrter, seynd sie verständiger? Ha-
ben sie ihre Jahren mehr, als andere
jungen Leuthe sich zu Nuze gemacht?
Haben sie grösseres Vermögen, und
Mittelen gehabt, denen Wissenschaften
obzuliegen? Haben sie Männer ange-
troffen, welche ihnen eine bessere Unter-
weisung, und Anleitung mittheilen kön-
nen. Ist es ohnmöglich, daß der Ge-
ber aller Güter die Nachkommenden
mit einem aufgeklärteren Verstande be-
gabe? Hat die Natur die Weisheit,
und Wissenschaft an die greissen Haare
angeheftet? Wohnet die Vernunft nur
in einem alten Kopf? Seynd die Alten
alleinig Menschen, und wird mit ihnen
die Weisheit zu Grunde gehen? Ge-
wislich wer solches behaupten will, muß
annoch viel grösser seyn, als die Arcadi-
schen Gelehrten selbst (*). Ja ich ge-
traue mir so gar Mathematisch zu be-
weisen, daß die Alten ordentlicher Wei-
se

(*) Habet hæc Regio (Arcadia) asinos pro-
cerissimos, qui ob corporis magnitu-
dinem in proverbium abierunt. . . .

Vorrede.

se weder so viele Wissenschaften, noch selbige in solchem Grade besitzen können, als diejenigen, welche heutiges Tages studieren. Jedoch ich will mir dieses bis auf eine bequemere Zeit vorbehalten, und dormalen nur ein paar Fälle anführen, welche mir mit alten Gelehrten begegnet. Ich hatte einstens bey einem Fürnehmen, und seiner Gelehrtheit halber sehr berühmten Manne etwas zu verrichten, welchen ich desfalls des Morgens frühe heimsuchte. Ich fand ihn auf seiner Studier-Stuben, allwo er wirklich in voller Arbeit begriffen ware. Er ware so alt, daß er sich kaum aufheben, und mich empfangen konnte. Er ware gekleidet, wie ein Weltweiser. Er sahe so mürrisch aus, wie ein CAESAR, und so tiefsinnig, wie ein PAVLVS. Ich erschreckete anfangs ein wenig, und glaubte: Ich hätte das Delphische Orakel selbst vor mir. Ich erholte mich indessen geschwind, und stellte ihm meine Sache vor. Er würdigte mich einer Antwort, worüber wir in einen gelehrten Zweykampf geriethen, und ich

den
Et Arcades olim male audierunt ob
stuporem ingenii. CALEPINVS in
dict. Onotast. voc. Arcadia & Arcadicus.

Vorrede.

Den HOBBS *de Cive* zum Brustwehre nehmen mußte. Mein Alter stellte sich darauf in Positur, das wenige Blut, so in denen Aderen übrig ware, fienge an zu wallen, und er rief mit einer halb erhobenen Stimme: Was ist dieser wieder für ein neuer Autor. Selbigen habe ich die Tage meines Lebens nie hören nennen. Es wird ein Wisling, und junger Gelehrter seyn, wie die heutigen durchgehends. Ich widersetzte zwar, daß der angezogene Gelehrter sehr bezkennt, daß das Buch *de Cive* bereits im Jahr 1646. ausgegangen, und schon zu verschiedenen malen aufgeleget seye. Alleine es wolte dieses alles nicht verfangen, noch den Alten im mindesten bewegen. Zu meinem größten Glückekame endlich der jüngste Sohn, welcher eine der ersteren Stellen begleitet, und mit welchem ich vorhin schon Bekenntschafft gemacht, hinzu. Diesen rief ich zum Zeugen an, worauf er nicht nur mein anregen mit aller Bescheidenheit bestätigte, sondern zugleich noch hinzu fügte, daß des HOBBS *Leviathan* bereits im Jahr 1667. in die niederteutsche Sprache übersezet seye. Ich erhielt also das Feld, und mein Alter nahm wahr, daß
auch

Vorrede.

auch junge Leute mehrere alte Bücher, als die Alten selbst, kennen könnten.

Dieser die andere Begebenheit beizufügen, so wurde ich ein anderes mahl ersüchet, ebenfals mit einem alten Gelehrten eine Unterredung zu pflegen, und die Sache erforderte, daß wir die güldene Bulle nachschlagen mußten. Ich ergrieffe dahero des Herrn SCHMAVSS *Corpus juris publici* als das bequemste Handbuch, und legete die nachgesuchte Stelle dar. Statt selbige zu überlesen nahme der Alte das Buch in die Hand, betrachtete solches, wie der Aff eint Pommeranze, runzelte die Stirne, blätterte bald hier, bald dorten, und wußte schier selbst nicht, wie er es hatte. Wie (fienge er endlich an) diß ist ja die rechte güldene Bulle nicht? Diese muß in einem Folianten stehen, und nicht in Capitelen, sondern in Titelen eingetheilet seyn. Ganz vernünftiger, und von einem greisen Staats-Gelehrten zu erwartender Zweifel! selbigen zu heben, und zu benehmen sagte ich ihm: Er mögte sich mir gefallen lassen, die Stelle zu lesen, und demnach von deren Wichtigkeit zu urtheilen. Ich legte ihm noch annebst des von LVDEWIG

Erst

Vorrede.

Erläuterung der güldenen Bulle, so dann des LIMNÆI *Observationes ad Auream Bullam* vor, und wiese daraus an, daß in diesem die güldene Bulle in Capitelen, in jenem aber in Titelen eingetheilet, mithin desfalls nicht die allermindeste Schwierigkeit zu machen wäre; zumahlen bey Gegeneinanderhaltung der Inhalt übereinstimmen thäte. Indessen aber wolte dieses alles wenig fruchten. Ich schlug daher die Bücher zusammen, brache die Unterredung ab, und dachte bey mir: Dahier ist Hopfen und Malz verlohren.

Zum andern werden jene, die dem Schreiben an, und für sich selbst verfeindet, mir in Ohngraden nicht ausdeuten, wann ich sie als Richtere anzunehmen verweigere. Es gibt eine gewisse Gattung Gelehrter, welche ihre ganze Wissenschaft im Kopfe, oder höchstens im Munde herum tragen, und alle die, welche sich auf das Schreiben legen, nicht nur verlachen, sondern auch (wie ihre Mundsprache lautet) gar Schmierer nennen. In der Wiege meiner Rechtsgelehrsamkeit wurde ich mit dieser Huren-Milch ebenfalls gesäugert, und um jemand mir verächtlich zu machen,

X X

chen,

Vorrede

chen, wäre schon genug, wann man mir sagte, daß er ein, oder mehrere Bücher geschrieben. Nachdem ich endlich so angewachsen, daß mir härtere Speisern vorgefetzt wurden, und ich alle verkosten konnte, so hab ich die Häßlichkeiten des verfälschten Geschmacks gleichhalbe verspühret. Ich habe gefunden, daß diejenigen, die dem Schreiben abgeneigt, entweder selbst nicht schreiben wollen, oder nicht schreiben können, nichts desto minder aber dem Ruhme eines grossen und Weltberühmten Rechtsgelehrten nachstreben, und daher alle neue Schriftsteller, und Bücher tadeln, höhnen, anfeinden, und beneiden. Ich habe zugleich wahrgenommen, und ist es ohnehin eine ohngezweifelte Sache, daß, falls unsere Vorgängere eben so gesinnet gewesen wären, alsdann es dermalen mit denen Wissenschaften sehr schlecht aussehen würde, auch diese Spötter, und Prahler nicht nur öfters den Kopf fragen, sondern gar zerreißen müßten, wann sie alle Weisheit, Gelehrheit, Nachrichten, und Entscheidungs-Gründe daraus herhohlen sollten.

Sodann werden diejenigen des Richter-Amtes sich von selbst enthalten, welche

Vorrede.

welche von der Sache, und Materie so abgehandelt wird, entweder gar keine, oder doch nicht genugsame Kenntniß, und Wissenschaft haben. Schreibet ein CONRING de finibus Imperii Germanici, so würde es wider den Stroh hin lauffen, wann ein FACHINEVS die Arbeit beurtheilen wolte. Streiten ein TITIVS, und VITRIARIVS über die Art, und Weise, wie das Teutsche Staats-Recht am besten, und süglichsten abzuhandelen seye; so mag ein CÆPOLLA die Sache nicht entscheiden. Hanzdelet ein BOHN de renunciatione Vulnerum, so muß ein PICCOLOMINEVS so viel Bescheidenheit haben, daß er sich die Tadelssucht nicht ankommen lasse. Wieget ein NEWTON die innere Kraft, die sich in denen Körpern regt, schlägt er die Tafeln von einigen Gesetzen auf, so wird wohl niemand das Urtheil eines MARTIALIS für gerecht, und hinlänglich halten. Wann endlich ein SVLZER die Schönheiten der Natur vorstellket, wann ein BATTEVX die schönen Künste aus einem einzigen Grunde herleitet, wann ein CLAVILLE die wahren Verdienste bey einem jeden Alter, und in allen Ständen der Men-

Vorrede.

schen bestimmet; solle alsdann wohl das Richter-Amt übernehmen, und ausüben dürfen, der den Namen der schönen Wissenschaften nicht einmal kennet, und noch viel weniger weiß, worinnen dieselben bestehen, wie weit sich derer Gränzen erstrecken, und was darunter gehörig seye. Kurz: wer von der zu beurtheilenden Sache keine vollkommene Erkenntniß besizet, und in wessen Handwerk dieselbe nicht einschlägt, der kan kein rechtmäßiges Urtheil sprechen.

Da auch ferner die Ohnpartheylichkeit ein wesentliches Hauptstück, und Erforderniß eines Beurtheilers ist, so habe ich das größte Recht, und Fug, die mit der Partheylichkeit, als einer leidigen Seuche behafteten von dem Richter-Amt auszuschliessen. Es scheint zwar, als brauchte dieses seiner allzu offenen Kündigkeit halber nicht einstens angereget zu werden. Alleine je kündiger diese Sache ist, desto schlechter wird sie zu den jetzigen Zeiten beobachtet, ja zuweilen verspürt man, nicht einmal die Partheylichkeit, da sie gleichwohl unser ganzes Herz, und Gemütthe schon eingenommen. Wann ein protestantischer Scribent (wie ich derer jüngste

Vorrede.

jüngsthin noch einen gelesenen) von eines
Catholischen Arbeit das Urtheil spricht :
Das Werk ist auf den Fuß derer Ca-
tholischen geschrieben; das ist, es ist
wenig nuz: So gibt dieses ein klares
Kennzeichen ab, daß die Partheylichkeit
bey demselben, ob er gleich seine Ohn-
partheylichkeit noch so stark anrühmet,
und gar auf dem Titelblat oben ansetzet,
die überhand genommen, und ihm das
Vorurtheil eingepräget habe, als wann
kein Catholischer etwas gutes schreiben
könnte, sondern alles von der Augspur-
gischen Confession einzig und allein her-
rühren müßte. Eben dieser Fehler wird
auch von denen begangen, welche dem
Verfasser nicht einmal so viel Billigkeit
erweisen, daß sie das Werk ganz, und
bedachtsam lesen, sondern bey einer
Pfeife Tobacks, oder einem Glase Weins
den Titel nur beschnarchen, oder höch-
stens hier, und dorten etwas durchblät-
tern, und alsdann ohne ferneres Nach-
denken, ohne alle Vernunft, ohne ei-
nige Beobachtung derer Regeln das
Urtheil gleich einem Donnerkeile heraus-
schnellen. Ueber diß ist noch eine, und
zwar die allerschändlichste Art der
Partheylichkeit, wann man die Eigen-
liebe

Vorrede.

liebe zu tief einwurzeln lassen, und von sich selbst die Meynung heget, daß man allein gute und vollkommene Arbeit verfertigen könne, und aller übrigen die übrige gegen unsere kein Wasser trage. Zum Muster hiervon könnte ich einen sehr berühmten Scribenten, wie auch eine gelehrte Gesellschaft anführen. Für dißmahl will ich jedoch dererselben Name noch schonen, und der letztern vielmehr hierdurch den öffentlichen Danke abstatten, daß sie mich, und eine von meinen Schriften auf eine so gnädige Art behandelte habe.

Leztlich erbiere ich mich wieder die Halbgelehrten zu dem Juramento perhorrescentiæ, und glaube, desfalls einer Leichtfertigkeit um so weniger beschuldiget werden zu können, als dieselben die allerverdächtigsten und gefährlichsten seynd. Sie komen mir in denen Wissenschaften eben so vor, wie die Frey-Geister in der Religion. Diese wissen von allen Religionen, oder Secten etwas. Sie haben einige Lehrsätze von dieser, und einige von einer andern gelesen, aus dem Grunde indessen kennen sie keine einzige, und besitzen anbey keine zulängliche Beurtheilungskraft. Sie verfallen also zulezt dahin

Vorrede.

dahin, daß sie alle Religion verwerfen, und sich eine eigene nach ihrem Gehirne schmieden, welche sie die natürliche nennen, in der That aber ganz keine ist. Auf gleiche Art, und Weise verhält es sich auch mit denen Halbgelehrten. Anfanglich legen sie sich auf alle Wissenschaften, sie lernen von allen ein wenig, sie erhalten von einer jeden einen Feszen, und verwirren sich nachgehends dergestalt, daß sie endlich an keiner einzigen glauben, sondern alle verwerfen, tadelen, und verachten;

Sie sehen das Recht der Vernunft mit ihren halb=offenen Augen, als ein blosses Hirn=Gespensst an, und sie beklagen sich mit dem von LVDEWIG (*): *Pestilentiſſimus conatus ad extremum illorum fuit, qui imperitæ rerum juventuti jus naturæ tantopere laudaverunt, quasi in hoc solo ratio regnet: quasi hoc solum dignum sit ingeniis ad majora natis: quasi juris positivi cultor instar mercenarii magistri sit, qui id sequatur, quod vendibile, non quod bonum, & justum; quasi civilis jurisprudentia in umbris, & regno serpat opinionum, naturæ verò præcepta regnum teneant justitiæ, & veritatis*

)(4

ritatis

(*) In vita Justiniani magni. p. 4. §. 5.

Vorrede.

ritatis : quasi civilis Doctor extra Limi-
tes suæ Provinciæ sit bardus, & Asinus;
Contra naturalis profit universo orbi.
Die römischen Gesetzen seynd bey ihnen
lauter Dunkelheiten, ohnmüße Alter-
thümer, ohnzwickliche, und Staats-
widrige Verordnungen; wovon mit dem
grösten Rechte gesagt werden könne,
was schon vor Zeiten HOTMANVS(**)
geschrieben: Quare sic colligo, ex his
duabus rebus clarè apparere, quam pa-
rum utilitatis ad juventutem nostram ex
studio Librorum Justiniani perveniat.
Primum enim, rempublicam quod atti-
net, notitia status Romani Galliæ regi-
mini inservire non potest, cum formæ
utriusque reip. nulla ex parte sibi sint
similes. Secundo, hæc notitia ex Libris
Justiniani non potest acquiri, quibus
nulla accurata dispositio de statu liber-
tatis popularis, aut de statu principatus
vere Romani, aut denique Constantino-
polirani continetur. Quin potius in iis
acervus est multarum particularum, &
diversorum frustorum, ex qualibet
trium istarum formarum, adeo ruditer
collatus, ut non modo ante hac nemo
ea perceperit, sed jam quoque, post-
quam

[(**) In Anti-Triboniano Cap. III. p. m. 105.

Vorrede.

quam restitutæ sunt bonæ Literæ, non nisi tertia pars intelligi possit, ut ut Græcorum, & Latinorum Historicorum lectio præcesserit. Von dem geistlichen Rechte denken, und urtheilen sie, wie ein EBERHARDVS a WEIHE (*): Illud amictu specioso ornatum, impiæ fraudis, exitiosæ falsitatis, superstitionis vanissimæ, & erroris turpissimi plenum esse. Sie halten die Lehrere dieses Rechtes für die ohnvernünftigsten Leute, ja sie tragen kein Bedenken, mit dem obangezogenen HOTMANO (***) zu bekräftigen, verum esse, quod omni tempore vel pueris ludibrio fuerint Asinitates Canonistarum, unde proverbium est: *magnus Canonista, magnus asinista*. Hodieque quis est canonistarum, nisi plane truncus, & bellua (quemadmodum semper sub humana forma Asini reperiuntur, qui carduis delectarentur) quem studii, seu professionis suæ non pudeat? Die weltlichen Rechtsgelehrten hingegen werden von ihnen für diejenigen angegeben, qui (wie MARCELLINVS (***)) schreibt) *Juris professi scientiam, quam*

)((5 re-

(*) Bey STRAVCH in *dissertat. Canon.* p. 132.

(**) In *Anti-Triboniano Cap. XIII.* p. 167.

(***) *Rer. Gest. L. XXX.* p. m. 450.

Vorrede.

repugnantium sibi legum abolevere diffidia, velut vinculis ori impositis reticente jugi silentio umbrarum sunt similes propriarum. Hi velut fata natalicia pramonstrantes, aut Sibillæ oraculorum interpretes, vultus gravitate ad habitum composita tristiozem, ipsum quoque venditant, quod oscitantur. Hi ut altius videantur jura callere, Trebatium loquuntur, & Cæsellium, & Alfenum, & Auruncorum, Sicanorumque jamdiu Leges ignotas, cum Evandri Matre abhinc sæculis obrutas multis. Et si voluntate matrem tuam finxeris occidisse multas tibi suffragantes absolutionem Lectiones reconditas pollicentur, si te fenserint esse nummatum. Das Staatsrecht ist nach ihrem Dünken eine ganz überflüssige Wissenschaft, und es lohnet der Mühe, daß man sich darauf begeben. Das einzige (worinnen die ganze Staatswissenschaft bestehet) ist, daß man die gegenwärtigen Vortheile, und Nutzen des Staats zu erkennen, und zu beurtheilen wisse. Darzu können indessen ein LONDORP, LVNIG, FABER, DVMONT, MEYERN, und MOSER wenig dienen, sondern man muß dieses anderswo hernehmen, auf die gegenwärtig

Vorrede.

wärtigen Umstände einzig acht haben, und darnach die Bündnissen, Verträge, Friedens=Schlüsse, und sonstige Urkunden auslegen, und bestimmen; versteht man dieses, so ist man ein ganzer Staatsist, man hat sich mit denen Büchern viel zu quälen, und herumzuschleppen nicht nöthig, und man darf mit einem HIPPOLITHO a LAPIDE (*) frey heraus sagen: Non boni Leguleii, aut locutuleii amplius sumus; sed Commune Patriæ malum etiam nos involvit, & Mars, cui, relictis aliis curis, non paucos jam annos stipendia meruimus, quicquid Scholastici acuminis ac subtilitatis in nobis erat hebetavit, longaque oblivione tantum non exstinxit. Patriæ potius ruina præsentanea, libertatis, rei inæstimabilis certò certius imminens jactura, & hinc subortus dolor nos incitat: Qui nostro tempore vidimus, quam noxium, & exitiosum Reipubl. cuius, ac imperio sit, ubi ii, quibus habenæ commissæ sunt, verum statum, & veram rationem status, aut non intelligunt, aut certo aliquo præjudicio occæcati, intelligere nolunt, adeoque diversum ab eo, qui revera est, statum, & diversam ratio-

(*) De ratione Status in prolegom. pag. 3.

Vorrede.

tionem status sibi fingunt. Non itaque Academicorum more, verborum apices sectamur, aut umbraticis disputationibus, & subtilibus, hinc inde accerfitis argumentis, cumulatisque variorum Doctorum auctoritatibus, quibus politico-Legistæ nostri veritatem, seu abstrusam eruunt, seu erutam potius abstrudunt, tempus perdemus aut chartam: jam dudum est, quod argutari & nugari dedidimus. Sie behaupten ferner, daß die Reichs-Cammer-Praxis keine wesentliche Sache, sondern ein pures Ueberbleibsel der römischen Formularien seye, welche längstens verdienet hätte, daß sie samt allen Doctorn nach Vorhaben Kaisers Friderich des Dritten (*) ganz wäre abgethan, und abgeschaffet worden. Sie nennen die schönen Wissenschaften ein wahres Kinderspiel der Gelehrten, ein ohngestaltetes Asterkind des Wises, und eine verhüllte Fändelen verliebter Geister. Mit einem Worte: sie haben an allen Wissenschaften etwas auszufeken, und sie halten eine so strenge Musterung, daß zuletzt keine mehr überbleibet, als nur die Wissenschaft eines AGRIPPA, ich meyne jene verdammt

(*) Reformatio Friderici de Anno 1441.

Vorrede.

damnte Wissenschaft, daß alle Wissenschaften eitel, und thöricht seyen.

Hiemitten will ich nun zwar meine Einreden, derer ich noch einige hätte machen können, für dißmahl beschliessen. Bevorne ich aber gegenwärtige Vorrede endige, muß ich noch eine Anerkennung thun, welche meine eigene Rechtsfertigung mir einiger massen abtringet. In meinen vorherigen Schriften, sonderheitlich in der Vorrede zu denen Anfangs-Gründen des Reichs-Cammer-Processus hab ich etliche Fehler lebhaft vorgestellet, und ziemlich scharf geahndet. Da mir nun mittler weile beygefallen, daß diese meine Freyheit vielleicht einigen mißfallen, und andere sich deren mißbrauchen könnten; so will es dermalen erforderlich seyn, daß ich mich darüber ein wenig näher außere, an nebst diejenigen, welche davon einen Mißbrauch machen wollen, ihrer Pflicht und Schuldigkeit anermahne.

Was mich betrifft, bin ich vollkommen sicher, und kan mich auf allen Seiten verthäitigen, daß ich mich in den gehörigen Schranken gehalten habe. Ich habe eines theils nur die Fehler angeführet, dahingegen niemand benahmsetz
und

Vorrede.

und fölglich kein mehreres gethan, als was zu allen Zeiten erlaubt gewesen.

Omni Mufarum licuit cultoribus ævo
Parcere personis, dicere de vitiis.

Und andern theils ist nicht nur die Ahndung (wie die Pflichten eines Schriftstellers sowohl, als eines Predigers erfordern) ganz allgemein, und unbeschränket, sondern es seynd auch allenthalben solche Umstände zugesezet, ja aus anderen Büchern entlehnet, daß niemand sich derer zum Nachtheil anmaßen, und einen oder anderen auf sich deuten könne. Ueber diß hab ich keine soniederträchtige Absichten, daß ich jemand ins besondern tadeln, und ihm seine Fehler vorrücken solte. Mein mein einziger Endzweck, den ich mir vorgesezet, obgleich am wenigsten versprechen darf, ist die Besserung der allgemeinen Klagen, und es heißt bey mir: Admonere volumus, non mordere, prodesse, non lædere, consulere moribus hominum, non officere. Ist auch gleich meine Schreibart zuweilen etwas bissig, und der Scherz allzu rührend; so kan dieses jedannoch als eine Uebertretung nicht angesehen werden:

Vorrede.

Zuweilen verbessert ein beissender Scherz
Die thörichten Sitten das eitle Herz.

Ich lasse mir demnach genug seyn,
Daß ich klagen, allen boshafsten Ausle-
gungen, allen fröstigen Spöttern, und
allen übelgesinnten Lesern auf das feyer-
lichste widersprechen könne. Will an-
deren dieses nicht hinlänglich anscheinen,
wohlan, so werde ich mit ihnen ein wenig
weiter schreiten, und sie einmal prüfen.

Sie haben ganz recht: sie kennen
mich, und wissen auch vielleicht meine
Beschaffenheit. Alleine was ist daraus
für eine Folgerung zu ziehen? Kennen
sie darum alle diejenigen, die ich kennen
gelernt? haben sie die nemlichen Leute
gesehen, die mir vorgekommen? seynd sie
allenthalben, wo ich, gewesen? haben sie
sich in den nemlichen Umständen befun-
den? haben sie ebendieselben Zufälle er-
lebet? haben sie ein gleiches verrichten,
und unternehmen müssen? oder glauben
sie, daß, wann ich verreyset, meine Ver-
munft zu Hause geblieben seye, und ich an-
derwärts also nichts beobachten, noch er-
fahren können? vermeynen sie, daß durch
das Lesen nicht so viel, als durch die Erfah-
rung zu erlernen seye? bilden sie sich
vor, daß ich meine eigene Fehler zum
Bey-

Vorrede.

Beyspiele anzuführen nicht Stärke genug hätte? Ist ihnen ganz unbekannt, daß der Poet sänge:

Iliacos intra muros peccatur, & extra.

Haben sie jemals einen THEOPHRAST, BRUYERE, EVREMOND, die Werke des Herrn von LOEN, des Herrn von MOSER Betrachtungen über die Aufrichtigkeit, den Englischen Guardian der Frau GOTTSCHEDINN, fort dergleiche seoler-ahnende Schriften gelesen? Können sie darinnen eine unumschränktere Freyheit finden, und eine andere Abhandlungs-Art antreffen? Verstehen sie die Regeln der Aesthetick? Haben sie einen wahren Begriff von der heutigen Schreibart? Oder wollen sie die Gränzen der Freyheit bestimmen? Wollen sie meine Allgemeinheit wider den Willen einschränken, und mich von dem Plane entfernen, den ich mir selbst vorgesezt? Jedoch worzu so viele Worte? Ich schreibe ja Leuten von Einsichte, und nicht den blöden Köpfen. Bey jenen hab ich mich zu rechtfertigen nicht vonnöthen. Vor diese aber eine Schutzrede zu halten, ist mir zu niedertöchtig und ohnrühmlich. Geschrieben Düsseldorf den 15^{ten} Octobr. 1756.

I. Von



I.

Von Erheblichkeit der Novorum
in Restitutorio.

§. I.

Als das Frey, Adelicke Stifft V. unterm
30ten Junii 1712. eingeklaget, was
massen Abt und Conventualen zu H.
den von truckenen so wohl, als nassen Früch-
ten schuldigen Zehnten alles Annahmens ohn-
gehindert abzuführen sich weigern thäten: und
gemelter Abt und Conventualen dawider ein-
gewendet, daß von denen Güteren (wovon der
Zehnten gefordert werden wolte) von ohndenk-
lichen Jahren her kein Zehnten gegeben, auch
in eben so langer Zeit sie desfalls nicht ange-
mahnet worden; so ist nach vorläufig ausge-
schworenen juramentis dan. & respondendo-
rum, und mittlerweile abgehaltenen Zeugen-
verhör, wie auch beybragten verschiedenen Ur-
kunden

Funden am 13ten Novembris 1723. der Vorbescheid dahin ergangen: Würden Beklagte ihre angeführte Possessionem Libertatis von 40. Jahren über die Derter qs. den drittels Weingarten zu O. und S. Weingarts Gut zu O. gebührend erweisen, daß solches gehört werden, und deme Vorgangen ferner ergehen solle, was Rechtens.

§. 2.

Diesen Bescheid haben Abt und Conventualen zu H. in Krafft Rechtes erwachsen lassen, und zu dessen Belegung nicht nur ein fernnerweites Juramentum respondentorum aufgetragen, sondern auch Zeugen vorgeschlagen, nicht weniger einige Urkunden beygebracht. Bey Abfassung des Rechtspruches ist solches als les aber für hinlänglich nicht gehalten, und dahero unterm 13ten Februarii 1742. gesprochen worden, daß klagendes Frey- u. Adeliges Stifft V. in possessione percipiendi Decimas in dem quaestionirten district cum perceptis à die Litis contestatae, petitorio tamen salvo zu manuteniren, die aufgegangenen Proceß Kosten aber gegeneinander zu compensiren seyen.

§. 3.

Ab solcher Urtheil haben Beklagte anfänglich zwar, an das Kayserliche, und des Reichs Cammer- u. Gericht anmaßlich provociret, und
(um

(um willen dieses ihnen nicht recht gelingen wolte) gar einen Absprung zu dem Römischen Stuhl genommen: nachgehends indessen auf angelegte Zwangsmitteln von ihren ganz ohnerlaubten Ausflüchten gezwungener weise abgelaßen, und unterm 27ten Merz 1747. dahier das revisorium ergrieffen; wovon sie jedoch endlich auch abgegangen, und statt dessen nicht nur das restitutorium erwöhlet, sondern auch auf erstattete Re- und Correlation dessen Eröffnung jedoch nur wegen des S. Guts allein am 5ten Septembris 1748. erhalten haben.

§. 4.

Wie nun in dieser Instantz nach vollführtem Schriftwechsel am 7ten Novembris 1753. die End. Urtheil dahin ausgefallen, daß restitutorio wohl gebetten, das Depositum zu restituiren, und Impetrantes bey der hergebrachten Zehent. Freyheit des S. Guts in possessorio salvo petitorio zu manuteniren, die bis dahin aufgegangenen Kósten aber zu compensiren seyen; so hat das Stift V. wider sothanen unterm. 1ten Decembris intimirten Rechtspruch den 7ten selbigen Monats die Nachsehung der Acten gebetten, und am 5ten Januario 1754. die Strafgedtler erleyet, mithin die Noth. Fristen und Seyerlichkeiten gebührend beobachtet.

§. 5.

Solchemnach also zur Hauptsache abzu-
schreiten, so haben Abt und Conventualen zu
H. zu Erhaltung der Herstellung in den vor-
gen Stand fünf neue Beweis-Stücke angele-
get, und durch einige darthuen wollen, daß
alles und jedes, so zwischen den so genannten
Fald- oder Wald-Stecken gelegen, Zehentfrey;
sodann durch die übrigen, daß die S. zwischen
denen Wald-Stecken gelegen, und fögllich
auch von Zehenten frey seye. Wannhero es
lediglich darauf ankommt, ob sothane Be-
weisthümer hinlänglich, ob dadurch dem vor-
hin angezogenen Rechtskräftigen Bescheide
ein vollständiges Genügen geleistet, mithin
ob wohl- oder übel gesprochen, und endlich ob
die jüngere Urthel zu bestättigen, oder aber, ob
und wohin abzuändern seye?

§. 6.

Das erstere neue Beweisstück ist ein Aus-
zug aus dem Nieder D. Weisthum vom Jahre
1643. und enthaltet unter anderen folgendes:
„Fragen die sämtlichen Nachbahren zu Nieder
„D. ihre Weingarten, und Garten zwis-
„schen ihren Faldstecken, oder Falteren Zehnten
„frey, und nimmermehr darinnen Zehent ab-
„geforderet worden.“ siehet man dies saubere
Stück nur mit einem flüchtigen Auge an; so ist
gar bald zu entdecken, daß selbiges von allen
Seiten, und über alle massen fehlerhaft, mit-
hin

hin ganz ohnerheblich seye. Ich will nicht einmahl anregen, ohnbekannt zu seyn, ob derjenige, so das Beweisthum dahin gekrahet, ein wahrer Notarius gewesen: viel weniger will ich erwehnen, bis dahin ohnerwiesen zu seyn, daß der angegebene Notarius das Beweisthum in der That geschrieben: und endlich will ich auch nicht einmahl untersuchen, ob der Notarius erforderlicher massen Zeugen zugezogen habe. Dann dieses seynd dahier nur Kleinigkeiten, welche gar süglich auf Seiten können gesetzt werden. Sondern was selbigem am meisten entgegen stehet, ist, daß es nur lauter Ohngewisheiten bey sich führe, und annehbst vieler Falschheiten verdächtig seye.

§. 7.

Die Einfältigen, oder soll ich sagen, schlauen Nachbahren geben vor, daß jenes Buch, worinnen ihre uralte Freyheiten, und Gerechtigkeiten beschrieben gewesen, verlohren-verkommen, und verlüstigt geworden. Woher ist indessen gewiß, daß dieselben dergleichen uraltes Buch gehabt? wie ist er erwiesen, daß solches Buch verlüstigt geworden? *Instrumenti jactura* (schreibt zwar

MASCARDVS de probat. Concl. 910. n. 1.)
deficiente alia quacunque probatione probatur juramento ejus, qui illud amisit.
 Allein wo ist dahier dergleichen Eyd geschworen worden? Die Nachbahren haben ihr uraltes

tes Buch verlohren zu seyn vorgegeben, und der Notarius solches auf guten Glauben dahin geschrieben, ohne einmahl zu erwehnen, durch welche Gelegenheit, und auf was Art das Buch verlohren gangen. Gesezt: man wolte dieses auch auf guten Glauben einmal gehen lassen, was ist dann in dem Buch aufgezeichnet gewesen? Vielleicht dasjenige, so die Nachbahren mit einem Munde in perpetuam rei memoriam heraus geredet, und bejahet haben? Alleine wie wird solches erwiesen? solle man dahier abermals dem blossen Angeben glauben, wo sonsten doch die Rechtsgelehrten erforderen, ut testes deponant, quod in tali instrumento, quod est perditum, continebatur, quemadmodum Titius mutavit decem Sejo, quodque ipsi ita legerint in dicto instrumento, imo & adjungant in scriptura privilegii seu instrumenti nullum extare vitium.

MASCARD. *Concl.* 909. n. 9. § 10.

Darzu ist um so weniger Ursache obhandeln, als die Nachbahren ihre Aussage dadurch über die Massen bestätigt, daß sie zu Ende ihrer Urkunde beygesezt „mit Vorbehalt weiteren „Recht, und Gerechtigkeiten einem, oder dem „anderen über kurz oder lang für, und einfals „sen würde, solches folgens bey, oder abzuz „sehen. Woraus leichte abzunehmen, wie es bey Beschreibung des Beweisthums hergegangen seye. Es hat nemlich ein jeder ausgesagt, was

was ihme in den Sinn gekommen, und würklich vorgefallen ist. Weilen solches indessen noch nicht hinlänglich gnug ware, sondern sich noch Umstände ereignen könnten, woran sie damahls nicht gedacht, so haben sie sich vorbehalten, dasjenige, so einem, oder andern für- und einfallen würde, bey \pm oder abzusehen. Wohl erfonnener Vorbehalt, kraft wessen man sich täglich Gerechtigkeiten nach Belieben schmieden, und den Gaugler rechtschaffen spielen kan.

§. 8.

Diesem kommet annoch hinzu, daß eines theils solches Beweisthum nicht nach Vorschrift derer Rechten aufgerichtet, noch diejenigen, welche daran Theil nehmen konnten, abgeladen, sondern selbiges heimlicher, und gleichsam gestohlener Weise beschrieben, und dadurch einem sehr starken Verdacht unterworfen worden. *Principalis enim falsitatis praesumptio oritur ex ipsa scriptura privata, facta sine debita solennitate.*

*de PASSERIEVS de Script. priv. L. 1. Q. 6.
n. 40.*

Andern Theils gehet demselben auch der Zusammenhang, oder Zusammenfügung derer Worten, und des Sinnes ab. Jene beede Stellen, so ich oben bereits angeführet, be-
währen solches in voller Masse, angesehen kein
A 4 einzi

einzigster Mensch daraus einen vollkommenen Sinn, oder Begriff sich wird machen können. Setzet man diesem annoch den Schluß, oder die Unterschrift des Verweisthums hinzu, allwo es heisset „In fidem præmissorum attestor
 „ego Wenceslaus W. öffener Notarius &
 „Judicii scriba juratus in Königswinter præ-
 „missa in mea præsentia esse deposita, &
 „pro jurisdictionalibus in æternum haberi
 „volunt,“ so wird man mit obangezogenem

de PASSERIBVS cit. Q. 6. n. 16.

Fechlich schliessen dürfen. Oritur falsitatis suspicio ex clausula non habente rectam, aut perfectam constructionem; zumalen die Nachbahren, wann sie aufrichtig zu Werke gehen wollen, nicht nöthig gehabt hätten, zu dieser Verrichtung einen fremden Gerichtschreiber zuzuziehen. Wann diesennach in dem Auszuge allein so viel mangelhaftes anzutreffen, was würde es erst geben, fals man das Verweisthum ganz durch nachsehen wolte? Vieles leichte dürften darinnen Sachen zu finden seyn, welche zu ersinnen der scharfsinnigste kaum vermögend ist.

§. 9.

Zudeme machen nach Zeugnus

BOEHMERI ad X. Tom. I. L. 2. T. 23.

§. 3.

die

die Erb-Register = Steuer = und Erb = Bücher so gar nicht einmahl einen Beweis aus: unde contra subditos præstatio servitiorum, aliorumque onerum haud probatur, cum sint instar privatæ annotationis & Scripturæ. Es wird auch nach Lehre

STRVVII Exerc. 28. Thes. 31.

einer blossen Copey kein Glauben beygemessen, wann solche gleich aus einem Archiv hergenommen worden. Wie viel weniger wird dann das Nieder D. Beweissthum bewürken mögen, als welches mit keiner Rechtserforderlichkeit versehen, sondern auf die allerohnformlichste Art von einem, wer weiß, rechtmäßigen, oder anmaßlichen Notario aufgerichtet, und auf blosses Angeben der mit lauter Freyheiten schwanger gehenden Bauren, und Nachbahren zusammen getragen worden.

§. 10.

Ohne ist zwar nicht, und gibt es einige Rechtsgelehrten, welche behaupten wollen, quod propter antiquitatem scriptura privata licet nullo adminiculo suffulta probet, & exemplo plena fides adhibeatur, etiam si non constet, in ejus descriptione observata fuisse, quæ ad solennitatem exempli desiderantur.

MYNSING. Cent. 6. Obs. 75. N. 2.

Alleine wann das bloffe Alterthum für so heilig zu achten, daß man selbiges als ein Evange-

U 5

lion

lion' annehmen müsse, so hätte Grombach nicht nöthig gehabt, eine Ursulam vindicatum zu schreiben, und wäre es auch vergeblich gewesen, daß der berühmte Schokius die fabulam Hamelensem verfertiget. Weit gründlich, und vernünftiger gehen daher diejenige zu Werke, welche dafür halten, quod sola antiquitas scripturæ non operetur fidem, cum alias quis facere posset scripturam, quod talis Parochia pertineat ad Ecclesiam, & lapsis 100. annis fidem faceret. Unde nec debet hujusmodi scripturæ facile fides adhiberi, idque confirmari ex eo, quod non credatur antiquis privilegiis, si sigilla sint consumpta *C. inter dilectos de fid. instrument.* Unde pateat, solam scripturam, quamvis antiqua sit, non probare. Hæcque omnia tanto magis statuenda videntur, ex quo Historicorum scripta multis erroribus scateret, & plena errorum & falsitatum esse videmus.

KLOCK. de Contrib. cap. 29. n. 446. & seqq.

Und diesen ist dahier um so mehr bezuzusichtigen je klarlicher aus obigen erhellet, daß das Beweisthum ganz ohnförmlich errichtet, von allen Rechtserforderlichkeiten entblößet, und an nebens mit den allerschwehresten Verdachten beladen seye. Mithin kan ich garfüglich mit einem

CON-

CONRING. in *Censura Diplom. cap. 19.*

endigen: Quandoquidem vero nec Præscriptio Diplomati conciliare apta est, vim aliquam contra ea falsi crimina, quæ in eo commissa esse prolixè hæctenus demonstravimus, non etiam est, cur amplius huic negotio immoremur. Maneat itaque diploma falsi damnatum, & in orcum revertatur.

§. II.

Gesetzt auch: es wolte jemand so viele Ehrerbietung vor das Alterthum haben, und das Beweissthum als eine ewige Wahrheit aufnehmen, so würde jedannoeh damit der Abtey H. wenig geholfen seyn. In dem Beweissthum geben die Nachbahren zu Nieder D. nur an, daß NB. ihre Weingarten zwischen NB. ihren Fallstecken Zehent frey seyen; mithin könnte allenfalls die Abtey H. dieses auf ihre zu O. zwischen Fallstecken gelegen seyn sollenden Weingarten um so weniger ausdehnen, als widrigenfalls nicht nur der Abt zu H., sondern auch ein jeder, der im Rhingau, ja auf dem Cap selbst einen zwischen Fallstecken gelegenen Weingarten hätte, selbigen von Zehenten frey zu sprechen befüget wäre. Welche Folgerung aber gleichwie kein Vernünftiger billigen wird; also machet sich auch der Schluß von selbst, daß das Nieder D. Beweissthum weniger, denn nichts erheben möge.

§. 12.

§. 12.

Eben derselbe Schluß ist auch von dem zweyten Beweisstücke, nemlich dem am 14ten Decembris 1723. in perpetuam rei memoriam vorgenommenen Zeugen: Verhör abzufassen. Ein solches leget sich zu klaren Tagen, wann nur betrachtet wird, wie sauber es mit dem Zeugen: Verhör hergegangen seye. Dasselbe ist am 14ten Decembris 1723. folglich nach dem unterm 13ten Novembris selbigen Jahrs ergangenen Bescheide, und befestigten Kriege Rechtens vorgenommen worden. Mithin ist selbiges ohnstatthast gewesen, und kan dormalen nicht das allermindeste bewürken. Etenim quando actor jam reum convenisset, eo casu reo petenti examen in perpetuam rei memoriam denegatur, neque attestaciones horum testium rei probationem faciunt, ubi examinati essent.

GREVEN *ad Gail. Lib. I. Concl. 92. Conf. 2. n. 3. § 5.*

Dieses Zeugen: Verhör ist auch dahier, wo doch die Sache bereits befangen wäre, nicht gebetten, sondern von einem Notario einseitig verrichtet, mithin über alle massen nichtig. Licet (schreibt

RYLAND *de Commiss. P. 2. L. 1. C. 2. n. 2. § 3.)*

ad Commissionem in perpetuam rei memoriam pertinere non videatur fundatio jurisdictionis

ditionis, cum illa propter moræ periculum decernatur, & ita à Regulis juris communis recedatur; ejus tamen capitis, quod supra de jurisdictione traditum, nullus, ut & ibidem monui, major est usus, quam in præsentia hac nostra materia Commissionum ad perpetuam rei memoriam. Adeò, ut si id negligatur, integrum rotulum ad perpetuam rei memoriam confectum nullum pronunciatum esse sciam in Camera. Vera hinc juxta ac communis existit Doctorum Conclusio, Notarium per se absque commissione & mandato Judicis testes examinare non posse & si de facto examinaverit, nullam probationem expositiones facere. Quod ampliandum, ut Notarius nec testes in perpetuam rei memoriam examinare queat.

GREVEN *ad Gail. L. 1. Concl. 102. Conf. 1. N. 1. § 5.*

Zumalen eines theils das Stift V. zu diesem Zeugen-Verhör nicht abgeladen worden. Citari enim regulariter convenit adversarium ad terminum producendorum testium in memoriam examinandorum, eosque videndum jurare, & ubi velit, exhibendum interrogatoria.

GREVEN *Concl. 94. Conf. 1. n. 2.*

Und andern theils ware der Abtey durch den rechtskräftigen Bescheid bereits der Beweis aufgegeben, diesem gleichwohl ohngeachtet
hat

hat dieselbe mit Vorbringung des Zeugen-Verhørs vom Jahr 1723. bis 1747. gezauderet, und dadurch all ihr Recht, und Befüegniß gänglich zu Grunde gehen lassen. Quamvis enim hoc examen extraordinarium ante Litem contestatam fieri possit; publicatio ramentum attestatorum ad eum litem statum, quo probatio est suscipienda, vel reprobatio a reo, peragenda.

BOEHMER *ad X. Tom. I. L. 2. T. 6. §. 14.*

Ueber dies ist auch ausgetragenen Rechts, quod, si actor non convenerit adversarium intra annum, ex quo conveniri poterit, vel saltem receptionem hujusmodi testium non denunciaverit illi; attestaciones sic receptæ non valeant, ne forte hoc procuret in fraudem, ut processu temporis exceptiones legitimæ ad repellendum testes, vel aliæ locum habere non possint.

C. 5. X. ut lite non contest.

Wannhero die Abtey H. mit diesem Zeugen-Verhör um so weniger ausrichten kan, als dieselbe damit so lange zurück geblieben, bis daran der stumme Tod den abgehörten Zeugen den Mund verschlossen hat.

§. 13.

Ja da das Zeugen-Verhör währenden gegenwärtigen Rechts-Handels vorgenommen worden: Da also die Abtey H. davon gute
Wissens

Wissenschaft gehabt, oder wenigstens haben können, zumalen ganz ohnwahrscheinlich, daß der Abtey: Speicher-Meister ohne Vorwissen, und Bewilligung der Abtey das Zeugen: Verhör veranlasset, und davon der Abtey nicht die allermindesten Nachricht solle gegeben haben; so wäre auch darauf keine Acht zu nehmen, wann selbiges gleich sonst eine vollständige Prob ausmachen thäte. Ponamus (seynd die Worte des Cameral: Referenten apud

MEISCHNER *Tom. 3. Dec. 14. n. 116.*)

producta Instrumenta ad plenam & perfectam probationem in continenti (cujus tamen contrarium supra ostensum est) sufficere, id tamen reos quoad restitutionem meo judicio relevare non possent. Nam etsi Doctores tradant, restitutionem propter instrumenta de novo reperta non solum post conclusionem in causa, sed etiam post sententiam latam concedi posse per jura ab ipsis met reis in 107. Articulo deducta: id tamen tunc verum esse intelligunt, si restitutionem petens ante latam Sententiam in perquirendis instrumentis noviter repertis omnem diligentiam adhibuisset, aut saltem ea probabiliter ignorasset. Denn

HASE *de restit. in integr. Cap. 4. §. 24.*
Lit. E.

annoeh hinzusetzt: In causa Gahlen contra Volcke

Volcke Restit. ideo tantum restitutionem negatam memini, quia monumenta relevancia & in prima instantia haberi potuisset. Ein welches dahier um so mehr einzufolgen; als es der Abtey H. allerdinges obgelegen hätte, nach eröffnetem Bescheide ihre Proben bezubringen, und die habenden Zeugen vorzuschlagen, oder pro publicatione rotuli testium in perpetuam rei memoriam examinatorum anzuruffen.

§. 14.

Uebrigens ist zwar nicht zu läugnen, daß drey dieser Zeugen, nahmentlich Joann D., Henrich K., und Joann B., am 10ten Apr. 1724. in Sachen Abtissinnen St. A. ad M. contra V. eyndlich, und förmlich abgehört worden. Dahingegen wird auch niemand in Abrede stellen, daß durch diese Förmlichkeit die vorherigen Wichtigkeiten keineswegs geheilet, noch der in Sachen St. A. contra V. ausgeschworene Eyd auf die in dem Zeugen Verhör ad perpetuam rei memoriam abgegebenen Aussagen möge erstreckt, und ausgedehnet werden. Als viel aber die Rundschaft, so benannte Zeugen in Sachen St. A. getragen, anlanget, so ist davon in etwa weitläufiger zu handeln; massen dieser rotulus das dritte Beweisstück abgiebet, so der Abtey H. pro restitutione dienen soll.

§. 15.

§. 15.

Vorerwehnte Zeugen, wie auch der vierte Zeug Thiel R. bekundschaften demnach *ad Interrog. 5. Art. 2.* daß all dasjenige, so zwischen den gesezten Steinen, und Waldstecken gelegen, Zehent frey, und der so genennte Jufferenberg in solcher Freyheit mit gelegen seye. Welchem die Zeugen *ad interrog. 3. §. Art. 4.* annoch hinzufügen, solches von ihren Elteren, und andern alten Leuten gehöret, anbey nicht gesehen, noch gehöret zu haben, daß von dem Jufferenberg jemahls Zehnten gegeben worden. Diese Aussagen seynd zwar ziemlich klar, und deutlich: wie weit indessen dieselben erheben, wird sich alsdann äusseren, wann derer selben Personen um etwa näher betrachtet, und dasjenige so das Stift V. selbigen entgegen gesezet, nach der Behörde wird erlediget seyn.

§. 16.

Der zweynte Zeug gestehet *ad Art. 1.* rund aus, daß er selbst in jener Gegend, welche Zehent frey seyn solle, einen Platz, oder gewissen Bezircke hätte; und der vierte Zeug bekennet ebenfalls *ad Interrog. 10.* daß sein Vatter, da er einen Weingarten in dem qs. Berge hatte, wann selbiger gelesen, -ihme gesagt: der Berg wäre frey, und solte von seinen keinen Zehnten geben. Dahero diese beeden für ohnverwerfliche Zeugen um so weniger zu halten; als es denenselben an dem nemlichen Orte, wo

es dem Closter M. fehlet. Die zwey übrigen Zeugen sollen auch zwar laut des von Schöpfen und Vorsteheren ausgefertigten Zeugnisses zu O. zwischen den so genannten Fallstecken begütert, und selbst Zehnt debentes seyn. Allein es wird solches von Seiten H. durchaus verabredet, und wäre also näher zu beausfändigigen, wann nicht die Aussagen derer Zeugen so beschaffen, daß es auf dererselben Persohn wenig ankomme.

§. 17.

Allermassen der erstere Zeug *ad Art. 2.* behajet, daß der so genemnte Zufferenberg in der Zehent- & Freyheit gelegen. Dahingegen antwortet derselbe *ad Interrog. 2.* nicht sagen zu können, daß der Zufferenberg frey oder ohne frey seye. Hinwiederum beweuret selbiger *ad Interrog. 6.* auf einer Seiten des Zufferen Weingartens sowohl, als der anderen Seiten wäre alles Zehent- & wie auch von Churfürstl. Schatz frey, und bliebe er dabey, es mögte klein, oder groß seyn, was zwischen denen Steinen gelegen, wäre frey. Und *ad Interrog. 10.* sagt er, nicht anders zu meynen, als daß der Zufferenberg frey wäre. Endlich gestehet er *ad Interrog. 11.* nicht sagen, noch behaupten zu können, wie der Weingarten im Zufferenberg dem Stift V. keinen Zehnten gebe. Und danoach bestättiget er *ad Interrog. 9.* was die Freyheit von Grevenberg angieng, wäre

re mehr, als von etlichen 100. Jahren herkommen. Nachgehents will er aber *ad Interrog. 12.* wieder nicht wissen, warum von dem Zufferenberg kein Zehnten gegeben würde, sondern dieses wäre ein altes Werk, wovon er nicht kündig wäre. Es ist dieser Zeug also sich selbst zuwider, er wanket, und ändert über die massen, er kan keine gründliche Ursache von sich geben, und mithin auch nicht den allermindesten Glauben verdienen.

§. 18.

Der zwoytere Zeug widerspricht sich ebenfalls. Zufolg seiner Aussage *ad Interrog. 2.* weiß er nicht, daß von dem Zufferenberg einmahl Zehnten gegeben worden. Und *ad Interrog. 3.* sagt er von seinen Eltern gehört zu haben, daß der Zufferenberg Zehnten frey wäre. Ferner bekennet selbiger *ad Interrog. 12.* er könnte nicht wissen, warum der Zufferenberg frey wäre. Nichts desto weniger bestättiget er *ad Interrog. 13.* zu wissen, daß über 60. Jahren her der Zufferenberg frey gewesen. Zudem da dieser Zeug *ad Interrog. 14. §. Art. 4.* durchaus behaupten will, daß kein Zehntmann in dem Zufferenberg gewesen, und von dem Zufferenberg kein Zehnten gegeben worden; so ist derselbe um so verdächtiger zu halten, je bekannter es ist, *quod testes deponentes super negativa non coarctata loco & tempore, reddantur de falso suspecti.*

GAIL Lib. I. Obs. 64. n. 4.

B 2

§. 19.

§. 19.

Der dritte Zeug hingegen kan *ad Art. 4.* nicht sagen, ob von dem Zufferenberg Zehnten gegeben, und weiß auch nicht, daß davon Zehnten gegeben worden. Desgleichen bekennet derselbe *ad Interrog. 14.* nicht gesehen zu haben, daß der Zehnten nicht seye ausgegeben, sondern verweigeret, und abgesprochen worden, weshalb er auch davon nicht sagen könnte. Mithin ist die Aussage dieses Zeugens zweifelhaft, und darum bekenneten Rechten nach ohnerheblich.

§. 20.

Letztlich ist der vierte Zeug sich nicht nur zuwider, sondern zugleich wankend, und zweifelhaft. Anerwogen derselbe *ad Interrog. 2. Art. 2.* bejahet, daß der Zufferenberg mit unter den freyen Stückeren gehöre. Dahingegen er *ad Interrog. 3.* aussaget: er hätte keine Brief, oder Beweisthum darüber gesehen; nur allein sein Vatter seelig hätte ihme solches gesagt, und andere Leute, daß die zwischen denen Steinen sich befindenden Weingärten frey wären. Welchem selbiger *ad Interrog. 11.* annoch hinzu sehet: er könnte die Zehntfreyheit nicht anders behaupten, als daß er von seinen Elteren, und andern Leuten gehöret, der Zufferenberg gebe keinen Zehnten. Sodann erwehnet der Zeug *ad Art. 4.* daß niemals Zehnten gegeben worden, könnte er nicht sagen; er hätte sagen hören,
der

der N. solte einmahl davon gegeben haben. Ob solches nun wahr, wüßte nicht. Dessen jedoch ohneingedenkt befundschaftet er *ad Art. 5.* er hätte niemals gehört, auch von keinen alten Leuten, daß der Zuffenberg einmahl solte Zehnten gegeben haben, oder schuldig seyn. Welche letztere Widersprechung so groß ist, als sie nur immer kan auserdacht werden.

§. 21.

Diesem kommet nun annoch hinzu, daß die vom Stift V. vorgeschlagenen Reprobatorial-Zeugen, und zwar testis Imus *ad Interrog. 1.* § 8. bewähret: die V. Zehntknechte wären Zeit seiner Pfacht 2 Jahren auf den Baumgarten an den anschließenden Zuffenberg auch bisweilen in den Berg kommen, und hätten den Zehnten geforderet, er aber zur Antwort gegeben: er könnte außser Befehl seiner Principalinnen keinen Zehnten geben. Indessen wäre von dem Zuffenberg seiner Principalinnen Wein mit dem seinigen durch richterliche Recessus arrestiret, worüber er sich bey seinen Principalinnen beschweret, so wäre ihm bedeutet worden: er solle *salva protestatione* mit dem Stift V.; so gut er könnte, sich vergleichen, welches er dann auch in so weit gethan, und durch seinen Knecht Richard N. § 4 weissen Weins geschicket. Der zweytere Zeug Henrich L. bestättiget solches *ad Interrog. 1.* § Art. 2. auffagend: als er bey dem alten N. 9. Jahr als Knecht gedienet, so wisse er, daß V. 2

B 3

Zehnte

Zehntknecht auf dem Zuffenberg Zehnten gehohlet, und wirklich empfangen, wie vielmahl aber, könnte er nicht sagen, massen es so lange wäre, daß er solches nicht mehr nachdenken könnte. Wodurch dann derer Probatorial-Zeugen Aussagen vollents entkräften werden. Plus enim creditur duobus affirmantibus quam mille negantibus, quia scilicet is melius & certius aliquid novit, qui quod agitur affirmando novit, quam qui negando.

FARINACIVS de test. Q. 65. n. 201. & 202.

Welchem zufolge die JCri Vitebergenses bey
LEYSERO ad π . spec. 286, m. 2.

auch respondiret: obgleich zwey von ihnen angeführten Zeugen, daß sie die Huf staffiren niemals solche Hüllen vor diesem verkaufen gesehen, aussagen, so seynd doch dergleichen Testes, welche von keinem Actu prohibitionis, sondern nur negativè deponiren, zum Beweis nicht zulänglich, indem einem Zeugen ohnmöglich fällt, zu wissen, daß Beklagte niemals gefutterte Hüllen verkauffet, weil er ja nicht allezeit gegenwärtig seyn können. Wozu zu ferner kommt, daß, wann auch Beklagte sonst keine dergleichen Hüllen verkauffet, sie dennoch des ihnen zustehenden Rechtes sich dadurch nicht verlüstigt gemachet, indem solcher Handel res merae facultatis, quæ per solum non usum non amittitur; zu geschweigen, daß

daß auch die Zeugen nicht specificè angeben können, wie lange Beklagte solche Hüllen nicht verkauffet.

§. 22.

Zwar ist nicht zu läugnen, und bestätiget testis reprobariorialis Imus ad Interrog. 4. daß, wie er gehöret, zu O. alles so zwischen denen Fallstecken gelegen, keinen Zehnten gebe. Desgleichen gibt der zweytere Zeug vor, zu wissen, daß alles, was zwischen denen Steinen stünde, keinen Zehnten gegeben habe, sondern frey seye. Allein es mag dieses um so weniger einen Anstand erwecken, als der erstere Zeug nur plattredings von hören redet, und fölglich nicht erhebet. Neque etiam in antiquis testes de auditu probant, nisi ipsi sint personæ graves, & nisi nominent autores ad minimum duos, & nisi tales autores sint fide digni, non interessari & non suspecti, & nisi etiam dicant, se ita credere id, quod audiverunt.

FARINACIUS de test. Q. 68. n. 140.

Der zweytere Zeug hingegen gibt keine Ursache, und Wissenschaft seiner Aussage an, und kan also hierinnen keinen Glauben verdienen. Testis namque non solum debet reddere causam scientiæ, & rationem dicti sui, sed illam quidem debet proferre congruam, concludentem, necessariam, generalem, veram & manifestam, alias non probat,

FARINACIVS Q. 69. n. 10.
sed ut brutum deposuisse dicitur.

SCHOEPFFER in Synops. jur. pris. L. 22.
tit. 5. n. 56.

Zudem wird durch derer Zeugen vorherige Aussagen das gerade Gegentheil erwiesen, und allenfalls gehört dieses auch ad petitorium, als woselbst die streitenden Theilen ausmachen müssen, ob, und in wie weit dasjenige, so zwischen denen Fallstecken gelegen, Zehntfrey seye. Ein welches auch seinen eigenen Zeugen entgegen zu setzen, dem Stift V. gestattet, zumalen von denen Rechtslehreren durchgehends behauptet wird, quod etsi personam testis, quem induxi pro me non possim amplius reprobare absque nova causa: possim tamen reprobare dicta ejus, quando video, quod sibi sint contraria, vel aliunde eorum fallitas ostendi potest.

REIFFENSTVEL ad X. L. 2. tit. 20.
§. 17. n. 552.

§. 23.

Gleichwie diesemnach das abgehaltene Zeugens Verhör nicht einmahl so viel bewürken mag, daß das Kloster St. A. bey der angegebenen Zehntsfreyheit in Betreff des Zufferensbergs zu handhaben seye. Gleichwie ab Seiten der Abtey H. durch die bengelegten drey neuen Beweisstücke im mindesten nicht erwiesen

sen, daß all dasjenige, so zwischen denen Fallstecken gelegen, Zehnt frey seye. Also spricht es auch von selbst, daß der gebettene, und statt des vierten neuen Beweisstückes an hand genommen werden wollende Augenschein nicht Platz greiffen könne, sondern es vielmehr heißen müsse:

Corruat invalido fundatum robore rectum.

zumalen dadurch zwar beausfündiget werden dürfte, ob die S. zwischen denen Fallstecken gelegen, nicht aber, daß selbige Zehnt frey seye. Dahero solches Beweis Mittel um so ohnerheblicher; je ohnumstößlicher durch obangeführte Zeugen dargethan worden, daß das Stift V. von dem so genannten Zufferenberg, welcher zwischen denen Fallstecken ebenfalls gelegen seyn solle, den Zehnten noch bey Menschen Bedenk wirklich erhoben; ja das Kloster M. durch richterliche Gewalt so gar zu dessen Abstattung angehalten, und selbiges sich auch diesem gefüget habe.

§. 24.

Endlich ist es auch so vergeblich, als ohnerheblich, wann die Abtey H. die Famam publicam, daß alles, was zwischen denen Fallstecken gelegen; Zehnt frey seye, zu Hülff nehmen, und daraus gar ein Beweisstück sich schmieden will.

Ich weiß zwar wohl, quod in factis antiquis, quæ excedunt memoriam hominum, fama plene probet.

MASCARD *de probat. concl. 754. n. 7.*

Hingegen ist auch bekennet, daß ein jedes alter Weiber, oder sonstiges Geschwätz für ein wahrer Ruf nicht möge gehalten, noch angesehen werden. Fama non est, quæ nullos habet certos autores, nec causas, seu rationes probabiles ad sic credendum. Fama non est: quæ oritur ab aliquibus malitiosis, suspectis, aut proprio commodo, suæque utilitati studentibus, sed prout traxit originem a personis fide dignis, gravibus, & de quorum commodo non agitur, seu apparet, ex quâ ratione, & causâ fama ortum habuerit.

REIFFENSTVEL *ad X. L. 2. tit. 20. §. 12. n. 391.*

Wie ist es nun dahier mit der Fama bestellet? woher ist sie entstanden? worauf gegründet? und wie erwiesen? dorten haben einige zusammen getrettenen Bauren einem ohnbekenneten Notario vorgeschwâzet, daß ihre zwischen denselben Fallstecken gelegenen Weingärten Zehnten frey wâren; dorten hat der Vatter seinem Sohn anbefohlen, daß er von seinem freyen Weingarten keinen Zehnten geben solte. Dorten gibt jemand, so in dem strittigen Bezirke einen Garten besizet, vor, von alten Leuten gehö-

gehöret zu haben, daß zwischen denen Gallstecken alles frey wäre. Rechtlicher Ursprung, so der Eigennuß- und Freyheits-Liebe der Fama gegeben. Rechtlicher Beweis, welchen diejenigen, so an der Sache mit Theil nehmen, ausmachen sollen. Zugleich auch rechtliche Ursachen, und vernünftige Gründe, worauf sich die Fama steiffet. Nämlich all dasjenige, was zwischen denen Gallstecken gelegen, ist Zehnt frey, weisen es zwischen denen Gallstecken gelegen. Alleine es ist dieses (schützet man vor) ein altes Werk, wessen man nicht kündig. Und eben darum ist auch mein Schluß, daß selbiges kein wahrer Ruf, sondern ein leeres Geschrey des Pöbels seye. *Vana vox populi quæ audienda non est.*

L. 12. Cod. de poenis.

Zu geschweigen annoch, daß zu Erweisung des Rufes erforderet wird, ut testis deponant de tempore, à quo fama traxit originem. Nam ut probent famam requiritur, quod ita audierint ante litem motam. Alioquin præsumeretur orta primum occasione litis motæ.

REIFFENSTVEL *cit. §. 12. n. 399.*

§. 25.

Wann nun aus diesem allen so viel erhellet, das die von der Abten H. beygebrachten fünf neuen Beweisstücke nicht im allgeringsten erheben, und söglichen auch der Abten die

Herz

Herstellung in den vorigen Stand zu verschaffen nicht vermögen; so würde es nur zum Ueberfluß gereichen, wann man ferner untersuchen wolte, was für Beweisthümer die Abtey vor dem Rechtskräftigen Bescheide beygebracht, und in wie weit dieselben zureichen. Inmassen diese bereits verworfen, und anbey, wann selbige gleich erheblich wären, dennoch in gegenwärtigen Umständen nicht das mindeste bewürken könnten. *Petens enim restitutionem in integrum sive jure majorum, sive jure minorum causam, super qua fundatur restitutio, plene probare debet.*

MYNSINGER cent. 1. Obs. 49.

Atque hinc si judex forte ex prioribus actis deprehendat, nova quidem adesse, quae non sufficiant, in prioribus tamen actis tantum deprehendi, ut inde implorans Victoriam consequi debuerit, tunc nihilominus deneganda venit restitutio.

HASE de restit. cap. 4. §. 25.

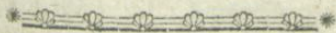
§. 26.

Wessenthalben ich dann auch mit dessen Uebergehung dahin ohnvorgreiflich abschliesse, daß Revisio wohl gebetten, das depositum zu restituiren, und die vorige Urtheil dahin zu reformiren, daß es bey der Urtheil vom 13ten Febr. 1742. zu belassen, und in deren Gefolg das Stift V. in possessione percipiendi Decimas

cinias in der S. cum perceptis à die contestatæ litis salvo petitorio zu handhaben seye.

§. 27.

Als viel demnach die Rõsten anbetrifft, so weisen eines theils die Acta nach, was viele und schwehre Rõsten die Abtey H. durch ihre nach dem Kayserlichen Cammergericht, und nach Rom genommenen gan; ohnerlaubt; und höchst: sträflichen Absprünge dem Stift V. verursacht habe. Und andern theils ist aus obigen zur Gnüge zu entnehmen, daß von bemelzter Abtey H. die Herstellung in den vorigen Stand aus ohnrechtmässigen, und ohnerheblichen Ursachen nachgesuchet worden. Dahero Abt und Conventualen zu H. sowohl in die wegen der ohnerlaubten Absprünge nach dem Kayserl. Cammergericht, und Rom, als auch in die à die petitæ restitutionis in integrum aufgegangenen Rõsten nach richterlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen wären.



II.

Von

der Gültigkeit des Testaments.

§. I.

Bürgermeister und Rathsverwandter zu G.
Johann E. hat am 2ten Merz 1732.
mit

mit seiner Ehefrauen P. B. eine letzte Willens-
 Verordnung errichtet, und in derselben ihre
 Tochter A. M. E. Wittib B. honorabil in
 tutionis titulo bloßhin in legitima, worinnen
 derenselben dasjenige, so sie nach ihrer Ver-
 heyrahtung einiger massen aus elterlichen Ver-
 teln empfangen, sammt den vom Vattern her-
 rührenden Stock- und Stamm- Gütern
 gerechnet werden solle, zu Erbinn benennet,
 dann ihrer Enkelein H. B. die zu P. anerwen-
 bene Länderey mit dem Bedinge vermachtet,
 daß dieselbe diese Länderey nach ihrem Tode
 bekommen, falls sie aber ohne Leibes- Erb-
 versterben würde, sothane Länderey deren Ehe-
 men, und ihrem Sohne Canonico zufallen
 oder dorthin verwendet werden solle, wohin der
 selber eventualiter darüber disponiren würde,
 und endlich in den übrigen gewonnen- und ge-
 worbenen ohngereyden, auch gereyden Gü-
 ren, Baarschaften, und was sie sonst verlass-
 werden, den Sohn Canonicum J. P. E. zum
 Erben eingesetzt, dergestalt jedoch, daß die Witt-
 ter in denen Baarschaften, und Gereyden
 Lebens eine freye ohnbeschränkte Macht, und
 Gewalt nebst dem Genuß aller ohngereyden
 Güter behalten solle.

§. 2.

Nach Absterben des J. E. haben die Witt-
 tib, und der Sohn Canonicus unterm 12ten
 Januarii 1734. ein ferneres Testament gemacht

und darinnen §. 5. 6. 7. & 8. unter anderen verordnet, daß in Gefolg vorherigen Testaments ihre respectivè Tochter und Schwester A. M. E. Wittib B. die ihro honorabili institutionis titulo gelassene Legitimam auf eben selbige Art, und Beysatz, wie in besagtem Testament verordnet, haben, in übrigen so gereyd: als ohngereyden Güteren aber ihre Enkelein und Nichte H. B. unter denen Bedingnissen instituiret seyn solle, daß, im Fall dieselbe vor dem Canonico E. ohne Erben ableben würde, alsdann die Nutznießung sammt Eigenthum der Gereyden, und was darzu gehörig, auf ihn Canonicum zurück schlagen; wann aber die Erbin wider den Willen ihrer Groß: Mutter, und Oheimen mit einer ohngleichen, oder ohnproportionirten Person sich vermählen würde, sie zwar von allem so gereyd, als ohngereyd Güteren Zeit Lebens die Nutznießung haben, jedoch davon nichts verbringen, sondern den Eigenthum ihren ehelichen Kinderen zu lassen gehalten, und falls gesagte H. nicht heyrathen, und sößglich ohne Leibes: Erben versterben, oder sich zwar verheyrathen, aber keine eheliche Kinder erwecken, oder derer bey ihrem Absterben keine hinterlassen, oder zwar hinterlassen, selbige aber ebenfalls ohne eheliche Leibes: Erben sterben würden, ihro und zwar mit prohibition die sogenannte Trebellianicam nicht abziehen zu mögen, ihre Vetteren, und Baasen, nemlich des Herren J. M. R.

Bürs

Bürgeren, und Kaufhändleren binnen A. sämtliche Kinder und derer eheliche Descendenten substituïret seyn, und solchenfalls die Verlassenschaft unter sich in die Stämme freundlich theilen sollen.

§. 3.

Diese letztere Willens-Verordnung ist zwar (wie unten des breiteren anzuführen) auf Absterben des Enkeleins H. B. von der Mutter so wohl, als dem Sohne wiederrufen, nichts desto weniger beide Testamenten von denen Erbgenahmen R. als welchen solche anvertrauet, immerfort aufgehoben, nach Absterben des seiner Mutter überlebt habenden Sohns Canonici von denenselben aufgelegt, derer Eröffnung gebetten, und nachgehents dahin angedrungen worden, daß sie in Gefolg Testaments vom 11. Januarii 1734. *ex lege fin. C. de Edict. D. Hadr. roll.* in die Hinterlassenschaft mögten eingesetzt, und dabey gehandhabet werden. Gleichwie beklagte Wittib B. aber diesem derer Klägeren Begehren widersetzet, daß nicht nur die vorherigen Testamenten ohnkräftig, sondern auch der Fall der Substitution nicht vorhanden, auch bey nähere Verordnungen aufgerichtet wären: also kommen bey untergebener Sache drey Hauptfragen vor, nemlich 1) ob die von denen Eheleuthen E. so wohl, als auch die von der Wittiben E. und deren Sohn Canonico errichteten Testamenten gültig? Wann beide gültig?

gültig, ob 2.) der Fall der in dem zweyten Testament enthaltenen Substitution sich ereignet? und falls solcher sich ergeben, ob 3.) das vorherige durch das nachherige nicht seye aufgehoben, und zernichtet worden? Bevorne aber die Erörterung vorgestellter Fragen angegangen werden mag, ist vorläufig annoch zu untersuchen, ob Klägere den wiederholten gefährden Eyd vor allem auszuschwören schuldig, ob die von dem V. beybragten Vollmachten für hinlänglich zu halten, so dann ob Klägere für *Cautionem pro futuro iudicato, & expensis* zu leisten verbunden seyen?

§. 4.

In meiner vorigen Relation ist bereits angewiesen, daß der in

Leg. 3. Cod. quemadm. testam. apert.

gegründete gefährden Eyd nur von dem Fall zu verstehen, wann jemand, so das Testament nicht besitzt, dessen Oeffnung oder Copie von einem andern fordert. Daselbsten ist auch des mehreren angemercket, daß die Klägere, und nicht die Beklagte die Testamente besessen.

Wann nun diesem nach eröffneten Testamenten vermahlen annoch hinzu kommt, daß nach durren Buchstaben des zweyten Testaments die Klägere der eingesetzten Erbinnen substituirt worden seyen, und dahier nur die Frage vorwalte, ob sothanes Testament gültig, und der

E

Sub-

Substitutions-Fall sich ergeben; So kan ich meines wenigstens Orts keinen andern Schluß abfassen, dann daß derjenige den Namen eines Calumniantens verdiene, welcher auf eine so calumniose Art ein Juramentum Calumniae auszufordern sich erkühnet, zumalen die von der Beklagtinnen aufgeworfenen Fragen factisam bewähren, wie, und welcher gestalten die Klägere an dem Testament Theil nehmen, und daraus ein gerechtfam herleiten;

Dahero von sothanem Eyde lediglich zu abstrahiren wäre.

§. 5.

Die von dem V. beybrachten Vollmachten seynd zwar alle nicht hinlänglich, massen, (wie in meiner vorigen Relation bereits angeführet) derer einige nach Vorschrift hiesiger Rechts-Ordnung nicht eingerichtet. Indessen aber ist eines theils der V. nicht nur für sich selbst zu handeln berechtigt, sondern hat auch so gar in Ansehung seiner Geschwistern ein Mandatum præsumtum, und andern theils seynd die mehren derer Vollmachten hinlänglich, anbegeben dieselben nicht bloß auf die Deffnung derer Testamente, sondern zugleich auf die Ein- und Ausführung einer gerichtlichen Klage. Da auch über dies gegenwärtige Rechts-Irrung meines wenigsten Ermessens dermalen ihre endliche Erledigung erhaltet, so kan in diesem Puncten

Puncten füglich nicht gesprochen werden. Mithin wäre davon gleichfalls zu abstrahiren.

§. 6.

Aus obigem folget schon von selbst, daß der punctus Cautionis keiner weitläufigen Untersuchung bedürfe; anerwogen durch Endigung der Hauptsache derselbe von selbst zerfallt. Zudem seynd auch zwey derer Kläger in hiesigen Landen mit einer Præbende versehen; der eine nemlich zu W. und der andere zu S. Mithin lauffet die Beklagtinn wegen derer Kosten nicht die mindeste Gefahr, sondern kan selbige, falls sie ihro zuerkennet werden sollten, von diesen beeden um so mehr erhalten, als dieselben vermuthlich noch so viel haben werden, daß die Kosten leichtlich erzwungen werden mögen.

Wesfalls hievon eben, wie vom vorherigen zu abstrahiren wäre.

§. 7.

Solchemnach zu der Hauptsache, und der dabey sich ergebenden erstern Frage abzuschreiben, so ist vor allem die Richtigkeit des Testaments vom 2ten Merz 1732. zu untersuchen. Dieses ist zwar von dem Manne Joann E. wie auch vier Gezeugen, und dem Notario S. ordentlich unterschrieben, und gesiegelt; dahingegen aber hat die Frau selbiges nicht unterschrieben, sondern nur ein Merkzeichen beygesetzt.

setzet. Die Wahrheit solchen Merckzeichens ist von niemanden beurfundet; es erhellet auch nicht, ob der Mann in Beyseyn derer Zeugen das Testament unterschrieben, und die Frau das Merckzeichen beygefüget habe. Ja aus dem ganzen Verlauf ist nicht einmahl zu erschen, ob die Frau den Inhalt des Testaments gewußt, und selbiges für ihre letztere Willens-Meynung erkläret habe. Dieses Geschäft mag dahero als ein ordentliches Testament um so weniger bestehen, je klärlicher nicht allein die Römischen, sondern auch die Deutschen Gesezen, sondernlich die Ordnung der Notarien von 1512. Tit. vom Testament §. die Form 2c. verordnen, daß der Testirer öffentlich ansage, daß solches, so er darlegt, sein Testament seye, und vor den Zeugen allein mit eigener Hand unterschriebe, oder wo er nicht schreiben könn, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Nahmen, und auf sein Begehren an einen Ort unterschreiben lasse.

§. 8.

Solcher Abgang kan dadurch allein nicht ersetzt werden, daß der Notarius bloßhin in præmissorum omnium fidein das Testament unterschrieben. Immassen der Notarius nichts weniger beurfundet, dann daß der Mann das Testament in Gegenwart derer Zeugen unterschrieben, und die Frau das Merckzeichen beygefüget;

geſeſet; daß das Teſtament der Frauen vorgeleſen, und von ſelbiger genehmet; und endlich daß alles zu gleicher Zeit verrichtet worden. Zudem kan auch der Glaube des ganzen Teſtaments von der einigen des Notarii Perſon nicht abhängen. Nam ſic in poteſtate unius hominis eſſet, modum & formam teſtandi multis vigiliis ad præcavendam fraudem excogitatam pro lubitu evertere, & ſic contenta Teſtamenti in unius hominis arbitrio conſiſterent

BOEHMER *ad π. Exercit. 75. §. 35.*

Ja ſollte gleich der Notarius dieſes dormalen beſtätigen wollen, ſo könnte ihm allein hierinnen nicht einmal geglaubet werden. Notariis quidem in his, quæ officii ſui ſunt, multum fidei, nunquam verò tantum tribuitur ut ſoli poſſent teſtificari, & duorum omni exceptione majorum Teſtium vicem ſuppleant; ideo ſinguli plenam fidem faciant, quod vel circa teſtamenta, & inſtrumenta hinc evidens eſt, quod Notarii ſcriptura ſola ſine teſtibus non ſufficit.

MEVIUS *P. 4. Dec. 13.*

Uebrigens kan auch dahier um ſo weniger gemuthmaſſet werden, daß ſothane weſentliche Stücke bey dem Teſtament beobachtet worden ſeyen, als eines theils bekennnten Rechts iſt, quod, ſi negetur, teſtes adhibitos in teſtamento

mento fuisse rogatos, contrarium probari debeat.

MANZIUS *de testam. tit. 5. Q. 8. N. 54.*

Und andern Theils zu einer solchen Vermuthung erforderet wird, ut omnia legitimè & solenniter gesta perhibeantur.

LEYSER *ad π. spec. 353. m. 5.*

§. 9.

Obwohlen zwar das Testament mit dem allgemeinen Pflaster, der Clausula Codicillari nemlich beschmieret, und gesalbet; so ist selbiges jedannoch bey untergebener Sache viel zu schwach, und uhnkräftig; dann daß dadurch die Mängel des Testaments können geheilet werden. Quod si enim ne illæ quidem solennitates adsint, quas in codicillis requirunt leges, tunc sine dubio etiam Clausula Codicillaris effectum non habebit, quippe ejus fundamento deficiente & ipsa deficiat necessum est.

STRYCK *de Caut. test. cap. 23. §. 36.*

Zumalen weder aus dem anmaßlichen Testament ersichtlich, weder sonst erwiesen, daß die Frau den Inhalt des Testaments verstanden, daß sie selbiges für ihre letztere Willensmeynung erkläret, daß sie das Merckzeichen beigesehet, und daß endlich die Zeugen alle zu gleicher Zeit unterschrieben haben; woran ^{das} hier

hier um so mehr zu zweifeln, als die Zeugen sichtbarer massen sich verschiedener Tinte bedienen, auch ohnehin rechtens ist, quod externa solennitas non præsumatur, verum probari debeat.

STRYCK in *U. m. L.* 29. tit. 7. §. 8.

Zu geschweigen annoch, daß zu dem Testament der sechste Zeug nicht zugezogen, noch von selbigem das Testament Namens der Frauen unterschrieben, und folglich das allerwesentlichste Stück nicht einmahl beobachtet worden. Ubi namque præter septem adhuc octavus testis desideratur in testamentis, ibi quoque ultra quinque sextus in Codicillis erit necessarius.

BOEHMER *introduc. in jus digest.* L. 29. Tit. 7. §. 11.

§. 10.

Wann also das Testament nicht einmal als ein Codicill bestehen kan, noch mit dessen Erforderlichkeiten versehen ist, wie viel weniger wird dann jener von einigen Rechtsgelehrten behauptet werden wollende Satz: Si testamentum in scriptis conditum non valet ut scriptum, valere tamen potest ut nuncupativum, dahier statt finden mögen; zumalen dieser Satz nicht so allgemein, sondern nach Lehre

BRUNNEMANNI *ad Auth. hoc int er. n. 12.*
C. de test.

Nur von dem Fall zu verstehen, si adhibita illae sicut solennitates, quae in testamento nuncupativo sunt necessariae. Die welchen erfordentlich, und Heyerlichkeiten bey untergebenem Testament abgänglich zu seyn, aus dem allein zur Genüge zu schliessen, daß die lebenden Eheleute desjenigen, so sie zu erben haben, und denen sie etwas verlassen wollen, Namen, und was sie in dem Testament begrieffen haben wollen, vor denen Zeugen öffentlich nicht benennet, noch ausgedrucket haben. Wenigstens ist in dem Testament hievon kein Wort enthalten, noch sonst von denen Klägern einmal angeführet, und also noch viel weniger zu vermuthen.

§. II.

Endlich ist auch das Testament nicht eins als ein Testamentum Parentum inter Liberos gültig, noch recht beständig. Immassen eines theils die Mutter selbiges eigenhändig nicht unterschrieben, noch ihre letzte Willens-Meynung damals vor denen Zeugen öffentlich, und mündlich erkläret hat. Ad ejusmodi testamentum autem requiritur, ut testator, vel ipse scribat, vel saltem subscribat.

AVTH. *Quod sine Cod. de Testam.*

Andern theils kan auch das beygefügte Merkzeichen die Stelle der Unterschrift um so weniger vertreten, und erfüllen, als ein solches die Rechten nirgendwo erlauben, anbey nicht einmal

mal gewiß ist, daß die Mutter das Merckzeichen selbst, und in Beyseyn derer Zeugen beygesetzt habe. Gesezt gar, daß solches geschehen, so könnte es jedannoch aus der Ursache wenig helfen, weilen man keineswegs versichert, daß der Inhalt des Testaments der Mutter bekennet, und selbiger richtig gewesen. Von denen Klägern will zwar angegeben werden, als wann die Mutter Lesens und Schreibens erfahren, mithin auch zu vermuthen wäre, daß sie den Inhalt des Testaments begriffen, und beliebet hätte. Allein so lange vernünftige Muthmassungen annoch statt finden, so muß die Mutter auch für Lesens und Schreibens ohnerfahren gehalten werden. Anerwogen ganz ohnglaubhafft, daß jemand, wann er eine Zeitlang nicht geschrieben, das Schreiben völlig solle vergessen haben. Wenigstens behält jemand noch so viel davon, daß er seinen Namen zu schreiben wisse; oder es müßte denn seyn, daß er zu schreiben aufgehöret, als er das Alphabet zu schreiben angefangen hat. Zudem will bey dem Merckzeichen beurkundet werden, daß die Mutter lange Zeit her nicht geschrieben, oder des Schreibens ohngewohnet wäre. Woraus also mit beeden Händen zu greiffen, daß dersjenige, so solthanes Urkund auszustellen sich angemasset, entweder die Ohnerfahrenheit im Schreiben besien, oder selbst nicht recht gewußt habe, wie es in diesem Stücke mit der Mutter beschaffen gewesen. Ueber dies hätte

es auch denen Klägern allerdings obgelegen, ihr Vorgeben, und die Erfahrenheit im Schreiben zu erweisen, etenim si quaeratur, an testator fuerit habilis ad testandum, vel Notarius ad recipiendum testamentum, habilitas probanda erit.

MANZIUS *Cit. Q. 8. n. 58.*

§. 12.

Beÿ welcher der Sachen Liegenheit des Vaters Unterschrift allein zu Aufrechthaltung des Testaments um so ohnzulänglicher ist, als in besagtem Testament der Tochter, so bereits wieder mit einem Kinde versehen ware, nur bloßhin das Pflichtheil, und zwar dergestalt, daß so gar die Stock, und Stammgüter darinnen gerechnet werden sollten, zugeleget, zu der übrigen Erbschaft hingegen der geistliche Sohn beruffen, mithin die Erbschaft unter denen Kindern ganz ohngleich ausgetheilet worden. Derley grosse Ohngleichheit kommet dem frommen

STRYCK *de Caut. Testam. Cap. 10. §. 12.* so seltsam vor, daß er so gar von einem Vater schreiben dürfe: *vix praesumptio falsitatis cessabit, ob urgentem praesumptionem pro aequalitate.* Hinc Pater ad omnem falsitatis suspicionem avertendam non malè agit, si causam, cur ad hanc inaequalem dispositionem motus fuerit, disertis verbis exprimat in

in ipso testamento, ut ita liquido constet, consulto Patrem, & iustis de causis ab æquali distributione recessisse. Wie viel mehr wird man dann dahier zweifeln müssen, daß die Mutter, derer Herr durchgehents jedoch noch viel zärtlicher, dann das väterliche ist, einen so harten Entschluß wider die Tochter, und das Enkelein solle abgefaßt haben. Ja es ist solches schier für ohnmöglich zu halten, zumalen man von der Mutter Willen nicht vergewissert, anbey kein einzige Ursache angeführet ist, welche zu einer so harten Bestrafung einigen Anlaß könne gegeben haben. Jedoch diesem seye, wie ihm immer wolle: in diesem Testament seynd die Klägere weder beruffen, noch ihnen das mindeste hinterlassen worden. Es mag dasselbe dahero bestehen, oder nicht; so können sie jedannoch daraus keinen Vortheil schöpfen, es seye dann, daß das zweytere Testament seinen rechtlichen Bestand habe.

§. 13.

Jetz berührtes zweytere Testament ist (wie oben erwehnet) nach Absterben des Vatters von der Mutter, und dem Sohne am 12ten Januarii 1734. errichtet, von dem Sohne eigenhändig unterschrieben, von der Mutter aber eben, wie bey dem vorherigen Testament nur ein Merkzeichen, wessen Wahrheit der Notarius S. beurkundet, beygesueget, sodann am nemli-

nemlichen Tage annoch vier Zeugen, nennentlich Nicolao N., Julio H., Joanni E., und Joanni S., wie auch dem Notario S. verschlossen vorgeleget, in derer Gegenwart von den beeden testirenden sowohl, als auch von denen Zeugen selbst unterschrieben, bemerckzeichnet und gesiegelet worden. Aus welchem Vorgehange satzsam zu entnehmen, daß das Testament mit mehreren, dann einem Fehler behaftet, und gleichfalls aus lauter Wichtigkeiten zusammen gesetzt seye. Angesehen 1.) der sechste Zeug, so das Testament in Nahmen der Mutter nach Vorschrift derer Rechten unterschreiben sollen, nicht zugezogen, sondern statt dessen nur das Merckzeichen von dem Notario beurkundet worden. 2.) Ist das Testament (wie zu dessen Gültigkeit ohnumgänglich erforderet zu werden

BOEHMER *ad π. Exercit. 75. §. 20. §. seqq.*

ausführlich belehret) der Lesens und Schreibens ohnerfahrenen Mutter in Beyseyn derer Zeugen nicht vorgelesen, sondern verschlossen vorgebracht. 3.) Haben die Zeugen nicht das Testament selbst, sondern nur dessen Ueberschrift unterschrieben, und das Testament nicht einmal gesehen. 4.) Hat die Mutter, in Gegenwart derer Zeugen das Merckzeichen dem Testament nicht beygesetzt, noch der Sohn selbst unterschrieben. Und obgleich die Ueberschrift

schrift in derer Zeugen Henseyn unterschrieben, und bemerckzeichnet worden; so mag ein solches jedoch um so weniger helfen, als die Rechten die Unterschrift des Testaments, und nicht der Ueberschrift erfordern. Endlich und 5.) ist auch alles nicht zu gleicher Zeit geschehen, massen der Bernunft nach das Testament erst von der Mutter bemerckzeichnet, und von dem Sohn unterschrieben, ehe selbiges denen Zeugen verschlossen vorgeleget worden.

§. 14.

Ohne ist zwar nicht, daß einige Rechtslehrere dafür halten, *sufficere, si Testator tabulas longe ante etiam ab alio scriptas, claufas, & obsignatas testibus ostendat.*

BRUNNEMAN ad L. 21. n. 4. Cod. de Testam.

Allein es seynd diese nicht so allgemein, und obenhin, sondern von jenem Fall zu verstehen, wovon es

in L. 21. Cod. de Testam.

heisset: *hac Consultissima Lege sancimus, licere per scripturam conficientibus Testamentum, si nullum volunt scire ea, quæ in eo scripta sunt, consignatam, vel ligatam, vel tantum clausam, involutamque proferre scripturam, vel ipsius Testatoris, vel cuiuslibet alterius manu conscriptam, eamque rogatis testibus septem numero Civibus Romanis puberibus omnibus simul offerre signan-*

signandam, & subscribendam, dum tamen testibus præsentibus testator suum esse testamentum dixerit, quod offertur, eique ipse coram testibus suâ manu in reliquâ parte testamenti subscripserit. Dahero obangeführte derer Rechtsgelehrten Meynung dahier um so weniger Platz finden kan, als weder das Testament selbst in Beyseyn derer Zeugen unterschrieben, weder der sechste Zeug, so das Testament Namens der Mutter unterschreiben sollen, zugezogen, noch das Testament der Mutter in derer Zeugen Gegenwart vorgelesen und von selbiger für die letzte Willens Meynung erkläret worden.

§. 15.

Es ist auch vergeblich, und bemühen die Klägere sich umsonst, wann sie das Testament für ein Testamentum Mysticum, oder implicitum ausgeben wollen; dann (wie

LEYSERVS *ad π. spec. 351. m. 9.*

schreibet): Testamentum implicitum, seu mysticum vocatur, in quo testator debita quidem solennia adhibuit, sed tamen simul quoad nomen hæredis, vel aliud Caput se ad schedam quandam nullis solemnibus munitam retulit. Dahier aber haben beyde Testirer nicht sich in dem Testament auf einen besondern Zettul, sondern in der Ueberschrift auf das Testament selbst abberuffen, und selb-

selbiges für ihre letzte Willens-Verordnung er-
kläret. Within kan dieses Testament ein Te-
stamentum implicitum nicht genennet wer-
den; cum aliud sit nuncupatio hæredis spe-
cialis, aliud assertio testamenti generalis,
itemque aliud dicere, in hac scriptura hæ-
redem meum instituo, aliud in hac scriptu-
ra continetur testamentum meum.

SCHILLER *ad π. Exerc. 38. §. 43.*

Zudeme seynd dahier die wesentlichen Erforder-
lichkeiten abgängig, und kan also das Testa-
ment nicht bestehen, es werde ihm der Name
eines öffentlichen, oder heimlichen, eines na-
türlichen, oder gekünstelten, eines ord- oder
außerordentlichen Testaments beygelegt.

§. 16.

Wannhero des Anführens nicht einmahl
würdig, daß das Testament für ein mündliches
eben wenig zu halten, zumalen die Testierer
nach Maßgabe der

Ordnung der Notarien von 1512. *Id.*
von Testam. §. aber dierc.

den Namen dessen, so sie zum Erben haben,
und denen sie etwas verlassen wollen, vor denen
Zeugen öffentlich nicht benennet, noch ausge-
drückt, sondern wie oben bereits angeführet,
das Testament denen Zeugen verschlossen vor-
gelegt

geleget haben. Viel weniger kan dasselbe endlich unter denen Testamenten Parentum inter Liberos, als viel gegenwärtige Sache anlangt, gerechnet werden; immassen eines theils die Rechten ausdrücklich verordnen: si in hujusmodi Voluntate, testamento scilicet minus perfecto, liberis alia sit extranea persona mixta; certum est eam voluntatem defuncti, quantum ad illam duntaxat personam permixtam, pro nullo haberi, sed liberis accrescere.

L. 21. §. 1. Cod. de testam.

Welchem zu folge

STRYCK in II. m. L. 29. tit. 1. §. 8.

gar rechtlich behauptet, daß in einem solchen Testament keine substitutiones geschehen können. Und da anderen theils solche Freyheit nur denen Elteren von denen Rechten verliehen worden; so machet sich der Schluß von selbst, daß gleichwie die Mutter nicht allein, sondern der Sohn zugleich das Testament errichtet, also selbiges für ein ordentlich, gemeines Testament in allen Wegen müsse gehalten werden.

§. 17.

Aus diesem allem ist nun leichte zu schliessen, daß, wann gleich die Mutter von obigen beiden Testamenten vollkommene Wissenschaft gehabt, und dererselben in ihren nachherigen Verfügungen erwühnet habe; solches jedannoch die

Testam.

Testamenten nicht aufrecht halten, noch denen Klägern zum mindesten Vortheil gereichen könne. Auerwogen nicht die Wissenschaft, sondern die Beobachtung der in denen Rechten vorgeschriebenen Erforderlichkeiten denen Testamenten ihre Kraft und Gültigkeit beyleget. Da nun aber sothane Erforderlichkeiten obangeführter massen denen Testamenten ab gehen; so kommet es auf der Mutter Wissenschaft um so weniger an, je ohnwidersprechlicher es ist, daß das zweyte Testament für ein Testamentum Parentum inter Liberos keinesweges könne angesehen werden. Zudem wird in der nachherigen Verordnung nur von Ueberreichung derer Testamenten, nicht aber von derselben Inhalt gemeldet. Ja in der Wiederrufung vom 25ten Octobr. 1744. seynd die Worte: *Worunter in Specie dasjenige, was mit denen Erbgenamen R. von A. vorgegangen seyn mag: anzutreffen, und daraus zur Genüge abzunehmen, daß die Mutter von solchem Testament keine genaue Wissenschaft, noch völligen Begriff gehabt haben müsse, zumalen sie ansonst so zweifelhafter Weise nicht hätte reden können. Genug indessen, daß, es möge die Mutter Wissenschaft, oder keine Wissenschaft von dem zweyteren Testament gehabt haben, selbiges jedannoeh auf den einen sowohl, als andern Fall nichtig und kraftloß seye.*

§. 18.

Vielleicht wird jemand einwenden, daß wann gleich das Testament in Ansehung der Mutter ohngültig seye, selbiges jedoch, als viel den Sohn anlanzet, bestehen müsse. Allein, falls man auch nachgeben wollte, daß das Testament in Ansehung des Sohns rechtbeständig wäre, so würde nichts desto weniger denen Klägern dadurch kein Vortheil zufließen. Es mag das erstere Testament gelten, oder nicht, so seynd die Beyerden in allen Wegen der Mutter zugehörig gewesen; massen, wann das Testament ohngültig, die Beyerden der Mutter in Gefolg hiesiger Gesetzen; und in Gefolg des Testaments zukommen, wann selbiges bestehen sollte; in mehreren Betracht, daß in sothanem Testament der Mutter eine ohnschränkte Macht über die Baarschaften, und Beyerden zugeleget, oder vielmehr vorbehalten worden. Ueber die Beyerde hat daher der Sohn damahls nicht verordnen können, massen dieselbe nicht ihme, sondern der Mutter zugehöret. Ueber die Ohngerechten, oder Stock- und Stamm-Güter hingegen ein Testament zu machen ware selbigem um so viel weniger erlaubt, je ausdrücklicher die Landrechten dergleichen Testamenten verbieten und zernichtigen. Mithin man mag diese Sache wenden, und drehen, wie man immer will, so kan jedoch für die Klägere nichts vortheilhaftiges erzwingen werden.

§. 19.

Gesetz auch sogar, daß das Testament nicht nur in Ansehung des Sohns, sondern auch in Ansehung der Mutter vollkommen gültig und bündig wäre; so hat sich dannoch der Fall, worauf die Klägere substituirt worden, nicht zugetragen, sondern ist von dem Tode selbst abgeändert worden. Die Klägere seynd substituirt, oder zu Aftererben eingesetzt, im Fall die Erbin H. entweder ohnverheyrathet, oder doch ohne Leibeserben versterben würde. Dieses ist indessen nicht so überhaupts, sondern nur von dem Fall zu verstehen, wann erwehnte H. nach der Großmutter, oder doch wenigsten nach ihrem Oheimen versterben sollte. Falls dieselbe hingegen ihren Oheimen nicht überleben, sondern vor selbigem ohne Erben absterben thäte, so verordnet das Testament §. 7. ausdrücklich, daß der Genuß sammt Eigenthum der Gelder, und was darzu gehörig, auf den Oheim zurückschlagen solle. Gleichwie nun ohnwidersprechenermassen erstlich das Enkelein H., so dann die Großmutter, und endlich der Oheim verstorben; also spricht auch von selbst, daß die Aftererbeinsetzung bey solcher der Sachen Liegenheit keineswegs statt finden könne.

§. 20.

Es behaupten zwar einige Rechtsgelehrten, und unter andern

MENOCH. *de præsumpt. L. 4. præ. 65.*
n. 11.

Substitutum sub Conditione filio instituto, si decessisset sine Liberis, admitti etiam in Casu, quo institutus decederet vivo testatore. Allein zu geschweigen, daß diese Meynung noch nicht völlig auffer Zweifel gesetzt so ist selbige auch nur also zu verstehen: quando testator unum Casum expressit, credens verosimiliter alium non esse eventurum, tunc Casus omissus supplendus est.

STRYCK *in U. M. L. 28. tit. 5. §. 3.*

Enim hæc omnia dependent à solerti indagatione mentis, & præsumptæ voluntaris Testatoris. Hinc iidem DD. concedunt, quod substitutio non extendenda ad Casum dissimilem aut menti substituentis contrarium.

STRYCK. *de Caut. Testam. Cap. 1. membr. 1.*
§. 11.

Zu der obangezogene

MENOCH. *Cit. præ. 65. Num. 25.*

erklärt sich selbst, ut locum non habeat hæc sententia, quando adjecta essent Verba restrictiva, quibus significavit testator tantummodo in casu à se memorato substituisse. Dahero obige Meynung dahier um so weniger anzunehmen, als eines theils der dürre Buchstaben des Testaments das gerade Widerspiel verordnet, und alle künstliche Auslegung

legung verabscheuet. Da auch andern theils die Tochter nur in das Pflichtheil eingesetzt, und von der übrigen Erbschaft gänzlich ausgeschlossen, so muß eine Ausdehnung der Substitution möglichstermassen vermieden werden. zumahlen die Rechten den von ihnen berufenen Erben weit mehr, dann den von denen Leuten durchgehens aus blossem Eigensinn, und blinden Leidenschaften eingesetzten das Wort reden, und in dieser Absichte sogar ein ohnzierliches Testament dem allerzierlichsten vorziehen.

L. 21. §. 3. Cod. de Testam.

§. 21.

Welchem allem meines wenigsten Ermessens zu sprechen wäre, daß Beklagtinn von der angehobenen Klage loszusprechen, dahingegen klagende Erbgenamen in eine Halbscheid der nach dem in Sachen ergangenen Bescheide vom 26ten Augusti 1754. aufgelaufenen Kosten, nach richterlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen, in eine Halbscheid, weiln die Beklagtinn viel ohnmüßiges Schreibwerk verursacht, in einigen Punkten ohnrecht daran gewesen, und durch das Fristsuchen verschiedene Tagfahrten veranlasset hat.

III.

Von der Gültigkeit der Ehe, und
Rechtmäßigkeit der daraus gezielten
Kinder.

§. 1.

Is præsentis Controversiæ Status, ea est ratio, ut Latino idiomate proponi sua quodammodo natura exigat, postuletque. Tot enim ac tantæ heic occurrunt juris Quæstiones, ut totum jurisprudentiæ Gazophylacium exhaurire videantur. Plurimi hinc mihi allegandi erant textus, plurima Juris Consultorum Suffragia. Ne igitur allegatio ipsam orationem absorbeat, neve sermo meus in androgynon degeneret, latine referre malui. Neque ideo novi quidquam aut insoliti molior. Fecêre id enim jam tum Referentium quam plurimi, quod Thulemarii, Deckheri, Ludolfi, imo & Vœrsii nostri relationes satis, abundeque testificantur. Horum itaque exemplum imitatus, horum vestigiis insistens absque ulteriore mora ad ipsam Causam progredior, inque ejusdem feror discussionem.

§. 2.

§. 2.

Actores quidem totam causæ decisionem ab eo pendere volunt, an nimirum rei Patrem Ioannem de H. inter ex Herminam de C. nuptiæ unquam fuerint initæ, & si initæ, an iure valeant. Illud etiam sua ratione niti viderur. Si namque vel matrimonium non subsit, vel contractum invalidum sit, reum partum illegitimum, adeoque a Paterna successione exclusum esse dices. Interim cum heic non de matrimonio, eiusque validitate, sed de legitimitate, ac successione palmaria quæstio sit, crinomenon ejusdem ab actoribus minus recte, ac clare proponitur, præsertim cum heic de filio agatur, qui, cujusque Parentes Augustanæ addiæti fuerunt confessioni. Adeoque non secundum jura Canonica, & Romanæ Ecclesiæ Dogmata pronuntiandum, sed ut Westphaliæ Pacis Instrumentum perhibet, juxta principia Protestantium, apud quos filium etiam absque solenni matrimonio legitimum, & ad Paternam successionem habilem existere posse, infra pluribus evincam. Is itaque proprius quæstionis cardo, is controversiæ status est, num reus legitimus, successionsque capax renunciari debeat, aut non debeat. Veruntamen ne mihi soli sapere, neve aliorum iudicium penitus excludere videar, alterum alteri conjungam, atque ita singula ex ordine tractabo.

Matrimonium 29^{na} Novembris 1719. in Repelen certo Ducatus Mœrsani pago solenniter, id est, in facie Ecclesiæ contractum esse exaratum a Mathia B. Repelensi tum temporis Ministro attestatum disertis renunciatis verbis. Illud etiam omnimodam fidem meretur, maxime cum Mœrsanum Regimen affirmet, quod prædictus Pastor non modo testationem suam per totum propria manu scripserit, sed etiam homo integritatis, bonæque famæ fuerit, cui plena attribuenda fides. Et sane durius, ac par est, ageretur, si in præsentibus opportunitatibus adductum testimonium aut plane rejici, aut quodammodo veller sugillari. Etenim cum (ut Mœrsanum Regimen pariter affirmat) non modo memoratus B., sed & ejusdem antecessores extraneorum, seu non Parochianorum Matrimonia in Libro Ecclesiastico nec annotarint, nec descripserint; facile accidere posset, ut si ejusmodi testimoniis fidem denegemus; matrimonium seu legitimitatem asserenti mortuis testibus impossibilis injungeretur probatio. Id quod & favori Matrimonii nimis contrarium, & legitimitati prolium longe intensum foret. Ad hæc si (ut unanimes est DD. sententia) in his, quæ spectant ad ejus officium, Libris Parochi plene credatur,

de PASSER. *de script. priv. L. 5. Q. 13.*
 nullam me hercule rationem video, cur in
 casibus, ubi plebanus ea, quæ debet, libro
 haur inferit, sed solummodo de gestis atte-
 statum quodpiam exarat, cur inquam ejus-
 modi attestato non æque, ac libro creden-
 dum, maxime cum attestatum ab illo ipso,
 a quo liber, confectum, omnisque ad li-
 brum recursus sit denegatus.

§. 4.

Verum quidem est, nec diffiteor, quod
 Repelensis Minister testes haud nominarit,
 neque eorum nomina apposuerit, sed sim-
 pliciter matrimonium in præsentia duorum
 testium celebratum esse referat. Interim
 nec ea nominum editio absolute necessaria
 est, nec inde quidquam adverfi eruere licet.
 Si namque prædictus Minister dolos com-
 mittere, ac falsa fabricari voluisset, facile il-
 li etiam erat, testes effingere, artesque suas
 exercere, ut non immemor mendax ex-
 isteret. Quocirca omissa testium denomina-
 tio nil mali prælagit, neque ullum movebit
 scrupulum. Quin potius statuendum est,
 quod incuria & Ministri culpa moderno reo
 nullum queat asferre præjudicium, præser-
 tim cum teste

MASCARDO *de probat. concl. 799. n. 12.*
 filium esse legitimum probari possit per so-
 lam assertionem Clerici Parentes scilicet con-

traxisse Matrimonium in facie Ecclesiæ. Ad hæc laudatum Parochi attestatum varia, quæ paulo post adducam, præsumtionum genera, varia probationum momenta comitantur, quæ si una sumpseris, quin plena inde probatio resultet, nullus mihi linquitur dubitandi Locus.

§. 5.

Reliqua quæ attestato opponi volunt, adeo levidentia sunt, ut ne memorari quidem mereantur. Quæso quis suspectum asferet, quod attestatum eodem die, quo nuptiæ celebrabantur, confectum sit? num forte Parocho impossibile erat, uno, eodemque die, & benedictionem sacerdotalem peragere, & peractæ testimonium edere? Quis porro Ministrum falsi reum agere, quod attestatum suum nomine Consistorii subscripserit, Consistorialique munierit sigillo? Esto quod actus Copulationis utpote Libro Ecclesiastico non insertus Consistorialis dici nequeat. Esto, quod Parochus attestatum nomine Consistorii subscribere haud debuerit. Num ideo falsum adstruendum? Nimiam quidem auctoritatem Parochum sibi arrogasse lubenter fateor. Alio eundem falsi reum esse nemo profecto statuet, nisi qui falsi naturam ignorat. Imo Parochum consistoriali sigillo male usum fuisse ab actoribus hæctenus probatum non est.

est. Neque etiam (ut condensatas actorum exceptiones tandem demittam) jam sæpius allegato attestato haud quicquam obstabit, quod modernus Minister Repelensis E. actum Copulationis Libro Ecclesiastico insertum falso testificatus fuerit. Commiserit is enim tot falsa, quod possibilia sunt. Adde usque adeo falsa falsis, idcirco tamen prædicto testimonio quidquam detrahere, illive malam notam inurere haud licebit. Cæterum an Repelensis Parochus proprius fuerit, numve is actui Matrimoniali assistere potuerit? modo discutere non vacat, siquidem id infra occurret, ubi de validitate Matrimonii agemus. Ne tamen quis inde sollicitetur, neve attestato fidem adhibere recuset, supponat tantisper velim, quod Parochus Repelensis, licet etiam proprius haud fuerit, nihilominus secundum jura Protestantium Matrimonio valide assistere potuerit.

§. 6.

Illud vero, quod pene obliviscebar, non nisi insolens, protervumque censeretur debet, nimirum quod actores de vera Ministri P. manu adhucdum dubitare audeant. Manum bona jam tum fide agnoverunt, adeoque Consilium in rei detrimentum modo immutare eo minus fas erit, quo infirmiori illa immutandi ratio fundamento nititur, quod scilicet actum copulationis Libro Ecclesiastico haud insertum postea compererint.

Cer-

Certe ni a disparatis ad disparata argumen-
tari libuerit, veritatem manus per omiffam
actus insertionem impugnare frustra quis
conabitur. Præcipue ubi Mærſanum Re-
gimen aperte profitetur, quod antefati B.
manus ipſi bene cognita, & adductum a
reſo attestatum propria ejuſdem manu per
torum fuerit conſcriptum. Cui quid ab
actoribus jure obgeri velit, proſus non vi-
deo. Verum quidem eſt, quod a Mærſa-
no Regimine haud fuerint citati. Sed quid
etiam citatione opus? præſatum Regimen
neque actum Jurisdictionis exercuit, neque
ad comparationem manus tanquam ſolitum
probandi medium fuit digreſſum. Et qui
etiam digredi poſſet? actores manu non-
dum fuerant diſſeſſi, nec adhucdum expli-
cite diſſitentur. Ad quid igitur comparatio,
aut quo jure eandem a Mærſano Regimine
peractum aſſeri poterit? utique præſatum
Regimen manu recognovit, ejuſdemque
veritatem ſat energice teſtificatum eſt. An
an ad hoc actorum citatio requirebatur?
Nauſeant mehercule ejuſmodi crepundia.
Dicite potius (arteriam namque tangere lu-
bet) dicite quid Regiminis attestato oppo-
nitis. Num illud forſan jurejurando non-
dum corroboratum? num emendicatum ſuf-
fragium? num veritati minus conſonum?
numve alio laborans vitio: heic vobis vox
deſicit: heic quod opponatis, non habetis.
Ec-

Ecqua ergo de causa dubitare vultis? verbo: aut tollite publicas Mærſani Regiminis Literas, aut finite me saltem concludere, quod de veritate exarati a Repelenſi Ministro attestati dubitare non nisi vanum sit, ac infuſum.

§. 7.

Irrefragabili huic testimonio dein duorum testimonium elogia adhucdum suffragantur. Nimirum auscultatus Mærliæ Henricus S., uti & Hermannus H. unanimi ore deponunt, defunctum Ministrum B. ipsis non modo contrahendum a Libero Barone de H. matrimonium per famulum indicasse, verum etiam ut ad nuptialem festivitatem accederent, honorariumque Sclopetum solverent, postulasse, cui & ipsi morem gessissent, & meritum inde reportassent præmium. Scio equidem actores ad videndum jurare testes, & formandum Interrogatoria haud esse citatos. Ast neque illos ut testes omni exceptione majores, pleneque probantes admitto, eoque minus admittere valeo, cum ipsummet Matrimonii contractum, seu actum copulationis nequidem affirmant, sed de externis quibusdam remotisque solennitatibus tantummodo memorent. Illud interim firmum, indubiumque manet, eos haud parum adminiculari, Parochique attestato nonnihil superaddere ponderis. Quandoquidem

dem neque contra illorum personas, neque contra dicta exceptum, insimulque omnium inductionis, ac suspicionis periculum eolongius abest, quo fortius alias præsumendum, quod de ipso matrimonio, sive actu copulationis testimonium fuissent perhibiturum.

§. 8.

His demum accedunt fortissimæ juris præsumptiones. Inprimis namque Rei Pater Ioannes de H. Herminam de C. legitimam uxorem suam publice renunciavit, appellavitque. Ita in Supplica Rurali Decano porrecta inquit: Wo ich mit meiner Frau Ehegemahlin copuliret worden. Ita in Informatione ad Dicasterium Intimum exhibitâ querulatur. Daß mir unter Straf von 500. Goldgülden aufgeben sollte, meine Frau also fort zu dimittiren. Ita denique ipsum Borussia Regem in humillima supplica attestatur: Ew. Königl. Maj. erinnern sich gnädigst gehet sonst zu geschwinder Nachricht hiebten was gestalten Dieselbe den zwischen mir, und sicherer gebornen von C. eingegangenen Ehevertrath in hohen Königl. Gnaden bestätiget. Perquam geminatam confessionem Matrimonium sufficienter probatum docet

MASCARDVS de prob. Concl. 1030.

Porro in confesso est, nec ab actoribus contradictum, quod prædictus de H. Herminam

nam de C. non modo ut legitimam Vxo-
rem usque tractarit, verum etiam illi per
viginti, pluresque annos cohabitarit, plu-
resque ex ea fuscitarit natos. Unde & ite-
rum Matrimonium probatur, seu potius
præsumitur. Quando enim (verba sunt ci-
tati

MASCARDI *Concl.* 1025. N. 4.)
cohabitatio esset per longum tempus, nem-
pe per decennium, tunc Matrimonium præ-
sumi patet. Tandem ista quoque cohabi-
tatio non ut contubernium quoddam, con-
cubinariumve commercium, sed ut verum
Matrimonium tam ab inimicis, quam ami-
cis habita est. Sententia, quam adversarius
Decanus Ruralis tulit, diserte pronuncia-
tur: Daß der zwischen wohl obgemelten Frey-
herrn von H. mit sicherer gebohrnen von C.
getroffene Heyrath für null, und nichtig zu
erklären. Transmissæ huc quondam a Cli-
vensi Regimine intercessionales Litteræ in-
ter alia referunt: ermeldten Land-Dechanten
in Ansehung besagten Freyherrn von H. und
dessen Ehegattin, als beyde der evangelisch-
reformirten Religion zugethan, zumahlen lei-
ne Competenz oder Cognition gebühren
mag. Quin & ipse Borussicæ Rex se præ-
fati de H. Matrimonium confirmasse palam
testatur. Quis itaque de probato Matri-
monio deinceps dubitabit? Quis allatas pro-
bationes insufficientes asseret? quis adducta
in-

instrumenta rejiciet? quis plura requireret? Adest (ut cuncta in Compendium redigam) agnitum Parochi testimonium; adsunt testimonium adnuncula, adsunt juris præsumptiones. Quæ omnia simul sumpta eo plenior probationem efficiunt, quo clarius est, quod matrimonium heic incidenter scilicet ad legitimam Successionem tantum in quæstione deducatur, adeoque referente jam sæpius laudato

MASCARDO *Concl. 801.*

leviores probationes sufficiant. Quid? quod (ut incomparabilis

LEYSERVS *in meditat. ad π. Spec. 297.*

m. 1.

docte admonet) probationum argumenta etiam in verosimilibus conjecturis, atque indiciis, quippe quæ etiam legitimi probationis modi sunt. *L. 19. C. de rei vindicat.* consistere possunt; adeo, ut, licet plena probatio deficiat, nuptiæ præsumentur.

§. 9.

Probato ita ad exigentiam juris Matrimonio superest, ut in ejus validitatem inquiramus. Illud non præmissis denunciationibus sive proclamationibus contractum esse Rei Pater eo ipso prodidit. Dum Regiam desuper petebat dispensationem. An vero & quousque isthæc dispensatio hisce in terris sese protendere, ac vires exferere queat?

queat? prolixius discutere haud juvat. Si-
quidem non modo apud Protestantes, sed
usque adeo Catholicos tralatitium est, de-
nunciationes spectare duntaxat ad solennita-
tem extrinsecam & accidentalem, ac pro-
pterea, si omittantur, non ideo irritari Ma-
trimonium. De Catholicis quidem præter
innumeros alios celeberrimus

REIFFENSTVEL. *ad X. L. 4. tit. 3. §. 1.*

n. 15.

ita tradit, hancque sententiam & commu-
nissimam, & hodie certam esse addit, de
Protestantibus contra maximus juris eccle-
siastici interpres

BOEHMERVS *in jure Paroch. Sect. 4.*

cap. 3. §. 7.

scribit: „interim omissa denuntiatio Matri-
monium non reddit nullum, sed Liberi in-
de nati omnino sunt legitimi. vid. CHRIS-
TIN. *Vol. 1. Decis. 327.* Dissentit quidem
MENOCHIVS *Lib. 4. Conf. 398. n. 4.* existi-
mans, Matrimonium nullum esse, cum De-
nunciatio pro forma sit, id, quod deducit
ex verbis *Concilii Tridentini*: Denunciationi-
bus factis: cum duo Casus ablativi absoluti
involvant Conditionem, hæc vero formam.
Sed hæc ratio valde hiulca est, nec statim
defectus alicujus requisiti, quod tantum ad
majorem securitatem exigitur, vitium nullita-
tis inducit, multo minus argumentum à duo-
bus casibus ablativis absolutis stringit.

E

§. 10.

§. 10.

Non minus de jure Ecclesiastico Protestantium expeditum est, quod ad valorem Matrimonii non requiratur, ut proprius ei assistat Parochus. „ Quod si vero (ita laudatus modo

BOEHMERVS *cit. cap. 3. §. 14.*

„ Parochus extraneus absque Licentia *pro-*
 „ *prii* huic actui adhibetur, Connubium sub-
 „ sistit, in quo nostri mores prorsus recel-
 „ sisse videntur à Canonum Dispositionibus.
 „ Canonistæ enim assistentiam, vel saltim
 „ ejus licentiam expetunt sub lege *nullitatis*,
 „ quia hoc ipsum pro forma requiritur in
 „ *Concilio Tridentino*, qua non servata, ma-
 „ trimonium est nullum, adeo ut ne quidem
 „ in articulo mortis hæc omitti possit, quod
 „ fusius enunciat SANCHEZ. *de Matrim.*
 „ *lib. 3. Disp. 17.* In nostris ni fallor, Eccle-
 „ siis ubique fere locorum res aliter se se ha-
 „ bet. Nihil ibi frequentius, quam, ut Li-
 „ beri metuentes, ne Parentes eorum sint
 „ dissensuri, clanculum Parochos ruri com-
 „ pellant, eosque ad hierologiam iis imper-
 „ tinentiam inducant, ubi matrimonium ex
 „ ea ratione, quod ab alieno Parocho bene-
 „ dictio suscepta fuerit, non est nullum. „

Et hæc Bœhmeri Doctrina non modo analogiæ juris longe conformior est, sed etiam mathematicæ, ut ajunt, demonstrari valet. Si namque (ut perhibente

BERGERO in *Aecon. jur. L. 1. tit. 3. §. 8.*

n. 4.

communis Protestantium fert opinio) præsentia Parochi, ut & benedictio sacerdotalis essentialia Matrimonii requisitum haud constituat, irrefragabiliter inde consequitur, assistentiam extranei Parochi Matrimonium irritare haud valere, alioquin irritum redderet, quod ad essentialiam nequidem pertinet, id quod a sana Philosophia quam maxime abhorret. Hinc etiam liquet, quod licet Repelensis Minister B. proprius sponsi, sponsæ Parochus non fuerit, contractum eo assistente Matrimonium nihilominus subsistat.

§. II.

Illud porro irritum, ac nullum ex hoc capite declarari nequit, quod Rei Mater a priore Marito suo Theodoro de B. ob malitiosam desertionem separata, Matrimonii vinculum dissolutum, adeoque ei tanquam parti nocenti secundas nuptias inire haud integrum fuerit. Etenim (ut in priore, quam in possessorio exasciavi, relatione notatum modo) inter Protestantes adhuc controversatur, num nocenti æque ac innocenti Libertas secundarum nuptiarum competat? „Sunt (inquit illustris

de NEVMANN in *Medit. jur. Principum priv. Tom. II. tit. 38. §. 520.*

E 2

„qui

„qui ex cap. 12. X. de præsumt. colligunt,
 „hanc Licentiam demum mortua parte no-
 „cente, quæque divortio ansam dedit, in-
 „nocenti competere, adeoque ipsum Ma-
 „trimonium, quoad vinculum, etiam post
 „divortium subsistere, quibus & favet Con-
 „cilium Eliberitanum Caus. 32. qu. 7. can. 8.
 „& Tridentinum Sessione 24. de Sacramen-
 „to Matrim. Can. 5. Atque ratio hujus al-
 „feri, sine dubio, ex erronea, de Sacra-
 „mento Matrimonii doctrina, est petenda.
 „Alii contra, verioribus sanæ rationis prin-
 „cipiis innixi, soluto Matrimonio, ipsum
 „quoque ejus vinculum solvi, conjugesque,
 „utrinque liberos esse, putant. „ Si itaque
 adhuc dubium est, quis quæstionis hujus
 Decisorem aget, quem ejusmodi in rebus
 Protestantes nullum agnoscunt? Quis Ma-
 trimonium annullabit, cum legem irritan-
 tem haud valeat assignare? Et quis eum in-
 valide, nulliterque egisse dicet, qui non
 tantum probabilem, sed etiam (ut quidam
 Protestantium volunt) probabiliorem am-
 plexus est sententiam? Quid? quod Zuol-
 lense Judicium securum fortassis illud

BOEHMERI ad X. L. 4. tit. 19. §. 44.
 consilium: in foris protestantium semper
 rem ita temperandam esse, ut ab impossi-
 bilitate Cælibatus rigorosa sese temperent ju-
 dicia: Rei Matri pœnam perpetui Cæliba-
 tus haud addixerit, ita, ut illa actus con-
 tra

tra judicis prohibitionem gesti ne infimulari quidem valeat. Cæterum etiam prior ejusdem Maritus memoratus de B. 24. Septembris 1717; ipsa contra 29. Octobr. 1719. adeoque post maritum suum secundas nuptias celebravit, adque hinc nullus scrupulus remanet, quin, si non licite, saltim valide denuo nupsit.

§. 12.

Secundum ejus Maritum vero, sive Rei Patrem quod attinet, impedimentum disparitatis cultus frustra illi ab actoribus affingitur, quippe qui non modo 20. Aprilis 1722. Decano rurali declarabat: daß in meiner Religion ich unter keiner catholischen Christianität ihrer obediencie dependire; verum etiam mense Julio ejusdem anni in pago L. publicam Augustanæ Confessionis emittebat professionem. Equidem post contractum modo Matrimonium id contigisse dices. Ita etiam est. Sed num inde recte deducendum eum usque ad ultimum Professionis momentum Catholicam tenuisse fidem. Hallucinabitur profecto, quisquis ita dixerit. Religio enim, ejusdemque mutatio a sola mente atque animo dependet, nec publicam requirit professionem. Recentissimum hujus rei exemplum præbet Serenus Landgravius Hesso-Cassellanus, qui (ut ejusdem declaratio de Ima Octobr. 1754. refert) Catholicam, quam modo amplexus erat, si-

dem non nisi post aliquot annos publice profitebatur. Hinc liquido apparet, ad probandam Religionis mutationem unam ejus declarationem sufficere, qui de internis animi sui sensis testatur, seque modo ante professionis actum fidem mutasse pandit. Fac etiam rei Patrem tempore initi Matrimonii Catholicorum castra adhuc sectatum fuisse; num ideo connubium dirimendum veniet? facile ita decidet, qui non nisi de lapide & ligno loqui didicit, quis jus publicum haud libavit, qui in sistemate nostro peregrinus, ignotusque oberrat, aut praeco Religionis fervore Rhadamantum se agere gessit. Alius contra, cui Religionis causa paulo perspectior est, decisionem non nihil morabitur, insuperabiles is difficultatum scopulos sentiet, & optime norit, iudicium eo perducere, ubi iudex quaeritur, sed non invenitur, ubi Catholici ab hac, & Protestantes ab altera parte stabunt, ubi tota definitionis spes penitus exulat. Obscurius heic loqui fortassis videbor. Ast neque ipsam quaestionem tangere animus est, ne epiglottin aliis attollere dicar. Id unum memorasse sufficiat, quin Rei Pater ad Augustanam Confessionem transferit, dubitari nequidem posse, atque inde concludendum esse, quod licet Matrimonium ab initio nullum fuerit, subsequuta Religionis mutatione convaluerit.

§. 13.

Pone demum (utramque enim manum porrigam) pone, quod Matrimonium solenniter celebratum non fuerit, quod Parochus ei non adstiterit, quod benedictio sacerdotalis non accesserit, quod nulli testes interfuerint, num reus tum renunciandus erit spurius? utique isthæc obtineret decisio, dummodo secundum jura canonica, & Tridentini Concilii Decreta pronunciandum foret. Verum cum, quod jam aliquoties memini, in eo versetur casu, ubi Tridentinæ constitutiones nulla autoritate pollent, aliam quoque sententiam ferre oportebit. Nimirum dato casu Matrimonium saltem clandestinum adesse ea, quæ supra adducta sunt, luculentissime demonstrant. Unde & sua sponte fluit, quod procreati ex eo Liberi legitimi haberi debeant; quippe cum hæc communis, ac vulgata Protestantium doctrina sit. Ita namque

PISTORIUS *Observ. 83. num. 4. & seqq.*
 scribit: „Cum solus Consensus, nedum
 „carnali copula accedente Matrimonium con-
 „stituat. *L. nuptie ff. de regul. jur. atque*
 „etiam sponsalia de futuro, saltem subse-
 „cuta carnali copula, instar Matrimonii
 „obrineant, *ut est text. in C. is qui fidem de*
 „sponsal. utique filius post ejusmodi spon-
 „salia natus non minus videtur legitimus,
 E 4 „quam

„quam si Matrimonium jam in conspectu
 „Ecclesiæ consummatum esset. „ Ita

MEVIUS P. 2. Dec. 81.

adstipulatur in hisce Verbis: „Copula sa-
 „cerdotalis per Ecclesiæ introductum ritum
 „ad decentius meliusque esse quidem, non
 „tamen ad substantiam Matrimonii necessa-
 „ria est. Quemadmodum itaque Liberi, qui
 „ex desponsatorum coitu nascuntur, si non
 „subsequitur benedictio sacerdotalis, quia
 „antea altera pars vel moritur, vel aufugit,
 „non eo minus legitimi sunt, ita & qui ex
 „solutis procreantur, quando hi postea spon-
 „salia de præsentis contrahunt, non pos-
 „sunt non censi legitimi, cum verum
 „sit, & habeatur Matrimonium, „ ita

LEYSERVS ad π . spec. 298. m. 3.

contra Bœhmerum disputat: „Ego, inqui-
 „ens, hoc non nego, sed lubens, cohabita-
 „tionem desponsatorum nuptias non esse,
 „nec desponsatos illos conjuges appellari
 „posse, nec sibi invicem tanquam conjuges
 „succedere, nec cæteris conjugum juribus
 „frui, fateor. Id vero liberis non nocet,
 „quamdiu Bœhmerus non ostendit, bene-
 „dictionem sacerdotalem pro forma legiti-
 „mæ nativitatis desiderari. Hoc ostendet
 „nunquam. Certe jura Romanum. in L. 22.
 „C. de Nuptiis. & Canonicum in C. 12. X.
 „qui filii sunt legitimi Liberos ex solis spon-
 „saliibus natos, etsi solemnia nuptialia non
 „ac-

„acceserint legitimos esse jubent. Quam
 „jurium apud nos receptorum constitutio-
 „nem leges provinciales non fustulerunt.
 „Retinemus ergo eandem merito, nega-
 „musque majorem Bœhmeri propositionem,
 „quod omnia, quæ pro forma nuptiarum
 „requiruntur, etiam pro forma legitimæ
 „Liberorum Nativitatis necessaria sint. Ne-
 „que hoc tantum in successione allodiali,
 „nec saltem inter privatos, verum & in feu-
 „dis & inter Principes juris est.„ Ita tan-
 dem ipsemet

BOEHMERVS *ad X. L. 4. tit. 3. §. 54.*

hanc sententiam in foro obtinere fatetur, ad-
 dens, id ipsum unice incauto (sic illi taxare
 placet) pruritus, jus Canonicum ubique ap-
 plicandi tribuendum esse.

§. 14

Imo non tantum Protestantibus, sed &
 Catholicis ea sententia sedet. Quo e pluri-
 bus unum saltim, alterumve adducam, ip-
 se Cardinalis

PALÆOTVS *de Noth. cap. 5.*

diserte respondet, Matrimonium solo con-
 sensu constare, eumque quamvis clandesti-
 num reddere filios legitimos, cum is so-
 lus sufficiat. Palæoto mirum quantum ap-
 plaudit Ingolstadiensis Academiæ quondam
 antecessor

FRANCISCVS ZOANETTI *rer. quoti-
 dian. cap. 64. n. 1.*

E 5

„Pu-

„Putarim, scribens, nempe ego, si Matrimo-
 „nium nempe clandestinum ante istius
 „ortum cum Matre contraxerit Pater, abs-
 „que dubio genitum postea filium legitimum,
 „ac de legitimo Matrimonio ortum esse,
 „clandestinitas namque Matrimonii non red-
 „dit illud illegitimum nec sobolem progeneri-
 „tam illegitimam facit, tametsi contrahen-
 „tibus istis pœnitentia quædam injungat-
 „tur., Vtrumque sequitur

MASCARDVS *de prob. Concl. 1036. N. 3.*
 ubi refert, quando nullum subest impedi-
 mentum, & tunc clandestinitas non specta-
 tur, neq̄ ulla attenditur, quoad validitatem
 Matrimonii, & legitimitatem prolis.

§. 15.

Dices Catholicos de Matrimoniis ante
 Tridentinum contractis, ut & de Locis
 ubi Concilium receptum non est, intelligen-
 dos, & Protestantés de casu, ubi municipa-
 lis Lex deficit, quæ certarum solennita-
 tum observationem injungat, & insuper ir-
 ritum pronunciet Matrimonium absque his
 ritibus contractum. Utrumque si conce-
 fero, quid inde inferendum? Concilium
 Tridentinum an Mœrsiæ unquam receptum
 fuerit, eo magis dubitare licet, cum nar-
 rante

HAMMELMANNO *in oper. Genealogico-
 Histor. fol. m. 826.*

Her-

Hermannus Comes Neuenarius & Mœrsanus, quem ante confirmationem Concilii vixisse ex historiis constat, veræ modo & puriori, si superis placet, addictus fuerit Doctrinæ. Esto etiam, quod receptum fuerit, modo tamen illud ibidem non amplius vigere, quis est, qui nesciat. Neque porro ab actoribus, ne dicam, probatum, sed ne vel memoratum, Mœrsiæ municipalem legem existere, quæ præsentiam Parochi & duorum testium ad validitatem Matrimonii requirat, connubiumque aliter contractum irritet. Quid itaque nobis cum ista hac exceptione, quid cum limitatione regulæ? Injiciunt actores ordinatione nostra Politica

fol. 16.

cautum esse, daß keine Ehegelöbde, Versprechung, und Vertrauen, so nicht in Gegenwart des Pastors jeden Orts, oder eines Priesters, welchen gerührter Pastor dazu erlaubet, und zweyen, oder dreyen Gezeugen mit öffentlichen runden, klaren, verständlichen und darzu dienlichen Worten beschehen, kräftig und verbündlich zu achten, sondern alle Ehegelöbde, Versprechung und Vertrauen, so oberzehntermassen nicht zugegangen, allerdings nichtig, kraftlos und ohne einige Würkung seyn solle. At quid ordinatio Politica? non enim Matrimonium, de quo quaeritur, his in terris, sed in Repelen certo
Mær-

Mærsiæ pago contractum ex superioribus liquet. Quocirca non ad hujates leges, ac consuetudines, sed ad solennia Loci, ubi contractum Matrimonium, respici oportet.

C. I. ibique GONZALEZ X. de Spons.

Atque hinc actum absque solennitatibus à statuto præscriptis gestum, si quis extra territorium contraxerit, valere tradit

GABRIEL *Comm. concl. L. 6. Concl. 8. de statut. N. 22.*

Urgent interea actores, rei Patrem, ac Matrem non modo hisce in terris natos, & educatos, sed & subditos, statutisque ligatos, adeoque in fraudem, & circumductionem ordinationis Politicæ ad Locum, ubi eadem dispositio non obtinet, neque excutere, neque valide contrahere potuisse, pro ut id a sacra congregatione Cardinalium decisum, & ab Urbano octavo confirmatum. Bella profecto theoremata, dummodo ab actoribus paulo accuratius demonstrata. Rei Matrem heic genitam atque educatam largior, subditam vero haud novi. Hanc ante divortium primi Mariti domicilium, æque ac superiorem sortitam quis inficiabitur? post separationem eam his in terris Domicilium fixisse, laresque erexisse actores non probarunt, quin potius ipsimet prætenderunt, illam ad secundum suum Maritum esse diversam. Quod si ita est, manifesto consequitur, eandem subditam Ju-

Ju-

Juliacensem dici non posse, utpote cum hospitem hospitis domicilium sortiri hactenus ne vel febricitans somniarit. Rei dein Patrem quod attinet, & illum tempore contracti Matrimonii personalem (realis enim tantummodo ratione Bonorum, & quæ occasione eorum tribui solent, subjectus est,

Vindicie pro vitriario contra Titium §. 134.) subditum fuisse vehementer dubito. Saltem eum anno 1720. Capitaneum Borrussicum egisse binæ ab ipsomet Rege datæ Literæ sufficienter ostendunt. Unde non sine ratione concludendum, quod etiam anno 1719. scilicet tempore initi Matrimonii apud Borrussos militiam professus fuerit, maxime cum haud facile contingere soleat, quod ab initio quis Capitaneus evadat. Fac quoque, quod ambo tempore nuptiarum subditi fuerint, propterea tamen connubium haud collabescet. Excursum præcisè (ut ejus sententiæ Patroni exigunt) in fraudem legis factum, ab actoribus ne vel litera probatum, eoque minus præsumendum, quo notius prima juris regula vult, ut omnis præsumptio sit doli exclusiva. Centum sane circumstantiæ ac temporis rationes excursum hunc suadere potuerunt; adeo, ut solus excursus nullam inducat fraudis suspicionem. Esto tandem fraus plene probata, esto dolus luce meridiana clarior, num actoribus inde quidquam accrescet? Ego vix
cre-

crediderim. Legem enim quæ irritum decernat, non habemus, neque etiam confirmata a Pontifice decisio Cardinalium heic subintrabit, siquidem ejusmodi Matrimonia per excursum facta apud Protestantes sustineri, ex adducto supra Bøhmeri loco abunde clarescit. Nimis itaque durum, nimis inhumanum foret, pronunciare velle contra Matrimonium, ac prolis legitimitatem, quæ maximum cæteroquin juris merentur favorem. Ponderatis his, perpensisque omnibus tandem concludere liceat, & Matrimonium a Reo probatum, & jure validum, adeoque reum qua legitimum Patris filium ad successionem admittendum, ab instituta contra actione absolvendum esse.

§. 16.

Restat ut de expensis dicatur. Eas, quantum hanc instantiam attinet, compensandas fore, facile apparet. Nonnullæ enim quæstiones, quæ heic occurrunt, inter ipsosmet Protestantes adhuc controversæ sunt, ita, ut actores non omni destituantur probabilitate. In expensas retardatæ litis contra si actores condemnarentur, nulla ipsis forsitan injuria fieret. Quoniam vero hæ expensæ summam duodecim Imperialium vix, ac ne vix quidem attingent; adeoque parvæ ac modicæ dici valent; minus quoque attendendæ, sed potius compensandæ erunt.

TEMMIVS de Exp. Lit. Cap. 7. N. 7.

præcipue cum in Causa adeo gravi & ardua tam modicum expensarum discrimen facere velle, demissum certo certius, atque humile oleret.

§. 17.

Ea itaque meo minimo arbitrio ferenda erit

Sententia.

Auf erstattete unterthänigste Relation in Sachen Freyherrn von Z. und Freyherrn von B. Klägeren eins, gegen und wider Freyherrn von H. beklagten andern Theils ist zu Recht erkannt, daß Beklagter als rechtmäßiger Sohn zu seines Vatters Erbschaft zugelassen, und also von der wider ihn anerhobenen Klage loszusprechen, die bis dahin aufgegangene Kosten gleichwohl gegeneinander zu vergleichen und aufzuheben seyen. Als hiemit zu Recht erkannt, zugelassen, losgesprochen, verglichen, und aufgehoben werden.



IV.

Von der Nichtigkeit einer Rhent-
verschreibung, und der Exceptione
non numeratae pecuniae.

Auf das am 26ten May 1721. erfolgte
Absterben des Freyherrn von W. hat
zeitlicher Abt des freyherrlichen Gottes-
hauses S. den mit erwehntem Freyherrn von
W. geschlossenen Contractum vitalitium am
29ten selbigen Monats dahier übergeben, und
um dessen Bestätigung gebetten.

Dahingegen aber die verwittibte von W.
unterm 4ten Jun. angezeigt, was massen laut
beygehender Pactornm Dotalium dem Letzte-
benden alle Acquisita, Mobilia, und die Nutz-
niessung derer Erbgüter gebühren, anbey die
Summe von 3000. Rthlr. aus denen Erbgü-
thern zur freyen Disposition bleiben solle;
Mithin gebetten, sie bey dem Besitze des
adelichen Hauses B. und übriger Erbgüter
kräftig zu handhaben.

Und endlich stellte Freyherr von H.
am 20ten ejusdem vor, daß Er nicht nur
laut Anlage sub N. 1. das Haus B. auf 12.
Jahren gepachtet, sondern auch vermög der
Anlag sub N. 2. daran eine jährliche Rhent
von

von 320. Rthlr. zu fordern hätte, und also bey der Pfachtung sowohl, als der jährlichen Rente contra quoscunque müste gehandhabet werden.

Worauf diese drey unter sich zu handeln angefangen, und der Abt sammt der verwittibten von W. des Freyherrn von H. sein Gerechtsam, dieser hingegen jener beeden das ihrige angefochten.

Nun ist auch zwar in Sachen Abten zu S. wider Freyherrn von H. ordentlich geschlossen, gleichwohl, weiß nicht aus was Ursachen, darinnen nie eine Relation erstattet, sondern von dem Freyherrn von H. in Sachen seiner, wider die verwittibte von W. in puncto attentatorum revidiret, und nach anhero hinverwiesener Sache dahier Commission ertheilet worden, Partes über den Pfachtzettel, und Obligation kürzlich zu vernehmen.

Dieses Commissorii Befolgung hat die verwittibte von W. möglichstermassen beeyfret, der Freyherr von M. hingegen durch immerwährendes Fristsuchen hintertrieben, inzwischen aber der Abt zu S. nicht nur den Besitz des Hauses B. überkommen, sondern auch bemeltes Haus dem verlebten Hofrathen M. verkauft.

Da nun die Erbgenamen von H. die Sache unterm 29ten Februarii 1752. aufgewecket, und wider sagten M. als Inhaberinnen des Hauses B. gehandelt, dieser darauf

auf den Abten qua Authori Litem denunci-
ret, und solcher seine vorherige Einwendungen
abermahlen rege gemacht; so seynd nunmehr
folgende Fragen zu erörtern, 1.) ob der Abt
zu dem Hause B. berechtiget seye? 2.) ob die
von denen Freyherrn von H. vorgebrachte
Obligation für ächte zu halten, und 3.) ob
die Exceptio non numeratae pecuniae darwi-
der statt habe.

Die erstere Frage wird von denen Freyherrn
von H. um so ohnbefugter, und überflüßiger
aufgeworfen, als eines Theils der Abt zu S.
das Haus B. lange Jahren besessen, auch
zuletzt sogar obangeführtermassen wiederum
verkauft. Und andern Theils die Freyherrn von H.
obbemeltes Haus nicht als Erben, und Nachfolger
des Freyherrn von W. begehren, sondern dasselbe
nur wegen der darauf haften sollenden 8000.
Rthlr. in Ansprache nehmen. Sollte daher auch
der zwischen dem Abten, und dem Freyherrn von
W. unterm 6ten Januarii 1721. geschlossene
Contractus vitalitius, oder Donatio remun-
neratoria dem Edicto amortizationis wider-
streben, sollte er offenbar nichtig, und kraftlos
seyn, so wäre dieses jedannoch eine exceptio
de jure tertii, welche denen Freyherrn von
H. nicht den allermindesten Vortheil zulegen,
noch ihr gerechtfam auf einerley Weise bevesti-
gen kan. Diese Frage müssen sie demnach den
Erben des Freyherrn von W. überlassen,
und nicht derer Besizeren Gerechtigkeit bestrei-
ten,

ten, sondern vielmehr die ihrige erweisen, und in diesem Stücke erwehnten Abten, wie auch die Minderjährigen M. für rechtmäßige Widersprecher um so mehr anerkennen, jemehr dieselben befugt seynd, ihren Besitz so lange zu vertheidigen, bis daran ein andrer ein grösser und stärkeres Recht wird angewiesen haben.

Um nun bey der andern Frage zu untersuchen, ob, und in wie weit klagende Freyherrn ein solches bewerkstelligen können? so ist zwar nicht ohne, daß der von denenselben vorgebrachte Schuldschein, oder Rentverschreibung de 8. Augusti 1720. von keinen Zeugen unterschrieben. Ohne ist auch nicht, daß ohnerachtet der darinnen ertheilten Gewalt die gerichtliche Bestätigung nicht gesuchet, noch erfolgt. Dieserhalben aber mag die Verschreibung um so weniger angefertigt werden, als eines Theils zur Wesenheit einer Verschreibung die Rechten keine Zeugen erfordern, auch bis dahin kein einziger Rechtsgelehrter, so verschiedne Meynungen er auch immer geheget, sich einfallen lassen, die von keinem Zeugen unterschriebene Schuldscheine für verdächtig zu erklären. Und andern Theils hanget die Nachsichung der gerichtlichen Bestätigung nicht nur von der blossen Willkühr des Glaubigers ab, sondern pfleget auch mehrmalen (wie die Erfahrung zur Genüge belehret) unterlassen zu werden; also, daß sich hieraus ganz und zumahlen nichts folgen läßt.

Dieses hingegen scheint der Rhentverschreibung einen nicht geringen Verdacht zu zuziehen, daß nemlich der Freyherr von H. als der Freyherr von W. wider ihn im Jahr 1721. und also nach ausgefertigter Rhentverschreibung wegen des in dem Hause B. ausübenden eigenthümlichen Verfahrens dahier geklaget, von dieser Verschreibung nichts erwehnet, sondern nur durch die beygelegten zwey Pfachtbriefe ein Pfachtrecht behaupten wollen. Alleine betrachtet man, daß derzeit der Freyherr von W. nur wegen der Pfachtung, und des eigenthümlichen Verfahrens gehandelt, und also der Freyherr von H. die Verschreibung füglich nicht zum Schutzwehr nehmen können: Erweget man ferners, daß der Pfachtcontract, und die Rhentverschreibung sich nicht widerstreben, sondern wohl zusammen stehen mögen, wie dann auch der Freyherr von H. diese beeden Sachen nachgehends miteinander verknüpft; so ist auch leicht zu ermessen, daß hieraus kein widriger Verdacht könne geschöpft werden.

Wann demnach Beklagte an der Rhentverschreibung kein mehreres auszustellen, wann sie an der Aechte des Instruments keine andere Zweifelle haben, vielmehr der Curator gestehen müssen, daß er das Productum für ein wahres Originale halten thäte, und die Originalität anzufertigen nicht vermögte; so kan auch jener Einwurf, als wann des Freyherrn

herren von W. Handschrift ihnen unbekannt wäre, um so weniger Irrung regen, je leichter derselbe von denen Beklagten selbst hätte gehoben werden können, und müssen. Zimmassen wo nicht gewiß, doch wenigstens so lange, bis das Gegentheil erwiesen wird, festiglich dafür zu halten, daß die unter der vom Freyherrn von W. übergebenen ersten Klagschrift, wie auch unter der ausgestellten Vollmacht befindlichen Unterschriften des Freyherrn von W. eigene Handschriften seyen. Da nun Beklagte zwischen diesen, und der unter der Rhentverschreibung befindlichen Unterschrift keinen Unterschied angemerket, vielmehr die Gleichheit nachgeben, und bekennen müssen, so ist nicht abzusehen, mit was Fuge die Handschrift wolle in Zweifel gezogen werden.

Oder wollen Beklagte auch sogar oberwehnten beeden Stücken allingen Glauben abprechen, so hätten sie ihren Contractum vitalitium aufsuchen, und dadurch erweisen sollen, daß die unter der Rhentverschreibung befindliche Unterschrift mit ihrem Instrumento entweder übereinkommen, oder aber widerstreben thäte. Bey wessen Verabsäumung also nicht nur dieselben sich allzuleichtfertig zu schwören anerbotten, das des Freyherrn von W. Handschrift ihnen unbekannt seye; sondern auch die vorgebrachte Verschreibung für ächt zu halten, mithin die Erörterung der letztern Frage anzugehen ist, ob die excep-

tio non numeratae pecuniae dawider statt habe, oder nicht?

Es ist erstlich ausgetragenen Rechtsens, und bewähret unter andern

ZOLLIVS de except. non num. pec. th. 2. des mehreren, quod hæc exceptio detur debitori, qui se debere indebite confessus est, aut se confessum esse contendit, ejusque hæredibus, & omnibus, quorum interest, præensum debitum a se, vel a debitore non exigi. Hinc uti interest singularis successoris debitoris, qui rem, quæ in Chirographo hypothecæ supposita est, emit, aut alio quodam titulo Domini translativo possidet, si creditor actione hypothecaria, vel rei vindicatione contra eum experiatur, ita & huic hanc exceptionem opponere licet. Woraus sich denn von selbst folgeret, daß, gleichwie Beklagte, oder vielmehr der Abt zu S. sein Gerechsam von dem Freyherrn von W. herleitet, anbey selbigem allerdings daran gelegen, daß an dem Hause B. keine ohnrechtmäßige Forderung gemacht werde, also derselbe auch befugt seye, sich der exceptionis non numeratae pecuniae wider die Klägere zu bedienen. Da auch zweytens die Rhentverschreibung nicht nur in der That ein wahres Anlehn, sondern anbey ein solches Geschäft ist, welches von der Zahlung, oder Empfang des Geldes seine Wesenheit, Kraft, und Wirkung bekommet, anerwogen der Freyherr von W.

W. die empfangen haben sollenden 8000. Rthlr. jährlich, und bis zur Ablage, welche sowohl dem Pheutverkäufern, als Ankäufern ausdrücklich vorbehalten worden, mit 320. Rthlr. verzinsen zu wollen, versprochen; so ist auffer allem Zweifel, daß die Schutzrede des nicht zahlten Geldes dawider statt finde. Siquidem objectum hujus querelæ sunt, pignoris vel hypothecæ Constitutio, Apocha, & Securitas creditoris, & regulariter omnia negotia, in quibus quis spe futuræ numerationis sive solutionis aliquid accepisse confessus est, & propterea aliquid promisit, aut dedit, aut alium liberavit.

LAVTERBACH. *de quer. non num. pec. §.*
3. Th. 6.

ZOLLIVS *cit. loc. Th. 1. §. 7.*

Ob nun gleich der Freyherr von W. in der Beschreibung sich dieser Rechtswohlthat ausdrücklich begeben, und darauf am zierlichsten verziehen, so ziehet jedoch dergleichen Verziehung nicht die allermindeste Wirkung nach sich, immassen derer Rechtsgelehrten allgemeine Meinung dahin gehet, quod renunciatio, quæ fit in ipso Chirographo, nullius momenti, & otiosa sit, quippe, quia debitor eadem facilitate, eademque spe accipiendæ pecuniæ illectus, qua se pecuniam accepisse in Chirographo confessus est, huic exceptioni renunciassæ intelligatur.

ZOLLIVS *cit. loc. Th. 10. §. 1.*

§ 4

Die

“

Diesem will sich zwar der von denen Klägern angeführte

SANDE *lib. 3. tit. 2. def. 1.*

entgegensetzen, und wider alle übrige behaupten, renunciationem hactenus valere, ut creditor non teneatur probare numeratam a se pecuniam esse, quod onus probandi alioqui ipsi incumbit, sed quod debitor, qui renunciavit, gravetur onere probandi, sibi numeratam non esse pecuniam.

Zu Bestätigung seiner Meynung führet derselbe indessen keine andere Beweggründe an, dann daß der Griechländische Rath also gesprochen habe; solches aber wird einem jeden um so schwächer, und ohnzulänglicher vorkommen, als nicht nur der seines Rathes, seiner Lehre, und seiner selbst vergessene

SANDE *lib. 1. tit. 8. def. 3.*

bezeuget: per hujusmodi renunciationem nisi ex intervallo factam, vel juramento confirmatam non tolli exceptionem hanc, ac provisionem cessare frequentius receptum, & a Senatu nostro aliquoties probatum est: sondern auch

BURGGERS *ad Sande in addit. ad cit. def. 1.*

die Richtigkeit der gemeinen Meynung folgendermassen erweist, und befestiget: si aliter diceretur, aperiretur creditoribus lucra iniquissima à debitoribus extorquendi, vel plane non numerando, vel non totas numerando, de quibus conventum fuit, pecunias, &

& sic fraudandi suos debitores via. Nam inopia pressura urget debitores eadem facilitate ad renunciandum beneficio istius exceptionis, sicut ad confitendum. FELIN. in d. e. n. 49. cum in eodem temporis instanti, & momento unus, & idem animi motus in debitore esse præsumatur, ad hoc solum intentus, ut indigentia suæ subveniat, & pecunias inveniat, ideo non detrectat, se ad placitum Creditoris obligare. Deme annoch hinzu zu setzen, daß meistens dergleichen Instrumenten vor der wirklichen Ueberzahlung des Geldes entworfen, und denselben unter allen andern die feyerlichste renunciatio exceptionis non numeratae pecuniae von dem seine vermeynte Geschicklichkeit an Tag legen wollenden Aufstellern auch ohne derer Contrahierenden anerinneren einverleibet, und oben an, als ein Flügelsmann gestellt zu werden pflege. Gleichwie übrigens diese Schutzrede von dem Abten unterm 30sten Sept. 1721. zur Hand genommen, und folglich binnen der gehörigen Zeit, nemlich der von denen Rechten vorgeschriebenen zwey jährigen Friste eingeführet worden; also mögen Kläger die ihnen aufliegende Beweisführung um so weniger von sich schieben, als dadurch alle widrige Verdachten, so denselben deßfalls entgegenstehen, auf einmal gehoben, und abgelehet werden.

Welchemnach also meines geringfügigen Ermessens folgender Bescheid zu eröfnen wäre:

In Sachen Freyherrn von H. modo dessen Erben eines, gegen und wider Curatorn der minderjährigen M. andern, sodann Abten des freyadelichen Stifts S. Intervenienten dritten theils ist hiemit zu Recht erkannt: würde Kläger, modo dessen Erben rechtsnützig erweisen, daß die in der producirten Verschreibung vom 8. Augusti 1720. vermelten 8000. Rthlr. dem Freyherrn von W. wirklich überzehlet, und thätlich vorgeschossen worden; also dann, oder bey Entstehung dessen, ferner ergeschen solle, was Rechtens Expensis usque in finem reservatis.

V.

Von Verzinsung des Kaufgeldes.



I. I.

Diejenigen, welche den sogenannten Eichersplatz, und den Strassenhof in Pfaffentung gehabt, haben diese Stücke von dem Freyherrn von H. im Jahre 1750. mit dem Bedinge gekauft, daß die beliebten Kaufschillingen von tausend Reichsthaler am 1ten May

May 1751. erleget, dahingegen ihnen die Güter loß, und frey geliefert werden sollten.

S. 2.

Ob nun gleich die Ankäufere in dem Besitze derer Güter bis auf die heutige Stunde verblieben: ob auch gleich Richtern zu W. unterm 24ten Novembris 1750. und 16ten Febr. 1751. anbefohlen worden, daß er die Ankäufere gegen die denenselben zu ertheilende gerichtliche Manutenez zu Zahlung der beliebten Rauffchillingen anweisen sollte; so seynd diesem ohngeachtet die Rauffchillingen bis dahin gleichwohl nicht abgeföhret, noch erlegt worden; daher nunmehr die Frage entstehet, ob die Ankäufere sothane Rauffchillingen zu verzinßen verbunden seyen?

S. 3.

Die Entscheidung dieser Frage hanget lediglich davon ab, ob der Verkäufer seiner Seits den Contract rechtsgnügig und hinlänglich erfüllt habe? Hat er selbiges gethan, so ist er auch wider die Ankäufere wüßsam zu handeln berechtiget: hat er es hingegen nicht gethan; so kan seine Klage keine Wüßkungen nach sich ziehen. Actio venditi cum effectu institui nequit, nisi re Emptori tradita.

L. 25. ꝛ. de A. E. V.

Sicut namque Emptor petens rem venditam prius venditori solvere debet pretium.

L. 13.

L. 13. §. 3. de act. Empt. Sic ab altera parte venditor quando ab Emptore pretium petit, tenetur prius ad satisfaciendum contractui, & rem venditam Emptori tradendam.

HVBER. in praedict. ad *D. Lib. XIX. Tit. 1. §. 2.*

§. 4.

Nun ist aus derer Rechten ersteren Grundsätzen satzsam bekennet, daß es nicht genug sey, die verkaufte Sache zu liefern, sondern daß die Sache so müsse geliefert werden, ut emptori vacua acquiratur possessio.

L. 2. §. 3. π. de A. E. V.

Vacuam vero possessionem (seynd die Worte VOETII ad *π. Lib. XIX. Tit. 1. §. 10.*) tradere venditor intelligitur, cum ita tradit, ut res possessori ab alio avocari nequeat, adeoque Emptor in Lite de possessione prior futurus sit, *L. ex emto 11. §. idem Neratius 13. ff. b. t.* unde tradita non censetur vacua possessio, si alius in ea Legatorum, aut Fideicommissorum servandorum causa in possessione sit, aut Creditores bona possideant, aut venter in possessionem missus fuerit, & generalkter ratio possessionis, quae a venditore fieri debet, talis est, ut si quis eam possessionem jure avocaverit, tradita possessio non intelligatur.

S. 5.

Solchergestalten hat aber der Verkäufer denen Ankäufere den die Güter nicht geliefert, noch auch liefern können. Es ist nemlich dahier zur Genüge bekennet, und brauchet nicht einmal weitläufig angeführet zu werden, wasmassen die verkauften Güter dem kaiserlichen Rathen M. und sicherer Wittiben K. gerichtlich verpfändet, und diese dahero bereitem Inhalts der obangezogen beeden Befehlen aus denen Kaufschillingen ihre Befriedigung erhalten sollen;

Indeme also die Schulden auf denen Gütern annoch hafteten, und bis auf heutige Stunde noch wirklich haften; so konnte denen Ankäufere die vacua possessio um so weniger geliefert werden, als eines theils die Güter dem M. cum jure constituti possessorii verpfändet, und dieser also dieselben ex causa pignoris besizet. Andern theils seynd auch zu folg des obberührten Befehls vom 16ten Febr. 1751. die Kaufschillingen zu Befriedigung der beeden Glaubigere nicht hinlänglich, und hat dahero der M. nicht nur dawider, daß die Wittib K. vorzüglich bezahlt werden solle, sondern auch sogar wider die zuertheilende Manutenez und Auszahlung der Kaufschillingen feyerlichst protestiret. Woraus sich dann der Schluß von selbst machet, daß, gleichwie der Verkäufer die verkaufte Sache bis dahin nach rechtlicher Erforderlichkeit nicht geliefert, noch seiner seits den Contract behörend erfüllet; also derselbe so wenig

nig für sich, als die aus dessen Gerechtfame handeln wollenden Gläubigern wider die Ankäuferere eine würksame Klage anerheben, und folglich auch keine Zinsen von dem Kaufgelde fordern mögen.

§. 6.

Bei dieser der Sache Liegenheit ist es ganz vergeblich, wann der Verkäufer oder dessen Gläubigere die Ankäuferere durch obangezogene beede Befehle, sodann durch das kaiserliche Rescript zu denen Zinsen verbinden wollen; immassen eines theils obbemelte beede Befehle ohne vorläufige Vernehmung, und Hörung derer Ankäuferen ergangen, und folglich nach der bekennnten Regel: *Comminationes, Epistolae, Programmata, Subscriptiones auctoritatem rei iudicatae non habere*, keine Kraft rechtens haben. Und andern theils ist weder aus denen Actis zu ersehen, noch von dem Verkäuferern, oder dessen Gläubigern angeführt, daß berührte Befehle denen Ankäuferen intimiret, oder dieselben nach der Vorschrift zu Zahlung derer Kauffchillingen seyen angewiesen worden. Ueberdies wird auch darinnen von denen Zinsen nichts erwehnet, noch mag daraus eine Verbindung zu denen Zinsen einigermaßen hergeleitet werden. Ohne ist zwar nicht, und verordnet das kaiserliche Rescript ausdrücklich, daß die Ankäuferere zu Erlegung derer Kauffchillingen sammt den von Zeit des

erhaltenen Besizes, und Genusses verfloffenen landüblichen Zinsen anzuhalten seyen. Alleine es ist dieses Rescript eben so wohl, als die beeden andern Befehle ohne vorherige Bernehmung derer Ankäufere erlassen. Anbey sollen nach klaren Buchstaben des Rescripts die Ankäufere nur von der Zeit des Besizes, und Genusses das Kaufgeld zu verzinsen schuldig seyn. Da nun dieselben bis dahin zu dem rechtserforderlichen Besize obangeführtermassen nicht gelanget, so spricht auch von selbst, daß sie bis dahin keine Zinsen verschuldet haben.

§. 7.

Alleine wird jemand einwenden: es haben doch die Ankäufere die Güter bis dahin genuset, und folglich würde es sehr ohnbillig seyn, wann dieselben keine Zinsen geben thäten. Ja sollte es an diesem seyn, und die Ankäufere die Güter als Eigenthümere genuset haben, so könnte ich dieselben von denen Zinsen nicht befreyen, vielmehr müste ich mit dem

LEYSERO ad *τ. Spec. 211. m. 2.*

bekennen: „Wir haben nicht zwey, sondern
 „drey Causas Zinsen zu exigiren, nemlich
 „pactum, moram und legem. Denn in
 „vielen Fällen verordnen die Leges selbst, daß
 „ein Schuldner ohne alle mora, oder Ber-
 „sprechen Zinsen bezahlen solle, wie hievon
 „kla.

„ Klare Exempel in *L. 46. §. 4. C. de Episcopis*,
 „ *L. 1. C. de usuris pupillaribus*, und vielen and-
 „ dern Orten vorhanden. Eben dergleichen
 „ Exempel findet sich in gegenwärtigem Fall.
 „ Der obangeführte *Lex 5. C. de actionibus Em-*
 „ *pti* setzet ausdrücklich: *Licet nulla mora in-*
 „ *tercesserit*, und: *usuras præceptorum fru-*
 „ *ctuum ratio generat*. Und der gleichfalls
 „ gemelte *Lex 13. §. 20. D. de actionibus em-*
 „ *pti* berufet sich dißfalls nur auf *æquitatem*.
 „ Ja die Rechte gehen noch weiter, und ver-
 „ dammen einen Käufer sogar in dem Fall,
 „ da er die Kaufgelder aus einer rechtmäßig-
 „ gen Ursache bey sich gehabt, zu Zahlung
 „ der Zinsen.

§. 2.

Inzwischen aber hat der Verkäufer und
 dessen Gläubigere solches Angeben im mindes-
 sten nicht bescheiniget, im Gegentheile annoch
 die Ankäufere vorgeschüzet, daß sie nicht nur
 für das Jahr 1751. 52. & 53. dem Ver-
 käufern die gewöhnlichen Pachtgelder abge-
 führet, sondern auch aus denen Heebregistern
 nicht anders erhellen würde, dann daß sie
 die Güter bis dahin Pachtweise genutzt,
 und besessen hätten, Einwelches wann die
 Ankäufere recht genügend erweisen könnten, so
 würde kein Zweifel mehr überbleiben, diesel-
 ben von denen Zinsen loszusprechen.

§. 9.

§. 9.

Wannenhero meines wenigsten Ermessen dahin zu sprechen wäre, würden impetrantische Ankäufere durch die Originalquittungen, und Heebregisteren, oder sonsten rechtgnüggig erweisen, daß sie die anerkausten Güter bis dahin als Pfächtere besessen, alsdann, oder bey dessen Entstehung näher ergehen solle, was rechtens. Expensis in finem reservatis.

VI.

Von der Einlöse einer jährlichen Geldrente.

§. 1.

Die Gemeinde zu S. hat im Jahre 1676. sicherem Thomæ K. eine jährliche Geldrente von vierzig valvirten, und auf richtigen Reichsthaler in Specie für, und um die Summe von 1000. Reichsthaler in Specie dergestalten verlaufet, daß sie all- und jeden Jahrs die vorbemelte jährliche Geldrente des 40. Rthlr. mit 1000. dergleichen Rthlr. in Specie wiederum an sich gelten, und lösen möge.

§. 2.

Wie nun erwehnte Gemeinde im Weinmonate vorigen Jahrs die Einlöse verfügen wollen, so ist dabey Irrung entstanden, welches gestalten, und nach was für einem Fusse die versprochenen 1000. Reichsthaler in Specie zu entrichten seyen. Die Gemeinde vermeinet, ein vollkommenes Genügen geleistet zu haben, daß sie dem Klägern 1000. Reichsthaler per 80. alb. wiedergegeben. Der Kläger will das hingegen behaupten, daß ihme nebst den ausbezahlten 1000. Reichsthalern annoch das vom Münz Waradein zu 250. Rthlr. ausgeworfene Agio, wie auch das pro Cento müsse abgeführt werden.

§. 3.

Um nun zu untersuchen, wer von diesen beiden recht daran seye, so lasse ich in so weit seines Orts dahin gestellet seyn, ob der harte Reichsthaler bis an das Jahr 1667. nur 87. Albus Cöllnisch gethan, ob derselbe im Jahre 1674. bis auf 80. Albus gestiegen, und um diese Zeit das Wort: Reichsthaler in Specie allererst im Schwange gekommen, und ob dadurch harte Reichsthaler verstanden werden können, oder nicht? Wenigstens glaube ich nicht, daß in jenem Crayse, wo die ohnbesetzten Gelehrten stetshin ihren Sitz gehabt, und welchem (damit ich mit dem fürtrefflichen Ber-

Verfasser der Brandenburgischen Nachrichten rede) die schönen Tage noch nicht aufgegangen, solche Nachrichten von denen Alterthümern, und von dem ohnehin so verwirrten Münzwesen anzutreffen seyn sollen, welche annoch viel genauer wären, als eben diejenigen, so die allerberühmtesten Männer uns mitgetheilet haben; Ja ich finde vielmehr bey dem

VON LVDOLF. in *Symphor. Consult. XXV.*
fol. 541. Vol. I.

daß der Specie-Reichsthaler schon in dem Jahr 1613. bekennet gewesen, und um das Jahr 1680. auf 60. Albus gestiegen seyn. Ich ersehe aus des

AVTHÆI Verzeichnüsse der groben Münzsorten.

Daß im Jahr 1623. der Rthlr. bereits 1. Gulden 30. Kreuzen gegolten. Ich lese bey einem weltberühmten

MOSER. im teutschen Staats-Archive
de 1752. Theil 8. p. 260.

daß der Reichsthaler überhaupts vom Jahre 1623. bis 1666. auf 90. Kreuzer geblieben, und im Jahr 1667. bis auf 96. Kreuzer seye erhöht worden. Und endlich werde ich vom

HARPPRECHT. vol. novi Cons. 60. n.
138.

gelehret, daß sogar ein harter, guter, genehm- und valvirter Reichsthaler kein Reichsthaler in Specie

Specie seye. Aus welchem allem sich zu hellen Tagen leget, daß nicht nur der in denen Jahren, wie auch zwischen einem harten, und einem Reichsthaler in Specie gemacht werden wollende Unterschied ganz schlupferig, und zweifelhaft seye, sondern auch zu Erörterung der gegenwärtigen Streitfrage um so weniger beytragen möge, als die Geld-Rhent nicht vor dem Jahr 1667. sondern obbemeltermassen im Jahr 1676. mithin zur Zeit, da der zinnische Fuß annoch völlig im Schwange ware, ist ges und verkauft worden.

§. 4.

Es sind demnach die wahren Entscheidungsgründe anderswo herzunehmen, und nemlich vor allem aus denen Geschichten, und Münz-Anmerkungen zu berühren, wasmassen der zinnische Fuß im Jahr 1667. von dem Kaiser zwar bestätigt, und von dem Reiche angenommen, indessen aber nicht lange darnach auch sogar von denen Urhebern dieses Fußes selbst unter dem Vorwande der Landmünze geringere Geld gepräget, und von einigen Creysen im Jahr 1669. beschloffen worden, den Thaler nur vor 20. Kreuzer gelten zu lassen. Woraus dann leicht abzuschliessen, was durch die Worte: *Valvire* und aufrichtige Reichsthaler in Specie wolle angedeutet werden. Nemlich die Worte: *valvire*, und aufrichtig wollen meines Erachtens so viel sagen, daß der ausgetahlte

zahlte Kaufpfenning nicht in dem geringer außgeprägten Gelde, noch in Stücken von ohngleichen Werthe bestanden, sondern in solchen Sorten erleyet worden, welche nach dem Reichs Fusse ausgemünzet, und an dem besten Gehalt sich befunden haben. Und durch die Worte: Reichsthaler *in Specie* wird dieses angedeutet, daß die erlegten Reichsthaler weder französische, weder sonstige Thaler, noch auch solche Reichsthaler, wie sie von denen drey oberen Eraysen herunter gesetzt werden wollen, sondern wahre, und nach dem gemeinen Reichs laufe gängige Reichsthaler gewesen seyen.

§. 5.

Wann diesem nun also, und (wie ohnwiderspöchlich) das Kaufgeld nach dem zinnischen Fusse ausgezahlet, und entrichtet worden; so machet sich auch der Schluß von selbst, daß solthane Kauffsumme in gleicher Münze, und nach dem zinnischen Fusse müsse wieder erstattet werden, wie solches der ehemalige Reichshofrath

VON BERGER. *in Oecon. jur. Lib. III. tit.*

2. §. 4. nota 4.

mit folgenden bewähret: pecuniam ante annum 1690. mutuo datam, secundum modum Zinnensem nach dem zinnischen Fuß, eodem modo, vel secundum Lipsiensem cum agro restituendam esse, quamvis mutuo accep-

cesserit pactum, quod dixi. Neque est, de quo conqueratur Debitor (1.) quia monetæ vis, & substantia consistit imprimis in bonitate intrinseca, i. e. materia, & quantitate: natura autem mutui exigit, ut tantundem materia & quantitate restituatur; bonitas extrinseca est valor, qui ab arbitrio Principis pendet, ab eoque modo minui, modo augeri potest. (2.) Quia mutata in deterius monetæ sive materia, sive quantitate pretia rerum augentur; quamobrem Creditori fieret injuria, siquidem illo rerum statu cogereetur viliori moneta contentus esse.

§. 6.

Diese Rechtslehre könnte ich zwar mit noch mehreren Grundsätzen bestättigen, und aus den Münzgeschichten ferner bemerken, daß nach dem Leipziger Fusse der Reichsthaler bis auf 2. Gulden erhöhet, und jüngsthin die Ausmünzung des Marks sogar zu 24. Gulden geschehen, daß die äußerliche Gelderhöhung die Preisen derer Sachen über die massen in die Höhe getrieben, und daß man (wie die Vorstehere der Handelschaft zu Frankfurt in ihrer auferlegten gehorsamsten Erklärung vom 29ten Januar. 1757. rundaus bekennen) dermalen vor einem Reichsthaler weniger Waaren, als vorhin bekommen; mithin der Rhentkäufer einen vielfältigen Schaden erleiden würde, wann bey der Einlöse ihme das Geld nach dem dormaligen Lauf, und ohne

ohne Agio sollte wiedergegeben werden. Meine da ich dieses ein anderesmal des breiteren ausgeführt, und die von denen Rechtsgelehrten, und Waradeinen sowohl, als auch denen Kaufleuten in dem Münzwesen jüngsthin gefertigten Schriften in jedermanns Händen beruhen, anbey die Erfahrung zu obigen den völligen Beweis vor Augen leget; so will ich dermalen davon ein mehreres nicht erwehnen, sondern nur zum Schlusse aus obbelobten

VON BERGER. *cit. loc. nota 5.*

annoeh anführen; Debitorem, qui 100. Imperiales, 100. Species-Thaler, ante 27. Augusti 1667. mutuatus est, ad restituendos 120. Imperiales, cum 20. grossis secundum modum Zinnensem, vel 133. Imperiales cum 8. grossis, secundum modum Lipsiensem, teneri, itemque eum, qui 100. Imperiales ante $\frac{1}{2}$. Januarii 1690. credidit secundum modum Zinnensem, 112. Imperiales cum 12. Grossis secundum Lipsiensem repetere posse.

§. 7.

Es mag auch dahier keinen Zweifel regen, noch der beklagten Gemeinde zum Vortheile gereichen, daß die jährliche Rhente, oder Zins niemals anders, als mit 40. Reichsthaler per 80. Albus laufender Münz abgeführt seyn sollte, inmassen eines Theils die Rhente solchenfalls

falls in dem Werth des laufenden Geldes entrichtet, und also mit der Abänderung der Münze jedesmahl der Fuß der Zahlung abgeändert wäre. Anderen theils aber spricht unsere Landesordnung Cap. 107. nur von den jährlichen Rhenthen, oder Zinsen, und mag folglich auf die Hauptsumme um so weniger ausgedehnet werden, je klärlicher in den gemeinen Rechten verlesen, quod præscriptio non procedat, si annuæ pensiones in debiliori pecunia, seu minori quantitate per longissimum quidem tempus præstitæ sint, sed fors, de qua certo constat, qualis & quanta pecunia initio in obligationem deducta sit, postea etiam solvenda est, quo casu modus solvendarum pensionum in debiliori vel minori pecunia præscriptus non præjudicat solutioni ipsius fortis, qualis nihilominus in conventa, & in obligationem deducta pecunia solvenda est, eo quod vel ipsum pactum etiam præstationis minorum usurarum solutioni fortis non præjudicet. *arg. L. 13. ff. § L. 5. cod. de usur.* præscriptio enim alias stricte intelligenda, & ultra acquisitam possessionem non extendenda.

KITZEL. *de re monet. Class. 4. sect. 2. n. 23.*

Derohalben die Landes-Ordnung also auszu-
legen, daß sie denen gemeinen Rechten, der
gesunden Vernunft, und der natürlichen Gerechtigkeit

tigkeit nicht widerstrebe, sondern vielmehr das
mitten übereinstimme.

§. 8.

Gleichwie es nun dabey sein festes Ver-
bleiben hat, daß die beklagte Gemeinde die
Einlöse nach dem Werth des geschlossenen Ver-
kaufes verfügen müsse; also ist demnach zuzu-
sehen, was für ein und wie hohes Aufgeld
dem Klägern gebühre. Der Stadt C. Wa-
radein will zwar vorgeben, daß die 1000.
Rthlr. dermalen mit 1250. Rthlr. per 80.
Albus in gutem Wechselgelde, als nemlich
Fürstlichen $\frac{2}{3}$. oder Luis d'or zu 5. Rthlr.
gerechnet, und 5. pro Cento Agio einzulö-
sen seyen; Es mag aber dem Waradein dar-
innen am so weniger geglaubt, und gefolget
werden, als eines theils derselbe den Fuß,
wornach er gearbeitet, in dem ertheilten Zeug-
nisse nicht angegeben. Und andern theils wür-
den nach dieser Ausrechnung 100. Reichstha-
ler nach dem Sinnischen dermalen 35. Rthlr.
Aufgeld auswerfen, inmassen erslich 250.
Reichsthaler von 1000. ohnfehlbarer massen
25. per 100., sodann die Louis d'or, wel-
che dermalen zu $5\frac{1}{4}$. Reichsthaler gehen, nur
zu 5. Reichsthaler gerechnet, wiederum 5. per
100., und endlich die 5. pro Cento Agio just
35. Reichsthaler ausmachen. Ein welches
aber auf keinerley Weise bestehen kan, zuma-
len bekenntermassen die izzige Ausmünzung, und
Lauf

Lauf des Geldes von dem Leipziger Fuß so viel nicht unterschieden, daß es an 100. noch über 22. sich betrage.

§. 9.

Wannhero meinem geringfügigsten Erachten nach vorläufig zu sprechen: Würde Kläger ein von hiesigen Waradein zu ertheilendes näheres Zeugniß beybringen, wie das unterm 15ten Octobris 1676. in valvirten, und auf richtigen Reichsthalern in Specie erlegte Kaufgeld von 1000. Reichsthaler nach der heutigen Ausmünzung, und Geldlaufe zu lösen seye, also dann ferner ergehen solle, was rechtens. *Expensis usque dum reservatis.*

VII.

Von dem pacto de retrovendendo
und dessen Wirkung.

§. 1.

Im Jahr 1718. hat Ioann Conrad Freyherr von R. in sonderlicher Erwegung der von dem Advocato K. ihme in seinen An gelegenheiten bis dahin geleisteten Dienste den

nen Eheleuten K. 47. sodann denen Eheleuten C. 37. Morgen von dem Nittersitze E. herrührenden Landes, und zwar jeden Morgen um 50. Reichsthaler unter dem ausdrücklichen Bedinge verkauft, daß er diese Länderey in keine fremde Hände lassen, weniger, daß solche an andere (die nechsten Verwandten ausgenommen) veräußeret werde, zugeben, noch zusehen wolle, daß jemand seiner seits die Ankauffere von sothanen Verkauf abdringe; als auf welche Fälle er die Einziehung sich ausdrücklich vorbehalten thäte; zumalen er, wo er in Ansehung seines Sachwalters zu diesem Uebertrage nicht bewogen worden, zum Vortheile eines dritten niemals würde geschlossen haben.

§. 2.

Als nun von denen Ankäufern, oder vielmehr dererselben Kinderen einige von diesen Morgen im Jahr 1749. sicherem K., B., und E. verkauft worden; so hat des Verkäufers nachgelassener Sohn die zweyteren Ankäufer am 14. Augusti 1754. dahier gerichtlich belanget, und dieselben zu Abtretung der Länderey gegen den in obangezogenen Kaufbriefe bemelten Preis, nemlich 50. Reichsthaler für jeden Morgen anzuweisen gebetten; welchem sich diese aber widersetzet, und sich weder zu Abtretung der Länderey, noch zu Annehmung solchen Preises schuldig erachtet haben. Dahero
nun

nunmehr zu entscheiden, ob, und wie weit Be-
klagte darzu von Rechtswegen verbunden seyen.

§. 3.

Beÿ Erörterung dieser Frage kommet es
gar nicht darauf an, was für ein Name der
in dem Verkaufe vorbehaltenen Bedingnisse
beyzulegen, ob selbige als ein Bündniß des vor-
behaltenen Wiederkaufs, nemlich pactum de
retrovendendo, oder anders zu benamsen seÿe;
massen aus den teutschen Gesezen zur Genüge
bekennt, nihil interesse inter pacta nuda, &
non nuda, itemque inter legitima, prerog-
ria, & adjecta contractibus, quin & quod
ad hæc attinet, parum referre, strictine ju-
ris, an bonæ fidei contractibus, item in con-
tinenti an ex intervallo accesserint, sed ean-
dem quod ad effectum naturam esse pacto-
rum & contractuum.

HEINECCIUS in Elem. jur. germ. Tom. I.
L. 2. tit. 12. §. 344.

Sondern die ganze Sache hanget davon ab,
was für eine Wirkung das Bündniß habe,
und was für eine Klage daraus entspringe.
Dann entspringet daraus eine persönliche Klage,
so kan selbige wider die Beklagten als dritte
Inhaberern keine Statt finden. Ist hingegen
die Klage dienlich, so folget auch von selbsten,
daß Beklagte, kraft derselben, zu der Abtrei-
tung können vermögert werden.

§. 4.

Bei denen Pragmaticis ist eine ausgemachte Sache, daß man fürnehmlich aus denen Worten dergleichen Bündnissen abnehmen müsse, ob das Bündniß eine persönliche, oder aber dingsliche Klage gebähre. Vel talia, schreibt unter vielen anderen

STRYCK. in U. M. Lib. XVIII. tit. 1

§. 32.

verba adhibentur, quæ indicant, ipso jure resolvi contractum absque interveniente facto hominis, & hæc a D. D. vocantur *verba directa*. Mantica *cit. loc. n. 13.* vel pactum hujusmodi verbis concipitur, quæ factum novum contrahentium intervenire debere disponunt, & hæc *obliqua* vulgo vocare solent. Priori enim casu hæc est intentio contrahentium, quod velint sine aliquo facto interveniente statim pactum hoc effectum habere; posteriori vero casu potius ad aliquod factum se obstrinxerunt, mediante quo contractum resolverent. In effectu (fähret bemelter

STRYCK. *cit. loc. §. 34.*

(fort) inter hæc diversas formulas hoc interest, quod ubi verbis directis conceptum est pactum resolutivum, conditione existente resolvatur contractus ipso jure, & habeatur, ac si nunquam initus esset. Potissimum vero Dominium in alterum v. c. emptorem trans-

translatum, ipso jure, absque traditione revertitur ad venditorem, emtor vero statim Dominus esse desinit, Mantica de tacit. & ambig. Convent. L. 4. t. 28. n. 11. Cui consequens est, ut etiam a tertio possessore res ipsa possit vindicari, cum Dominium statim ad priorem causam revertatur.

§. 5.

Wider diese allgemeine Rechtslehre hat sich zwar, so viel mir wißig, der einzige

BOEHMER. in Exerc. ad π . Tom. I. Exerc. 4. §. 32.

aufgelehnet; betrachtet man indessen die von demselben angeführten Gründe, und erweget den abgefaßten endlichen Schluß, so wird man gleich balde entdecken, daß er nicht sowohl in der That, als vielmehr in der Auslegung unterschieden seye; Dicendum (seynd dessen Worte) potius est hoc ideo fieri, quia tali interveniente pacto debitori ad certum tempus Dominium adhuc reservatum est, quod indicant verba: *Liceret ei recipere REM SVAM*: posse enim rem vendi cum reservatione Domini ad certum tempus, conclamatum est. Ita in consonantiam reduci possunt textus non adeo alias cohærentes, ut distinctione inter verba *directa* & *obliqua* non sit opus, quamvis negari nequeat, sententiam contrariam, quæ hoc discrimen inculcat,

culcat, sub auctoritate Glossæ a plerisque agnitam, approbatam, & communem factam fuisse.

§. 6.

So wenig also an der obangeführten Rechtslehre, eben so wenig ist auch zu zweifeln, daß dieselbe nicht allein (wie einige Rechtsgelehrte behaupten wollen) in *Lege commissoriam*, & *additione* in diem Platz greife, sondern sich auch auf alle dergleichen Bündnisse erstrecke, und alle übrige Fälle darnach müssen geschlichtet werden. Etenim non constat, cur in prædictis pactis aliquod singulare occurrere possit, cum, uti ex *Cap. præc.* constat, tota hujus diversitatis ratio quærenda sit in intentione contrahentium, & ex *verbis obliquis, vel directis* judicari debeat, quid contrahentes intenderint.

STRYCK. *cit. loc.* §. 40.

§. 7.

Welchemnach ein mehreres nicht übrig, dann daß untersucht werde, ob die in dem Bündnisse enthaltene Worte *verba directa, oder obliqua* seyen? Die Rechtsgelehrten geben verschiedene Bestimmungen an hand, woraus man die Eigenschaft, und Gattung derer Worte abnehmen, und schliessen könne. Der schon oft bemelte

STRYCK.

STRYCK. *cit. loc.* §. 32.

schreibt, verba directa esse, quæ indicant ipso jure resolvi contractum absque interveniente facto hominis; Ein näheres Kennzeichen bestimmet

BERGERVS in *Oecon. jur. Lib. III. tit. 3. §. 7. Not. 1.*

Nemlich, verba directa esse vel per se rationalia v. c. res sit inempta; vel per necessariam consecutionem, puta in personam venditoris concepta, v. c. venditori liceat rem vindicare, rem suam recipere. Und endlich beweihret

ZOESIVS *ad D. Lib. XVIII. tit. 3. num. 13.*

Verba directa sunt non tantum verba resolutiva ex propria sui forma, & figura, veluti res sit inempta, invendita *L. fin. Inf. tit. 5. de rescind. vendit.* venditio habeatur pro infecta; verum etiam quæ sunt resolutiva per antecedens necessarium, uti ea, quæ executionem facti important, & sic necessario supponunt resolutionem ipso jure, cum qui vult consequens, velit & antecedens necessarium ad illud.

§. 8.

Erweget man nun jene Worte des Bundesnüßes „auf solch beede Fälle wir die Einziehung uns ausdrücklich vorbedinger haben

ben wollen, erweget man, daß diese Worte zu Aufhebung des Contracts die Zuthung eines Menschen nicht erfordern; erweget man, daß dieselben bloß allein auf die Person des Verkäufers zielen, und die Gewalt und Macht der Einziehung diesem ausdrücklich beylegen; so kan der Schluß ohnmöglich anders ausfallen, dann daß solche Worte *verba directa* seyen; zumalen nach Zeugniß

CARPZOVII P. II. Const. I. def. 17.

Sogar in dem Fall die Worte für *directa* von dem Leipziger Schöpsenstuhle gehalten worden, da bedinget ware, daß dem Verkäufer heut, oder morgen frey stehen sollte, das Gut um eben den Kauf wiederum anzunehmen.

§. 9.

Bei solcher der Sachen Liegenheit mag denen Beklagten zu keinem Vortheile gereichen, daß bey ihrer Ankaufung die Kirchenrüse geschehen, und der Kläger binnen dieser Zeit sich nicht gemeldet habe; anerwogen eines theils die Kirchenrüse nur in Ansehung des Bernäherungs Rechtes, und nicht zu dem Ende geschehen, damit der wahre Eigenthümer, oder sonst jemand, so an der Sache einiges gerechtfam hat, sich binnen der vorbestimmten Friste melden, und sein Recht ausführen müste. Und andern theils ist nirgendwo vorgeschrieben, daß der Eigenthümer sich gleich anfangs zu melden habe, mit-

hinz

D

hin kommet selbigen die gewöhnliche Zeit ohne widersprechlich zu statten. Da nun diese also nicht eins, vielweniger also zur Zeit der Einlage abgesslossen, so ist nicht zu ermessen, was Beklagte mit ihren Kirchenrufen austrichten wollen.

§. 10.

Dieselben seynd auch übrigens ganz irrig daran, wann sie vorgeben wollen, daß der Kläger des Einziehungrechtes, welches dessen Eltern sich nur allein vorbehalten, als Erb, oder Sohn sich keineswegs bedienen könnte; Nam contra Emptoris hæredem, qui non fuerat in conventione nominatus, transit pactum illud, ut restituere fundum actione præscriptis verbis, aut ex vendito compellatur; ergo multo magis ea vis pacti consistens respectu venditoris in dando, transibit ad eisdem hæredes, tamen illorum nulla fuerit nominatim habita mentio.

ZOANETTI *de empt. & vend. num. 6.*

Id enim ex generali pactorum natura dependet, ut ad hæredes transeant, nisi expresse contrarium restituatur.

LEYSER. *ad π. Spec. 101. m. 5.*

Et quod in principalibus personis justum est, cur ad hæredes, & adversus eos non transmittatur.

SCHILTER. *de jure Retrovend. Cap. 6. §. 29.*

Ja der von denen Beklagten selbst angeführte

BERLICH. P. II. Conclus. 2. num. 23. §
26.

bestätiget sogar, quod ejusmodi facultas redimendi etiam ad hæredes venditoris spectet, nisi in contractu verba illa, daß er für sich selbst, und keinem andern zum besten wider an sich bringen möge, id est, quod pro se ipso, & ad nullius alterius commodum redimere possit, sint adjecta.

§. II.

Wann demnach die aus dem ersten Verkauf entspringende Klage auch wider die Einzuhabere der Länderey statt finden, und der Kläger jenen rechtens, so die Elteren ausbedungen haben, sich bedienen kan; so ereignet sich die fernere Frage, ob der Kläger das erstere Kaufgeld, oder aber den erhöhten Kaufpfenning, so die zweyteren Ankäufere gegeben, denenselben wieder erstatten müsse? Die Rechtsgelehrten seynd hierin, wie bekennet, ohneinig. Der berühmte

LEYSER. cit. Spec. 191. m. 9.

behauptet, pretio non determinato id debetur quo res in præsens venire potest. Dagegen vertheidiget

SCHILTERVS de jure retrovend. Cap. 12.

§. 10.

retrovententem regulariter teneri restituere rem

rem pretio eodem oblato, quod ipse dede-
rat. Diese annoch ohnentschiedene Rechtsfra-
ge dahier weitlästig, und ex professo, (wie
man zu reden pfleget) abzuhandeln, wollen vor
der Zeit, weder Gelegenheit verstaten.
überlasse solches denenjenigen, in derer
es mehr, dann das meinige einschlägt; und
glaube dermalen ein vollständiges Genügen zu
leisten, wann ich die Beweggründe dertigen
Meynung, welcher ich zugethan, kürzlich
führe.

§. 12.

Erstlich ist es eine ohngezweifelte Sache,
daß der zweytere Verkauf den Kläger keines-
weges binde, sondern derselbe sein ganzes Recht
aus dem erstern Kaufbriefe herleite, dahier
auch nicht zu ermessen, warum derselbe das
zweytere und erhöhete Kaufgeld zu erstatten
gehalten seyn solle, zumalen er die verkaufte
Länderey nicht vernäheret, sondern kraft des
in Gefolg des erstern Verkaufs ruckgekehrten
Eigenthums einziehet. Woraus dann fernere
folget, daß, gleichwie die zweyteren Ankäufer
zu der angekauften Sache nicht das aller-
mindeste Recht überkommen, vielmehr dieselbe
ben in jenem Augenblicke, als die ersteren An-
käufer wider den klaren Inhalt des Bünd-
nisses sie verkauft haben, dem Klägern wie-
der eigen geworden; also Beklagte dem Klä-
gern keine Strittigkeit regern können, sondern
sich

sich desfalls an ihre Verkäufere lediglich halten, und dawider ihr habendes Recht ausführen müssen.

§. 13.

Zudeme spricht es von selbst, und wird kein einziger in Abrede stellen, daß derjenige, so eine Sache unter einer harten und schweren Bedingnisse kauft, dafür nicht so viel gebe, als jener, welcher dieselbe ohne dergleichen Bedingnuß ankaufet. Sollte nun aber der Kläger den von denenjenigen, welche ohne einiges Bedingnuß gekauft, gegebenen Kaufspfenning erstatten, so würde in Ansehung dieses Umstandes von dem erstern Contract abgegangen, und darüber ein neuer geschlossen. Es würde der Kläger zu diesem neuen Contract wider Willen, und ohne Bewilligung gezwungen. Er würde die mit einem Bedingnisse und deswegen geringer verkaufte Sache als eine ohne Bedingnuß verkaufte Sache höher einlösen, oder einziehen müssen. Er würde diesen Schaden ohne sein Verschulden und Zuthun erleiden, und also jene Mißhandlung büßen, welche der erstere Verkäufer ausgeübet hat; die welche Folgen indessen so abscheulich seynd, daß sie kein Vernünftiger wird billigen, noch genehmen können.

§. 14.

Diesem kommet annoch hinzu, was
ZOANETTI cit. loc. num. 119.

zu Bestättigung meiner Meynung anführet;
 Si nempe pactum de retrovendendo continetur in una, eademque oratione venditionis, consequens est necessarium, quod expressa qualitas certi pretii in venditione, repetita dicatur in pacto de retrovendendo, neque minus illi ac principali venditioni conveniat, *L. Seja §. Cajo ff. de fundo instruct.* ubi Bart. quem nemo non sequitur, in fortioribus terminis ait, per illum re, quando duo copulantur in eadem Oratione, qualitas uni adjecta, creditur in altero repetita, etiamsi qualitas subintellecta per repetitionem non sit eadem numero cum illa qualitate, quæ fuit expressa sed sit eadem tantum genere;

§. 15.

Welchem allen nach meines ohnvorgreiflichen Ermessens zu sprechen wäre, daß Beklagte die anerkaufte Länderey, und zwar den Morgen gegen 50. Rthlr. nach dem Werth vom Jahr 1716. gerechnet, dem Klägern abzutreten schuldig. Dahingegen wegen des Ueberrestes derer Kaufgelder sich an ihre Verkäufer zu halten ohnbenommen, sodann die aufgegangene Kosten gegen einander aufzuheben seyn.



VIII.

Von Contractu Antichretico.



§. 1.

Ioann S. und dessen ersterer Ehe Kinder haben am 9ten Augusti 1754. ihr sogenanntes F. Gut denen Gebrüder S. für 1275. Thaler auf 24. stete Jahren pfandweise übertragen, und dabey zugleich gelobet, daß, wann das Gut nach Verlauf der 24. Jahren wieder eingelöst würde, alsdann nebst Rückzahlung der Hauptsumme die Zinsen zu 4. pro Cent angeschlagen, und nebst Abzug desjenigen, so die Versafnehmere jährlich davon genossen, erstattet, wobey die verwendeten Kosten ohne einige Widerrede vergütet, sodann im Fall der nicht Wiedereinlösung gegenwärtiger Versafcontract, als ein ohnwiederrüsslicher Erbkauf für abgedachten Versafschilling solle gehalten werden.

§. 2.

Diese also gethaintige Pfändung will nun von dem Klägern als ein zum Nachtheile des Vernäherungsrechtes betrüglicher Weise, aus erfonnener Contract und verkappter Kauf angefertigt

gefertiget, und dessen Beweis dadurch geführt werden, daß nemlich von den 1875. Thaler Versakpfennungen, die Zinsen zu 4. pro Cent gerechnet, sich jährlich zu 75. und die 24. jährigen Zinsen zusammen gerechnet auf 1700. Thaler; dahingegen der jährliche Pfacht auf 30. und nach Ablauf derer 24. Jahren auf 720. Thaler sich betragen, mithin bey der Wiederlöse nebst den angewendeten Kosten die Summe von 2855. Thaler wiederzugeben, und daher die Einlösungshoffnung gar ohngegründet und eitel wäre.

§. 3.

Allein so klar, und überzeugend solcher Beweis erstern Anblicks in die Augen fällt, so schwach und ohnerheblich ist selbiger dahingegen, wann man der Sache auf den Grund nachsiehet, und selbige nach denen Rechten beurtheilet. Daß ein Beding des zu berechnenden Nutzes und Gebrauches bey einem Versak erlaubt seye, daran mag um so weniger gezwweifelt werden; als einige Rechtsgelehrte sogar dem Pfandnehmer anrathen, daß er das Pfand nicht anders, dann ohne Ablegung einiger Rechnung, oder unter dem ausdrücklichen Bedinge, daß ihme die Berechnung nachgelassen seyn solle, übernehmen müsse. *Prima enim cautela esse solet, ut debitores solenniter exceptioni reddendarum rationum renuncient.*

STRICK.

STRICK. *de Caut. Contract. Sect. 2. Cap.*

4. §. 23.

Kan nun aber der Pfandgeber die Berechnung des Genusses sich vorbehalten; so wird auch wohl dem Pfandnehmern gestattet seyn, dasselbe sich auszubedingen, zumalen keine einige Ursache zu ergründen, warum, was dem einen recht, dem andern ohnrecht seyn solle; Ist ferner dem Pfandgebern erlaubt jene Früchten, so die üblichen Zinsen übersteigen, auf die Hauptsumme aufzurechnen, ja ist sogar rechtens, quod fructus percepti ultra legitimas usuras ob excessum immodicum sorti imputentur.

CARPZOV. *P. II. C. 30. def. 41.*

Licet usque adeo exceptione reddendarum rationum renunciatum fuerit, utpote cum secus anfa delinquendi daretur, & creditor hoc pacto illicitas usuras callide tegeret.

STRICK. *cit. §. 23.*

So mag dem Pfandnehmern ebenfalls nicht verwehret werden, daß selbiger der nehmlichen Behutsamkeit sich bediene, und die Erstattung derrerjenigen Zinsen, welche die Früchten nicht erreichen, bey der Einlöse vorbedinge: Within kan der Pfand-Contract wegen dieses Bündnisses um so weniger angefertigt werden, als dabey nichts gefährliches anzutreffen ist.

§. 4.

Indessen (wendet der Kläger ein) ist solcher gestalten bey der Einlöse ohngleich mehr, als
H 5
der

der Pfandschilling, ja schier der zweyfache Pfandschilling wieder zu geben, und also alle Hoffnung der Einlöffe vergeblich. Dieses ist zwar nach des Klägers Rechnung in so weit richtig; wer wird demselben aber nachgeben, daß die Rechnung nach seinem Fusse müsse angeleget werden? In dem Pfand-Contracte ist nicht enthalten, daß der jährliche Genuß auf 30. Thaler angeschlagen werden solle, sondern derselbe verordnet vielmehr, daß dasjenige, so jährlich genossen worden, an denen Zinsen abgehen solle. Wie will nun aber der Kläger behaupten, daß die Früchten die Zinsen nicht erreichen werden? Es kan dieses zwar geschehen, dahingegen kan auch seyn, daß die Früchten die Zinsen übersteigen. *Totæ res rusticæ ejusmodi sunt, ut eas non ratio, neque Labor, sed res incertissimæ, venti, tempestatesque moderentur, adeo, ut in hoc negotio Spes tantum subsit, quæ non habet certam æstimationem.*

LAVTERBACH. *de jure antichret. §. 44.*
 Folglich ist dieses alles ganz ohngewiß, und mag demnach aus dem ohngewissen kein gewisser Schluß gefasset werden.

§. 5.

Zudem ist auch nicht zu vermuthen, daß das Gut nur 30. Thaler Pacht auswerfe; Wann dieses wäre, so hätte der Pfandnehmer von seinem Gelde kaum $1\frac{1}{2}$. pro Cent; *Da-
hero*

hervor dieser den Pfand-Contract schwerlich eingegangen, viel weniger aber dem Klägern die Vernäherungs-Lust angekommen seyn würde; zumalen man heut zu Tage das Geld weit fruchtbarer, als gegen $1\frac{1}{2}$. pro Cent anlegen kan. Diesem seye indessen, wie ihm wolle; genug, daß nicht die Pfacht, sondern die zukünftige Fruchtbarkeit der Sache den Ausschlag geben könne, und müsse.

§. 6.

Wann solchemnach der Kläger annoch einstreuen will, daß die Pfandgebere das Gut zu verkaufen vorhin gesinnet gewesen wären, so geschiehet dieses um so vergeblicher, je bekanner es ist, daß die Menschen bey dem einmal gefassten Entschlusse nicht stets hin beharren, sondern selbigen zuweilen wohl ein- und auch mehrmalen abändern; zumalen wann sie vermeynen, daß die abgeänderten Gedanken ihnen vortheilhafter, dann die ersteren seyen. Anbey ist es mit dem Wille einer Parthey nicht ausgemacht, sondern es gehöret die Beystimmung der andern annoch darzu. Wann diese nun keinen Kauf, sondern eine Verpfändung will, so folget auch von selbst, daß jene mit dieser keinen Kauf- sondern nur einen Pfand-Contract eingehen könne.

§. 7.

Dahero auch der denen Beklagten aufgetragene erstere Eydt für erheblich keineswegs

zu halten; dann gesetzt, die Beklagten müßten mittels desselben bejahen, daß die Pfandschaft nur zu dem Ende, und in der Absicht beliebt worden, damit der Kläger keine Noth zu vernähren hätte; so wäre jedoch dem Kläger dadurch um so weniger geholfen, als in dem Pfand-Contract nichts gefährliches, noch ohnzuläßliches anzutreffen, die Pfandschaft auch in allen Rechten erlaubt, und also niemanden zu versagen, wann er zu Ausschließung der Vernährung einen Pfand-Contract eingebet; zumalen mehr dann bekennet, quod, qui jure suo utitur, nemini injuriam faciat.

§. 8.

Der aufgetragene zweytere Eyd dahingegen, als viel selbiger die Verziehung, oder Absage der Einlösse anbetrifft, ist meines wenigsten Erachtens um so erheblicher; als diese Absage in fraudem Legis geschehen, der Pfand-Contract dadurch in einen wahren Verkauf abgeänderet, und folglich der Vernährung ohnwidersprechlicher massen statt gegeben worden. Inzwischen da der Kläger diesen Eyd eben so wenig als den erstern benamset, und bey solchen Umständen derselbe noch zur Zeit ohnmöglich ausgeschworen werden kan; so wäre dem Klääern vorläufig aufzugeben, den in replicis deferirten Eyd zu benennen, welchem vorgangen, als dann näher ergehen würde, was Rechtens. IX.

IX.

Von Contractu Antichretico.

§. I.

Zufolge des unterm 10ten, und respectivē 21ten Januarii 1752. geschlossenen Contracts haben die Freyfrau von D. der Freyherr von A. und dessen Ehegemahlin ihr in dem Amte D. gelegenes so genennete D. Gut sammt allen An- und Zubehörigkeiten dem Bürgern B. und dessen Erben für, und um die Summe von 2500. Reichsthaler (wovon eine Halbscheid bey Aushändigung des Contracts, und Einraumung des Guts, die andere Halbscheid hingegen ein halbes Jahr darnach in guter gangbahren Münz, und zwar die Carl D'or zu $6\frac{1}{2}$. Rthlr. die Louis D'or 5. Rthlr. 10. Stüber, die Ducaten zu 2. Rthlr. 51. Stüber, und die Cronenthaler zu 1. Rthlr. $37\frac{1}{2}$. Stüber species gerechnet, sollte entrichtet werden) Pfandweise, oder in eine beständige Pfandschaft auf 29. nacheinander folgende Jahren übertragen, also, und dergestalt, daß, falls die Verfaßgebere nach Ablauf sothaner 29. Jahren das verpfändete Gut wieder eintlösen wollen, alsdann dem Pfandnehmere nicht nur die Aufkündigung

drey

drey Monate vor Ablauf des letztern Verfall-
 tages geschehen, sondern auch allinge nöthi-
 che, nothwendige, und ergöckliche Bau- und
 meliorations-Kösten (derer Verfügung, wie
 auch Abfällung einiger Eichen, - oder sonst
 brauchbarer Bäume dem Pfandnehmern ge-
 stattet wird) nach beybrachter Designation
 welcher ohne einige Quittung accedente ju-
 ramento suppletorio ein völliger Glaube
 beyzulegen, bey der Wiederlöse vergütet,
 die von dem Pfandgut jährlich zahlten Steuern
 allerseits cum interesse baar obruck ge-
 geben, der Pfandschilling in einer ohnzertel-
 ten Summe, und in Edictmäßiger Münz-
 Sorten ohne den mindesten Abzug abgege-
 ret, wie auch die von dem Pfandnehmer
 zu zahlenden zwey Dritteltheile der Arme-
 der gleich dem Pfandschilling wieder erstattet
 und endlich die jährlich genossenen Revenüen
 nicht sollen gerechnet werden.

§. 2.

Dieses also gethätigte Bündniß haben
 Erbgenahmen G. für ein dem in hiesigen Lande
 den üblichen Bernäherungs-Rechte unter-
 worfenes Geschäft angesehen, derohalben ihren
 zu Bernäherung abzielende Meynung dem
 Pfandnehmern B. kund machen, anbey dem
 selben die bereits zahlten 1250. Rthlr. nebst
 einem auf sie selbst gestellten Wechsel von
 1250. Rthlr. durch einen Notarium und
 Gezeug

Zeugen anbieten lassen, und um willen bes
 melter B. die anerbottenen Gelder anzuneh
 men verweigeret, unterm 17. Martii 1752.
 bey dem von hiesigem Stadt- Gerichte ange
 ordneten Commissario terminum deponen
 di colligiret.

§. 3.

Wie nun hiemit untergebener Rechtshan
 del seinen Anfang genommen, so ist nach
 vollendetem Schrift- Wechsel, und auf er
 stattete Relation am 26ten Octobris 1752.
 erstlich folgender Bescheid: „ Das exhibi
 tum derer Erbgenahmen G. sub presenta
 to de 12^{ma} Octobris 1752. wäre dem B.
 cum termino ad proximam juridicam sub
 poenâ juris zu communiciren,“ ertheilet,
 und nachgehends unterm 2ten Decembris
 1752. die End- Urthel dahin eröffnet worden,
 daß die sub presentato de 12^{ma} Octobris
 jüngst von Seiten Erbgenahmen G. vorbrach
 ten Justificalia in Contumaciam pro
 agnitis zu erklären, gedachte Erbgenahmen
 G. zu retrahirung des aufm W. gelegen: so
 genennt D. Guts zuzulassen, und die Proceß-
 Kösten hinc inde zu compensiren seyen.

§. 4.

Von vorherührtem Bescheide hat Bes
 Beklagter B. den 30ten Octobris, adeoque
 intra decennium coram Notario, & Testi
 bus,

bus, von der End-Urtheil den 11ten Decembris anhero schriftlich provociret, die erstere Appell unterm 29ten Novembris, und die zweytere ersagten 11ten Decembris, mithin beide intra trigessimum dahier eingeführet, selbigen Tages auch die Processus erhalten, den 29ten Januarii 1753. pro arctioribus compulsozialibus gebeten, unterm 1ten Febr. pro avocatione actorum originalium angeruffen, am 7ten und respectivè 26ten ejusdem, wie auch am 20ten Martii prorogationem fatalium ad unum mensem nachgesuchet, und den 2. Aprilis seine Justifications-Schrift übergeben, mithin die Nothfristen, und alle Feyerslichkeiten der Berufung vollkommen richtig gestellet.

§. 1.

Dannhero die Erörterung der Hauptsache nunmehr anzugehen. Wobey da außer allem Zweifel gesetzt, daß die Appellanten wider den Appellanten eine Vernäherungsklage angehoben, so scheint es zwar, als müßte vor allem untersucht werden, ob, und in wie weit dieselben die erforderlichen Preliminäten beobachtet, die gewöhnlichen Prestanda erfüllet, und zu dem Vernäherungs-Rechte sich gerechtfertiget haben? Gleichwie aber der Appellantische Theil stershin widerspricht, und verneinet, daß der zwischen ihm, und dem Freyherrn von A. geschlossene Contract

tract dem Vernäherungs = Rechte unterworfen seye; also muß zu erst vielmehr beurtheilet werden, ob bey sohanem Contract die Vernäherung statt finden könne? dieses aber läset sich nicht eher beurtheilen, es seye dann, daß man zuvor die Art und Gattung des Contracts durchforschet, und ergründet habe.

§. 6.

Siehet man nun solchen Endes den Contract mit einem offenen, und Rechtsgelehrten Auge ein, so ist gar leicht abzuschließen, daß selbiger eine eigentliche, und wahrhafte Antichresis seye. Allermassen eines theils die Contrahirenden denselben also betittelen, und benamen, mithin dahier eintreffen muß, quod contractus, quem contrahentes verbis expressis antichresin appellant, pro tali habendus, nec aliud ipsi nomen, vel genus sit attribuendum.

BARBOSA ad C. 4. X. de pign. N. 2.

Contractus enim & sententia contrahentium talis esse præsumitur, qualem prima ejus figura demonstrat

L. 69. de Legat. 3.

und andern theils der Worte: Einlösen, wie derlöse sich fietohin bedienen, welches ein aberwahliges Kennzeichen der antichresis ist.

Verbum Luere enim, seu wiedereinlösen pignoris contractum arguit.

RICHTER P. 2. Conf. 26. n. 46.

Diesem kommet annoch hinzu, daß dem Appellanten B. als Pfandnehmern nicht allein durch den dritten Absatz des Contracts die Befugung derer meliorationen, wie auch die Abfällung ein- und anderer Eichen gestattet, sondern anbey vermög des vierten Absatzes die Berechnung der jährlichen Reventüen aus den daselbst angeführten Ursachen ausdrücklich nachgelassen worden. Woraus die antichresis um so heller hervorstrahlet, als auf den Fall, da die Contrahirenden einen Wiederkauf, oder emptionem cum pacto de retrovendo hätten eingehen wollen, diese Clauseln ganz und zumahl nicht vonnöthen, sondern alsdann der Appellant von selbst, und kraft des überkommenen Eigenthums sowohl zu bauen, und Bäumen abzufällen, als auch die Einkünften ohnberechneter weise, und irrevocabiler jure proprietatis, atque Domini zu genießen wäre berechtiget gewesen.

§. 7.

Ist demnach der Contract eine antichresis und muß er dafür erkannt werden, so macht sich auch der ohnhintertreibliche Schluß von selbst, daß die Vernäherung dabey statt finden möge. Dann, obwohlen einige bewährte

bewährte Rechtslehrere, und unter andern ein vortreflicher

LEYSER *in medit. ad π. spec. 195. corr. 1.*

dafür haltet, quod etiam in pignoratione retractus obtineat, utpote cum oppignoratio sit alienatio; so ist jedannoch die gegenseitige Meynung in hiesigen Landen, und Diaceteriis vollkommen pragmatifiret, also daß man demjenigen, so in diesem Stücke dem Leysero beypflichten wolte, mit höchstem Zusage vorrupfen könne: turpe esse causas oranti jus, in quo verfaretur, ignorare.

§. 8.

Ein solches wird auch von denen Appellatis, quoad thesin nicht bestritten, sondern nur vorgeschüzet, daß diese Regel quoad hypothesein darum nicht eintreffen könnte, weil der gethaitigte Contract nach denen Worten zwar ein Pfandschaft, in der That hingegen ein wahrer Erbkauf, und zu keinem andern Ende mit so vielen Clauselen angewürzet, und beschmincket wäre, als nur damit auf eine so glimpflich: als listige Art den negsten gesippten das Vernäherungs: Recht möchte entzogen werden.

§. 9.

Zu dessen Behauptung führen dieselben an, daß 1) die Pfandgebere seit vielen Jahren her

§ 2

das

das Gut zu verkauffen gesinnet gewesen, mit hin aller Vermuthung nach zu der Einlöse keine Gedanken gehabt haben würden, weilien dieselben dormalen so gar nach Halberstadt verzogen wären; alleine obzwar man denen Appellatis einräumen, und nachgeben muß, daß die Pfandgebere zum Verkauf ehedessen willig und bereit gewesen; zumalen Appellans selbst vorgewendet, und Appellati nicht widersprochen, daß die Pfandgebere dem Hofrathen G. das Gut anerbotten, und um willen dieser sich darüber nicht erkläret, ad alliciendos contrahentes, in der B. H. und W. Kirche zu verschiedenen mahlen hätten ausruffen lassen; so mag jedannoch hieraus nichts bindiges geschlossen, noch gefolgeret werden, es seye dann Sach, man wolte wider alle Vernunft behaupten; daß die Menschen, welche doch gemeinlich in ihren Anschlägen, und Gesinnungen veränderlicher, als das Wetter zu seyn pflegen, bey dem einmal genommenen Entschlusse stets hin beharren, und daß jemand, so vorhin zum verkauffen geneigt, den Contractum antichreticum ausschlagen würde, wann dieser gleich ihme wo nicht einen grösseren, doch wenigst eben denselben Vortheil, welchen der Verkauf, verschaffen thäte;

Zudeme gleichwie nach dem gemeinen Sprüchworte zum Heyrathen, also gehören auch zu allen übrigen Contracten zwey, und kan einer nichts würcken, es seye dann, daß der

Der andere seine Einwilligung darzu gebe. Lasse nun auch seyn, daß die Pfandgebere einen Verkauf hätten eingehen wollen, so möchte man dannoch anders nicht behaupten, daß ein Verkauf wirklich geschlossen seye, als wann annehst dargethan würde, daß die Pfandnehmere darinnen eingewilliget hätten. Jedoch was ist es nöthig, sich hiebey länger aufzuhalten; genug, daß die Worten des Contracts klar, und der Sinn daraus sattfam abzunehmen, mithin keinen Muthmassungen das hier Raum zu verstaten seye.

Gesetzt aber, daß man mit Vermuthungen sich herum zu schlagen genöthiget wäre, warum sollte man dann muthmassen müssen, daß die Pfandgebere bey Schliessung des Contracts zum wiederlösen keine Gedanken gehabt haben werden? Vielleicht weilen dieselben dormalen nach Halberstadt hingezogen? Alleine meines Wissen haben sie in hiesigen Landen nie gewohnet, mithin kan auch nicht gesagt werden, daß dieselben wegen der veränderten Wohnstatt zum wiederlösen keine Gedanken gehabt haben werden; oder man müsse dann behaupten wollen, daß ein Ausländer, und derjenige, so seine Wohnstatt veränderet, keinen Pfand-Contract schliessen könne: ein welches aber allen Rechten zuwider ist.

Im Fall auch ein Zahori, dont l'Oeil penetrant decouvre facilement les secrets des Cœurs les plus dissimulez

GRATIAN dans le Criticon Tom. III.
Chap. 5.

vergewisseren könnte, daß die Pfandgebere solche Gedanken nicht gehabt hätten, so wird er sich jedoch nicht so weit heraus nehmen, und dermalen schon weissagen wollen, daß auch nach Ablauf derer Pfandjahre denen Pfandgebern, und derer Erben dergleichen Gedanken nicht aufsteigen werden. Und wann auch dieses wäre, so können dieselben alsdann ihr Recht einem dritten ohnwidersprechlicher maßen abtreten, und übertragen, woraus gleichwie sie annoch Nutzen zu schöpfen haben, also muß all dasjenige, so von denen Gedanken angeführet werden will, hiedurch auf einmal zerfallen.

§. 10.

Ob auch gleich 2) der Frenherr von A. in der an seine Königliche Majestät in P. allerunterthänigst überreichten Bittschriste den Appellanten bald einen Wiederkäufer, bald einen Pfandnehmer nennet, und also sich dieser Worte ohne Unterschied bedienet, so mag je dannoch denen Appellatis daraus um so weniger Vortheil zuwachsen, als nicht nur nach Zeugnisse

COLERI Conf. 27. n. 53.

bis

bisweilen ohnverständige Concipisten ihnen einbilden, als wann zwischen einem unpfändlichen, und wiederkäuflichen Contract nicht das geringste Unterschied wäre, sondern anebst der in unseren teutschen Sachen erfahrenste

HERTIUS *Conf. 503. n. 9.*

bewähret bey denen Teutschen gar gemein zu seyn, daß die Pfandnutzung, Pfandung, und Wiederkauf *promiscue* genommen, und *confundiret* werden.

§. II.

Desgleichen mag 3) der Pfand-Contract nicht verdächtig machen, daß darinnen über die Stadt, oder Armengelder, welche jedoch nur von Kauf, und den auf einen Kauf abzielenden Contracten entrichtet werden müssen, ausdrücklich verordnet, selbige auch von denen Contrahenten wirklich seyen abgeführt worden. Unerwogen einestheils nach des Appellantis Aussage über die Armengelder darum verordnet worden, weiln hiesiger Magistrat die Armengelder so gar von solchen Pfand-Contracten, welche von dem Gerichte selbst errichtet, mithin keinem Verdacht unterworfen, geforderet, und genommen hätte. Wodurch dann aller Verdacht, und widrige Muthmaßungen um so mehr abgelehnet werden, als auch auf den Fall, da der Appellant solches

Lehrgeld nicht gegeben hätte, ich jedannoch meines wenigen Orts den Contract aus dieser Ursache keines Betrugs beschuldigen möchte, sondern vielmehr loben müßte, daß die Contrahierenden, welchen was für ein Urtheil der Magistrat von dem Contract fällen werde, zum voraus zu wissen ohnmöglich ist, den wegen Abführung derer Armengelder entstehenden könnenden Zwistigkeiten durch ihre Vorsicht vorgebogen hätten.

Daß aber andern theils der Magistrat den Contract vor einen Verkauf gehalten, und dieserhalb die Armengelder eingehoben habe; mag dem Appellanti zu keinem Nachtheile gereichen, immassen nicht nur der Magistrat in solchen Fällen *paribus non auditis*, & *absque causæ cognitione* urtheilet, sondern auch bey sich am Ende äusseren wird, daß das in untergebener Sache gefällte Urtheil mit den Rechten nicht übereinstimme.

§. 12.

Noch minder ist 4) daraus etwas betrügerliches zu entnehmen, daß zufolge des Contracts dem Pfandnehmern die Verfügung der nothwendigen, nützlichen, und ergößlichen *méliorations* erstattet, und bey der Wiedero löse dieselbe nach bengebrachtener *Designation*, welcher vollständig zu glauben, sollen vergütet werden. Allermassen diese Clausul denen Rechten nicht zuwider, sondern vielmehr daraus

aus bekennet ist, daß die nothwendigen Kö-
sten dem Pfandnehmeren auch ohne derglei-
chen Bündnuß vergütet werden müssen, si
enim necessarias impensas fecerim in ser-
vum, aut in fundum, quem pignoris cau-
sa acceperim, non tantum retentionem,
sed etiam contrariam pignoratitiam actio-
nem habebō.

L. 8. ff. de pign. act.

Als viel hingegen die nütlichen, und ergötli-
chen Kösten anbetriß, seynd die Rechtsge-
lehrten unter sich ohneinig, ob der Pfands-
nehmer, im Fall darüber sonderheitlich nichts
verordnet, desfalls eine Vergütung fordern
müßge. Und da die mehristen dahin schliessen,
quod creditor impensas utiles, & volup-
tuarias non aliter repetat, quam si expressa,
vel præsumpta Domini voluntate fecerit

LAVTERBACH *de jure Antichret. Th. 54.*

n. 3.

SCHWEDER *de meliorat. cap. 4.*

§. 14.

So muß derjenige, so sich in diesem Stüs-
cke vorsiehet, billig von allen Gefährden frey
gesprochen, und dahingegen einer grossen Ohn-
wissenheit, und Ohnachtsamkeit beschuldiget
werden, welcher sich der dieserhalb von denern
Rechtslehreren an Hand gegeben werdenden
Cautelen zu bedienen verabsäümet.

3 5

Ein

Ein gleiches Urtheil würde auch zu fällen seyn, wann der Appellant die fernere Clausel, daß nemlich wegen der Kosten der blossen Designation *accedente juramento suppletorio* geglaubet werden solle, dem Contract nicht hätte einfließen lassen; zumalen nicht nur die Cautelenkrämer denen Pfandnehmern mit voller Stimme zuruffen: *Omnino utilis cautela est, ut damnorum, & expensarum aestimatio conferatur in creditorem, hoc pacto, ut simplici ejus designationi stetur.*

STRICK de Cautel. Contr. Sect. 2. Cap. 1. §. 44.

sondern auch andern Rechtsgelehrten dieses Bündniß gültig zu seyn ausdrücklich behaupten

CABALLINVS de evict. §. 3. n. 156.

So wenig dießennach obangezogene Clausulen denen Rechten widerstreben, eben so wenig mögen dieselben auch die Wiederlöse behindern, und beschwerlich machen. Gestalten ohnerachtet dieser Clausel der Pfandnehmer üppige, und verschwenderische Kosten nach seiner Phantasie aufzutreiben, und einen Garten auf sich banquiers anzulegen, oder nach Holländischer Art mit Krottenwerke auszuführen, nicht befüget, sondern *bonâ fide, & tanquam bonus Paterfamilias* handeln, und keine mehrere Kosten anwenden muß, als dessen Stand, und Umstände erlauben. Welches, wann von dem Pfandnehmern beobachtet, sonst aber die Sache

Sache juxta arbitrium boni viri nach der Billigkeit eingerichtet, und gemässigt wird, ita, ut neque delicatus debitor, neque onerosus Creditor audiatur.

L. 25. ff. de pign. act.

So kan man schon zum voraus die Rechnung machen, daß durch die anzuwendenden Kosten die Wiederlöse nicht werde behinderet werden.

§. 13.

Aus diesem fließet nun auch 5) daß, gleichwie dem Pfandnehmern nur zum Behuf des Gebäudes ein- und andern brauchbaren Baum abzufällen gestattet worden, also derselbe nur das erforderliche- und nöthige Bauholz aus dem Gut hernehmen, und nicht nach seiner Willkühre mit denen Bäumen schalten, und walten dürfe. Dahero der von denen Appellatis vorgeschützte Betrug hiedurch um so ohnerweislicher ist, als eines theils auf den Fall, da ein Erbkauf geschlossen worden wäre diese Clausel obangeführter massen ohnnöthig, und andern theils machet dieselbe die Wiederlöse annoch leichter, und bequemlicher, zumalen die Pfandgebere das Bauholz, welches sonst der Pfandnehmer hätte kaufen, und einführen müssen, bey diesen Umständen nicht zu vergüten haben.

§. 14.

6) Ist aber nicht zu ermessen, mit was Tuge Rechtsens der Pfand-Contract daher abgeseilet

geseilet werden wolle, daß die verwittibte von D. auf die ihre zukommende Nutznießung ausdrücklich, und Lebenslänglich verziehen. Solches ware ja zu der Pfandschaft eben so, als zu einem Erbkaufe vonnöthen, und ohne diese Verziehung würde kein gescheuter zu seyn den gewesen seyn, welcher den Pfand-Contract geschlossen hätte. Zudem ist ja allerdings zu vermuthen, und ich darf sagen, so stiglich zu glauben, daß erwehnte von D. weder in Ansehung des Pfandnehmers, noch in Ansehung des Contracts, sondern aus bloßer Liebe, und Neigung, so sie gegen ihre Tochter trägt, auf die Nutznießung verziehen habe. So leichte also die Bewogenheit zu der Tochter zu einer 29. Jährigen, eben so leichte hat sie auch die Mutter zu einer lebenslänglichen Verziehung bewegen können, besonders da besagte Freyfrau von D. wegen ihres hohen, und mir bekennnten Alters gar wohl die Rechnung machen kan, daß sie kaum 29. Jahren mehr leben werde.

§. 15.

Ohne ist zwar nicht 7) daß der Pfandschilling in einer zertheilten Summe und nach dem gemeinen- oder Kaufmanns- Cours eingerichtet, nichts destoweniger in dem Contract §. 7. ausbedungen seye, daß bey der Einlöse der Pfandschilling in einer ohnzertheilten Summe, und in denen alsdann Edict-mäßigen Münz-

Münzsorten solle wiedergegeben werden. Wer wird aber daraus zu schliessen und zu folgern sich unterfangen, daß der Contract gleichnerisch, und wucherlich seye. Daß bey dessen Errichtung die Carl d'or, Louis d'or, Ducaten, und Cronenthaler Edict-mässig gewesen, und in dem gemeinen Cours so hoch, als der Appellant sie angeschlagen, gegangen haben, ware der Zeit bekennet, und beruhet annoch in frischem Andenken. Ob aber zur Zeit der Wiederlöse obberührte Münzsorten ebenfalls Edict-mässig seyn werden, ist nur demjenigen bewußt, welcher de futuris contingentibus Wissenschaft trägt; daher dem Appellanti ja nicht zu verargen, daß er um allen künftigen Ertittigkeiten vorzubiegen dißfalls die nöthige Vorsehung gethan habe. Einweldes also nach einem Bucher um so weniger schmecket, je weniger diese Vorsehung (worninnen Appellati jedoch den vermeynten Bucher suchen wollen) dahin auszudehnen, daß der Pfandschilling nicht nur in Edict-mässigen Münzsorten, sondern auch nach dem Edict-mässigen, und von dem gemeinen leyder sehr stark unterschiedenen Cours solle erstatet werden.

Gleichwie übrigens durch die ohnzertheilte, oder integrale Zahlung nebst dem Pfandschilling ein mehreres nicht wieder ergeben wird; also kan dieses auch für wucherlich nicht gehalten, vielweniger aber die Wiederlöse dadurch behindert

behinderet werden, zumalen dieselbe auch ohne dergleichen Bündniß keine statt hätte, bis daran der völlige Pfandschilling wäre wieder erstattet worden. Zu geschweigen annoch, daß die Pfandgebere zu der Einlösung iso viele Zeit, und Raum haben, daß, wann sie binnen dieser Friste den Pfandschilling nicht zusammen machen können, solches ihnen auch in alle Ewigkeit würde ohnmöglich fallen.

§. 16.

Was indessen den Wucher am meisten verrathen, auch die Wiederlöse am allerbeschwerlichsten machen könnte, scheineth zu seyn, daß, obgleich laut des Contracts §. 3. der Versatzschilling so weit und hoch gestellt, daß, falls das Gut ohnwiederruflich und erblich verkauft worden wäre, alsdann sothane Summe kaum, oder doch höher nicht erzwinglich gewesen seyn dürfte, jedannoeh die jährlich zu zahlenden Steuern cum Interesse bey der Wiederlöse sollen obruck gegeben werden. Allein auch all dieses verlieth seinen völligen Glanz, und Schein, wann nur die Sache ein wenig tieffer eingesehen, und alle Umstände reiflich betrachtet werden. Vor allem ist demnach zu erwegen, daß wegen der vielfältigen, und sich zu widersprechen scheinenden Gesetzen die Rechtsgelehrten annoeh untereinander zanken, ob der Pfandnehmer, oder der Pfandgeber den Steuernlast tragen müsse? Einige, worunter

ZIEGLER *de jur. Majest. Lib. 2. Cap. 3.*
§. 38.

seynd der Meynung, daß der Pfandnehmer die abgeführten Steuern wieder begehren könne, wann gleich in dem Pfand-Contract darüber nicht besonders verordnet worden. Undere hingegen halten mit

LAVTERBACH *de jur. antich. tbes. 55.*
N. 4.

Dafür, daß die Steuern dem Pfandnehmern zu Last fallen, es seye dann, daß in dem Contract ein anders ausbedungen wäre. Darinnen kommen indessen alle überein, daß dieser Steuern halber nicht nur ein besonderes Bündniß geschlossen werden könne, sondern auch das geschlossene als gültig und kräftig zu befolgen seye. Und dieses einige wäre an sich schon hinlänglich genug um den Appellanten ab usuraria pravitate frey zu sprechen. Jedannoch da ich keiner von obigen beeden Meynungen beypflichtete, sondern vielmehr ohnzweifelich vermeyne, daß man nicht sowohl auf ein Bündniß als auf die erhoben werdenden Nutzungen acht haben, und im Fall dieselben quantitatem legitimarum usurarum nicht erreichen, alsdann die Steuern dem Pfandgebern mit, und ohne Bündniß zu Last stellen, hingegen aber denselben davon lossprechen, und das Bündniß so gar als ohnkräftig, und ohnerlaubt verwerfen müsse, wann die Nutzungen diese
quan-

quantitatem übersteigen, so will mir annoch zu untersuchen obliegen, was es bey unterge-
bener Sache mit denen Nutzungen für eine
Bewandnuß habe.

Zu dessen Werkstellung nehme ich die
von dem Appellante angefügten, und von
den Appellatis ohnwidersprochenen Beylagen
sub Lit. B. & C. zur Hand, als welche
klarlich nachweisen, daß das verpfändete
Gut jährlich 20. Malter Roggen, 6. Malter
Sommerfrucht, und 37. Reichsthaler 30.
Stüber an Pfacht aufwerfe. Schlage ich
nun (welches Appellati zwar noch zu hoch zu
seyn vermeynen, indessen aber durchgehends
zum Fusse genommen wird) das Malter Rog-
gen zu $2\frac{1}{2}$. und das Malter Sommerfrucht zu
 $1\frac{1}{2}$. Reichsthaler an, so machet dieses sammt
denen 37. Reichsthaler 30. Stüber in allem
eine Summe von 97. Reichsthaler aus, von
denen 10. Reichsthaler belau-
fenden Steuern abgezogen werden, mehr nicht,
dann 87. Reichsthaler überbleiben. Woraus
dann zur Gnüge erhellet, daß die erhoben wer-
denden Nutzungen die quantitatem quincun-
ciam usurarum, utpote quæ teste.

CARPZOVIO prax. crim. part. 2. Q. 92.
n. 72.

legitimæ cluent, um so weniger erreichen,
als der Pfandschilling vermöge des §. 5. zu
3500. Reichsthaler sich beträgt, und folglich
den

dem Pfandnehmern jährlich 125. Rthlr. zinsen müste.

Wann also nach meiner geringen Meynung die Steuern in gegenwärtigen Fall dem Pfandgebern zu Last zu stellen, und der Pfandnehmer sogar, ohne daß desfalls ein besonderes Bündnuß obhanden, selbige wieder begehren könnte; so folgt auch ferner, daß von denen Geldern, welche zu Zahlung derer Steuern der Pfandnehmer vorschiesse würde, die Zinsen um so befugter, und rechtlicher seyen ausbedungen worden, als keine einige Ursache zu ersinnen, warum der Pfandnehmer, welcher von dem Gut nicht einmahl so viel genießet, als sich sonst die gewöhnlichen Zinsen des Pfandschillings belaufen, diesen Vorschuß umsonst, und ohnentgeltlich thuen solle.

So wenig diesernach die Wiedergebung derer vorbezahlten Steuern samt denen Zinsen für ohnerlaubt, und wucherlich gehalten, eben so wenig mag auch gesagt werden, daß vernünftiger Weise keine Hofnung zu der Eintöse mehr übrig seye. Lege man zur einmahl die Rechnung an, und schlage nach dem Jahr 1752. (in welchem jedoch die Steuern bekenntermassen ziemlich hoch gegangen, und das verpfändete Gut ausweis der von Appellante beygelegten, und von Appellatis nicht widerprochenen Quittung 10. Rthlr. 12. Alb. an Steuer geben müssen) die Steuern jährlich zu 10. Rthlr. 12. Alb. an, so ist gar bald auszurechnen, daß die 29. Pfand-

Jahren an vorbezahlten Steuern, und darab gebührenden Zinsen die Summe von 416. Rthlr. 21. Alb. auswerfen. Ja will man auch sogar (wie Appellati ohne einigen Grund thuen) die 29. jährigen Steuern samt denen Zinsen auf 558. Reichsthaler stellen, und demnach den sich zu 2500. Reichsthaler betragenden Pfandschilling darzu schlagen, so würde alsdann das Gut mit 3058, im erstern Fall hingegen mit 2916. Reichsthaler müssen eingelöset werden. Erweget man nun hinwiederum, daß das Gut nach abgezogenen Steuern jährlich 26. Reichsthaler eintrage, und also der Pfandgeber von den wiederzugebenden 2916. oder 3058. Reichsthaler jährlich bey nahe 3. pro Cento zu genießen hätte. So wird schwerlich jemand zu finden seyn, welcher die Hoffnung zu der Einlöse ausschließen, oder in Zweifel ziehen dürfe? Es ist ja mehr, dann bekennet, und müssen es alle, so jemals in hiesigen Landen Güter angekauft, und fernerhin zu kaufen gesinnet, ohne verhelet aussagen, daß sie sich glücklich schätzen, wann ihnen die Güter 3. pro Cento zinsen, und einbringen; Sollte dann auch ein Pfandgeber nicht Fug, und Ursachen haben, wann er sein Gut auf so vortheilhaftige Art einlösen kan, daß er davon 3. pro Cento ziehe? oder was sollte ihn davon abhalten, was sollte verhindern?

Hier mögen Appellati, so scharfsinnig sie auch immer nachdenken, nichts vernünftiges ausfindigen;

digen; Um solches gleichwohl in etwa abzulehnen, wenden dieselben ein, daß nicht nur die jährlichen Steuern erhöhet, sondern auch das Gut, als welches dem Rhein ausgesetzt, binnen denen Wiederlöß-Jahren durch die Wasserfluten gar viel beschädiget werden könnte. Eitele Einwürfe, vergebliche Gedanken. Si rueret caelum, multae caperentur alaudae. Wann das verpfändete Gut von dem Rheine verschlucket, oder die Steuern dergestalt erhöhet werden sollten, daß die Einlöse mehr schädlich, dann nützlich wäre, so würde freylich dem Pfandgebern die Einlösungslust wohl vergehen. Was folget aber hieraus, als ein bloßes Wahn, worauf man dormalen keine feste Säße bauen mag. Zudem ist jene Beschädigungsgefahr entweder augenscheinlich, oder entfernt? Ist sie entfernt, so kan sie um so weniger zur Sache schaffen, als ansonsten folgen müste, daß wann gleich der Contract mit keiner einzigen Clausel versehen, und der Pfandschilling noch so niedrig gestellet wäre, dannaoh die Veränderung statt finden thäte, welche Folgerung aber derer Appellatorum eigenen Grundsätzen zuwiderläuft. Falls hingegen die Gefahr augenscheinlich, so wären ja Appellati selbst ohnrecht daran, daß sie sich der anerkannten Gefahr bloß geben, und, so zu reden, ihr Geld in den Rhein werfen wollen. Und wann sie dieses wagen dürfen, warum solle dann dem Pfandgebern, und Pfandnehmern ein gleiches zu thun verboten seyn?

Als viel ferner die Steuern anbetrifft, kan ich ganz und zumalen nicht ermessen, warum, und woher man derer Erhöhung vermuthen solle? so lange vernünftige Muthmassungen an noch statt finden; so lange muß das gerade Gegentheil gemuthmasset werden. Natürlicher Weise kan es ja nicht wohl anders seyn, als daß jene Beyschläge, welche einige Jahren hindurch das Steuer, Quantum zumalen in der Bürgerschaft zu D. ziemlichermassen erhöheth, dormalen einst aufhören, und dadurch die Steuern werden verringeret werden. Solten auch dieselben wider alles Vermuthen so hoch steigen, daß der Pfandgeber diesfalls eine Summe von 500. oder gar 600. Rthlr. dem Pfandnehmer zu ersetzen müste; so ist gleichwohlen aus obigen schon zu entnehmen, daß diesem ohnerachtet das Gut noch mit Nutzen könne eingelöset werden.

Woraus dann schließlich folget, daß jenes in dem Contract enthaltene Angeben, als wann nemlich der Pfandschilling so hoch gestellet wäre, daß bey einem Erbkaufe eine gleichmäßige Summe kaum, oder doch höher nicht dürfe erzwinglich gewesen seyn, aller Wahrheit, und der That selbst widerstrebe, mithin man auf sothane ohnehin nur zweifelhafter Weise gesetzten Worte wenig Rücksicht zu nehmen habe; frustra liquidem de verbis litigamus, ubi de re constat

LAVTERBACH. *Disp.* 98. *thes.* 3.

zumalen

zumalen diese Worten anbey von solcher Satzung seynd, wovon

CARPZOV P. 2. dec. 14. n. 26.

schreibet: ejusmodi clausulæ, & dictiones intelliguntur magis ex consuetudine usurpatæ, & appositæ, quam quod ex mente contrahentium adjectæ videantur.

§. 17.

Ob übrigens, und (9.) die in dem Contract beschene Einschränkung der Wiederlöse: nemlich, daß, wann die Aufkündung auf den ersten Tag der darzu bestimmten dreyen Monaten nicht geschehen, alsdann für solchesmal die Reluctions-Frist erloschen seyn, mithin unter nemlichen Vorwarten auß neu 29. Jahren anfangen, und hernechst sich endigen solle: et was Bucherliches mit sich führe? dessen Untersuchung will dermalen um so überflüssiger seyn, als dieselbe, sie mag ausschlagen, wie sie immer wolle, denen Appellatis nicht das allermindeste fruchten kan. Solte diese Einschränkung wucherlich seyn, so kommet bekennntermassen dem Pfandgebern zwar die exceptio usurariae pravitatis zu statten, die Appellati indesfen mögen sich derselben auf keinerley Weise bedienen, in mehrerem Betracht, daß nicht nur die Nechten wegen eines Juden-Buchers keine Vernäherung gestatten, sondern auch sogar durch die Vernäherung selbst die Appellati des untergelaufen seyn sollenden Buchers sich

theilhaftig zu machen, mithin in Ansehung ihrer zu gerechtfertigen trachten, was sie an andern misbilligen. Wann im Gegentheile erwehnte Einschränkung erlaubt, und rechtsbeständig ist, so folget von selbst, daß solche mit Fuge nicht angefertigt, noch das Veräußerungsrecht dadurch möge befestiget werden.

§. 18.

Will diesemnach annoch jemand einwenden, daß zwar keine von den ist der Ordnung nach angeführten Clausulen für sich, und insbesondere betrachtet der Wiederlöse im Wege stehen, alle hingegen zusammen genommen dieselbe ohnmöglich machen, und den darunter verborgenen Betrug mehr dann zu viel entdecken thäten; so zeige derselbe auch einmal an, woher ein solches rühren, und worinnen es bestehen solle. Wann (wie bereits zu aller Völle angewiesen worden) keine von den in dem Contract enthaltenen Clausulen etwas betrügliches mit sich führet, wie wollen dann alle zusammen genommen den Betrug verrathen, und offenbahren können? Ist es nemlich thünlich, die angewendeten Meliorationen zu vergüten, ist's thünlich, den Pfandschilling in einer ohnzertheilten Summe, wie auch in Edict-mäßigen Münzsorten zu erlegen, ist's endlich thünlich, die vorbezahlten Steuern samt denen Zinsen wieder zu geben, warum solle dann der Pfandgeber diese drey Puncten nicht zugleich, und zusammen bewerkstelligen,

stelligen, und erfüllen können? Was mich betrifft, kan ich dabey um so weniger Anstand finden, je klärlicher oben dargethan worden, daß diese Erfüllung dem Pfandgebern weder schädlich, noch ohnnützlich seye.

Gesetzt aber auch, daß der Pfandgeber bey einer solchen Einlöse nicht den allermindesten Nutzen hätte, so könnte man jedannoch die Wiederlösungs-Hofnung nicht gänzlich ausschließen, vielmehr, da das verpfändete Gut ein elterliches Stock- und Stamm-Gut ist, so muß diese Hofnung jederzeit beybehalten, und folglich das Vernäherungsrecht denen Appellaris abgeschlagen, und versaget werden. Si quis enim pignoraverit rem, quæ fuit majorum, etiam tanti, quanti valet, aut pluris, tamen, quia non est verisimile, eum rem illam derelicturum, & non redempturum, retractui nullus concedendus est locus.

TIRAQUELL *de Retract. Lignag. in præfat. n. 36. §. 1. Gloss. 14. n. 127.*

Weshem allem annoch hinzukommet, daß wann gegenwärtiger Pfand-Contract für ein Erbkauf angesehen, und gehalten werden wollte, alsdann man auch jenen vom

STRYCK *de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 4. §. 34.*

zum Muster eines Pfand-Contracts vorgestellen, und mit dem mehrsten obangeführter

Clauselen versehenen Contract dafür ausgegeben, mithin aus der Zahl derer Verpfändungen ausmustern, und verwerfen müste. Ein welches aber da bis dahin kein einziger Rechtsgelehrter sich hat beygehen lassen, so bleibt es bey dem schon längstens abgefassten Schlusse, daß nemlich die Vernäherung dahier keine statt finde.

§. 19.

Za solte auch sogar (wie doch zu behaupten ohnmöglich) der Contract seiner Art, und Eigenschaft nach dem Vernäherungs-Rechte unterworfen seyn, so möchten Appellati jedans noch zur Vernäherung darum nicht zugelassen werden, weilen sie die erforderlichen Solennitäten nicht beobachtet, noch alle præstanda erfüllet haben. Betrachte, und durchsuche man nur die Oblation, und Deposition des Pfandschillings, so wird man gar bald wahrnehmen, daß selbige mit einem zweyfachen Fehler, und Nichtigkeit behaftet seye. Eines theils haben Appellati die von dem Pfandnehmern zahlten zwey dritte Theile derer Armengelder weder anerbotten, weder deponiret, mithin eine nichtige Oblation, und Deposition verfügt. Si namque in oblatione totius pretii, & usurarum desit unus tantum numus, nullus effectus eorum, qui induci solent, ex oblatione inducitur.

TIRAQUELL *de retract. convent. §. 4.*
gloss. 6. n. 24.

Hic enim agitur de jure emptoris, qui non tenetur revendere, nisi integrum omnino pretium offeratur, nec si unus quidem numus tantum desit, ut ex supradictis abunde apparet; nec ei error venditoris, qualiscunque is sit, nocere debet, & potest. Præsertim, cum in his, quæ sunt introducta ad conservandum rigorem juris, & Statuti, cujusmodi hæc est oblatio & consignatio, non parcitur errori etiam rusticorum, aut minorum aut mulierum.

ibid. n. 30.

Und andern theils ist die Zehlung derer Gelder bey der erstern Deposition sowol, als der andern unterlassen worden. Als viel die erstere Deposition belanget, hat zwar der S. 47. Cronenthaler, 11. Carl d'or, 2c. und einen offenen Sack mit Thur. Pfälzischen Kopfstück (worinnen die Summe von 593. Reichsthaler 27. Stüber enthalten seyn solle) coram Protocollo respective vorgezehlt, und angewiesen; Commissarius aber wegen der eingelangten Inhibition die Gelder nicht gezehlet, sondern nur in einen Sack geworfen, und bis auf nähere Verordnung versiegelet. Gesezt auch, daß die Zehlung vorgenommen worden, so wäre selbige jedoch nicht rechtsbeständig, im Gegentheile um so nichtiger, je weniger es dem

Commissario erlaubt gewesen, wider die erlassene, und bereits insinuirte Inhibition einen zumalen so wichtigen, und præjudicirlichen Actum zu verrichten. Da nun auch dieser Fehler bey der zweytern Deposition nicht ersetzet, sondern hiebey die Zehlung des zweytern Depositi ebenfalls verabsäümet, ja in welchen Münzsorten die Gelder erlegt, nicht einmahl angeführet, und ein mehreres nicht angemerket worden, als daß das Gericht die gegen den cancellirten Wechsel baar erlegten, und in Säcken gewesenenen 1250. Reichsthaler, oder vielmehr die Säcke in ein Kleines mit Leder überzogenes Kistgen geschlossen habe; so leget sich hieraus die andere Wichtigkeit zu hellen Tagen. Numeranda enim pecunia est, nec satis, ut ponatur in sacco sine alia numeratione. Nam hic loquimur de consignatione, quæ fieri debet ob recusationem impropris, & integra quidem: nec aliter constare potest, an sit integra, nec ne, quam si fuerit numerata.

TIRAQUELL. cit. supra loco. n. 20. 21.
 § 22.

§. 20.

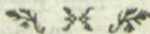
Welchem allem nach sich dann der endliche Schluß dahin ergibt, daß nicht nur Appellans von der übel anerhobenen Klage loszusprechen, sondern anbey Appellati in die alenthalben aufgegangenen Kosten darum zu verdamme

Damitten seyen, weilten dieselben die requisita retractus vernachlässiget, und also selbst wissen müssen, daß, wann auch gleich der Pfands Contract der Vernäherung unterworfen wäre, sie dennoch wegen Abgang der nöthigen Erfordlichkeiten darzu nicht könnten zugelassen werden.

Wannhero also folgende Urthel zu eröffnen wäre:

Sententia.

In Sachen **Wilhelmen B. Appellanten** eins, gegen und wider **Erbgenahmen G.** in **Actis** benennt Appellaten andern theils, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß von Richtern voriger Instanz übel geurtheilet, wohl davon appelliret, derowegen sothane unterm 2ten Decembris 1752. eröffnete Urthel zu reformiren, also und dergestalt, daß gedachter Appellant von der angestellten Vernäherungs-Klage zu absolviren, und zu entledigen, die Appellanten hingegen in die allenthalben aufgangenen Kosten Designatione, & moderatione prævia fällig zu ertheilen seyen; als hiemit reformirt, absolvirt, entlediget, und fällig ertheilet werden.



X.

Von Auslegung eines Erbungs-
Bundnisses.

§. 1.

Freyherr Philipp Anton Damian von B. hat bey seiner Vermählung mit der Freyfräulein Ambrosina Alvara von H. am 9ten Augusti 1717. eine Eheveredung errichtet, worinnen unter andern §. 6. versehen: „Da wohl-
» bemeltem Herrn Hochzeitern gefällig zu zwey-
» ter, und fernerer Ehe zu schreiten; so solle
» demselben einen dritten Theil seiner seits ein-
» gebrachter, und in dieser Ehe geworbener,
» wie auch der Gereiden Güter gegen Abstat-
» tung eines dritten Theils gereid, und unger-
» reider Schulden in solche fernere Ehe einbrin-
» gen zu können erlaubet seyn.“

§. 2.

Nach Absterben dieser erstern Gemahlinnen, welche ihrem Eheherrn drey Fräuleine Töchter, namentlich Annam Mariam Catharinam, Evam Franciscam, und Elisabetham Augustam hinterlassen, hat wohlgemelter Freyherr von B. sich zum zweytenmahl mit Anna Maria Ca-

Catharina geborne Freyinnen von H. vermählet, und durch den mit selbiger geschlossenen Ehebund sowohl den vorherigen in allen seinen Puncten, und Bedingnüßen nach Inhalt des §. 5. bestätigt, als auch ausweis des §. 3. in die zweyte Ehe als eine „Donation propter nuptias einzubringen versprochen, seine liegende, und fahrende, von seinen Eltern ererbte, oder sonsten acquirirte, und auf ihn erfallene Güter, so annoch in Communionen stehen, und daraus ihme committirenden Antheil, so bey hernechst vornehmender Eheilung ihme zukommen werden, in so weit Herr Hochzeiter, vermög mit seiner verstorbenen Frau Ehegemahlinnen errichteter Ehepacten darüber zu disponiren, und in die zweyte Ehe einzubringen mächtig ist.“

§. 3.

Bey sothanen beeden Bündnüßen ist es indessen nicht verblieben, sondern als im Jahre 1738. die zweyte Tochter ersterer Ehe Freyfräulein Eva Francisca mit dem Freyherrn von L. sich verheyrathet, in der von diesem jungen Brautpaare beliebten, und von der Fräulein Braut beeden Eltern sowohl, als auch von denselben Oheimen Lothario Friderico Freyherrn von B. mit unterzeichneten Heyrathsverschreibung §. 14. ausbedungen, und vereinbaret worden: „sollte gegen alles Verhoffen in des Herrn Vatters ihiger, und weiterer Ehe
 „kein

„kein männlicher Erb erfolgen, oder vor dem
 „Herrn Vatter versterben, oder zwar ihn über-
 „leben, aber zu keinen vögtlichen Jahren ge-
 „langen, oder nach erreichten vögtlichen Jah-
 „ren von dem allmächtigen GOTT ohne Leibes-
 „Erben von dieser Welt abgefordert werden,
 „auf diesem Fall solle die von der Fräulein
 „Braut geschehene Renunciation null, und
 „nichtig seyn, sondern solle auf ein- und ander
 „erfolgendes Absterben (welches der gütige
 „GOTT auf lange Jahre verhüten wolle) des-
 „sen allinge elterliche Güter, wie auch Seit-
 „und Nebenfälle auf desselben allinge Töchter
 „ohne Unterscheid, in welcher Ehe selbige ge-
 „zielet, auch obnerachtet in des Herrn Vate-
 „ters ersteren Pactis dotalibus versehen, daß
 „er in die zweyte Ehe nur einen dritten Theil
 „seiner Güter einbringen könne, auf gleiche
 „Theile, oder in capita verfallen, und unter
 „selbigen æqualiter jedoch prævia collatione
 „der etwa baar empfangenen Heyrathspfän-
 „dingen vertheilet werden, vorbehaltlich jedoch
 „des bey der Ritterschafft gewöhnlichen, und
 „im Cöllnisch, sowohl, als Göllich, und Bera-
 „gischen gegründeten adelichen Vorthells;
 „würden auch die zwey andere ersterer Ehe
 „Fräulein Töchter bey ihrer Verheyrahlung
 „auf ersterer Ehe Pacta dotalia, vermög der
 „rer der Herr Vatter nur einen dritten Theil
 „seiner Güter zur zweyten Ehe bringen solle,
 „nicht renunciiren wollen, und also die Gleich-
 „heit

„heit zwischen erster und zweyterer Ehe Kin-
 „deren gestöret, und hinderet würde, solle
 „Herr General solchen Abgang aus anderen
 „ihme zufallenden Gütern ersetzen, damit die
 „Gleichheit erhalten werden möge. Und da
 „des Herrn Vatters des Herrn General Ma-
 „joren einzige Intention dahin abziehet, da-
 „mit sothane Gleichheit ins Werk gerichtet
 „werden möge, so thuet dessen Herr Bruder
 „Herr Obrister sich dahin erklären, daß Er
 „dieses heilsame Geschäft in seinen künftigen
 „Vermächnissen auf alle Weise ebenfalls be-
 „fördern, und bewerckstelligen wolle, wodurch
 „ihme jedoch die freye Disposition keineswegß
 „beschränket seyn solle, jedoch daß die Frau Ge-
 „mahlin des Herrn Generalen, so lange als
 „sie nach dem Tode ihres Herrn Ehegemahls
 „in Wittibstande verbleibet, die Leibzucht al-
 „linger Güter genießen, und darinn sitzen blei-
 „ben solle.“

S. 4.

Eine gleiche, oder vielmehr die nemliche
 Vereinbarung ist auch geschehen, als im Jah-
 re 1739. die dritte Tochter ersterer Ehe Frau-
 lein Elisabetha Augusta mit dem Freyherrn
 von S. zu Ehe geschritten; inmassen derselben
 Ehestiftung, welche der Braut beede Eltern,
 wie auch der Oheim, und der Freyherr, und
 Freyfrau von L. ebenfalls unterschrieben, kraft
 des dritten Absatzes ausdrücklich verordnet:
 „Daß

„ daß nach Absterben des Herrn Vatters, und
 „ nach Absterben des Herrn Oheims obgemelt
 „ erster, und dieser zweyter Ehe Töchter, fort
 „ auch wenn nach ohnverhofften Versterbungs
 „ fall der Frau Mutter der Herr Vatter zu
 „ fernerer Ehe schreiten würde, solcher künftiger
 „ Ehe Töchter, und derer vielleicht alsdann ver
 „ storbener Töchter Kinder allinge von des Herrn
 „ Vatters, und des Herrn Oheims hinterlasse
 „ ne mo- und immobilar sowohl ererbt, als
 „ erwonnene Güter, wo sie immer gelegen seyn
 „ mögen, fort Actionen, Forderungen, aller
 „ statuarischen Devolution ohngehindert, wie
 „ auch alles dessen ohngeachtet, was dagegen
 „ in des Herrn Vatters ersterer Eheverschrei
 „ bung versehen seyn mag, als welches hiemit
 „ cassirt, und aufgehoben seyn solle, zu gleichen
 „ Theilen (Die Collation desjenigen, so eine,
 „ oder andere Tochter voraus bekommen, wie
 „ auch das adeliche Vortheil, so wie solches in
 „ denen Erbstifts Cöllnischen Statutis verord
 „ net ist, in allen Gütern, wo sie immer geles
 „ gen seynd, eben, als wann selbige insgesamt
 „ in Erbstifte Cölln gelegen wären, den ältesten
 „ Töchtern in der väterlichen Hinterlassenschaft
 „ vorbehalten) eigenthümlich haben, und zu
 „ gleichen Theilen abtheilen, der noch lebenden
 „ Frau Mutter aber, wann sie diese beide
 „ Todsfälle erlebt, so lang sie im Wittibstande
 „ verbleibet, sowohl in des Herrn Vatters,
 „ als auch des Herrn Oheims allinger Hinter
 „ lassen

»lassenschaft gegen standmäßige Erziehung, und
 »Aussteuerung der alsdann noch ohnverheyratheten
 »Fräulein Töchter, die völlige Leibzucht, und Herrschung
 »vorbehalten, und hiemit zugewiesen seyn, und bleiben solle. Und ob
 »wohl diese Abrede des Endes kräftig, und verbindlich genug seye, daß es nach des Herrn
 »Vatters, und des Herrn Oheims wörtllichen Hintritt also gehalten, und
 »eingefolget werden solle, und müsse; so wollen jedoch der Herr
 »Vatter, und der Herr Oheim, als viel es annoch nicht
 »geschehen, darüber zum Ueberflusse eine besondere Verordnung
 »hinterlassen.

§. 5.

Solche besondere Verordnung hat aber der Vatter nie aufgerichtet, sondern ohne deren, und mit Hinterlassung seiner zweyten Gemahlinnen, wie auch fünf Fräulein Töchter, und zwar zwey aus ersterer, sodann dreyen aus der zweyten Ehe dieses Zeitliche gesegnet: dahingegen dessen Bruder, und derer Kinder Oheim selbige dadurch bewerkstelliget, und zum Stande gebracht, daß er seine letzte Willens Meynung unter andern §. 3. dahin erkläret:

»Instituire ich all meine mo- und immobilar- auch Lehngüter (in welcher Herren Landen dieselben immer gelegen) fort Actionen, Forderungen, und pfandhaften zu meinen ohngezweifelten Erben, die von meinem liebsten

§.

»Brud

„Bruder seelig Philipp Anton Damian Frey
 „herrn von B. Er. Churfürstl. Durchl. zu
 „Pfalz gewesenen General-Lieutenanten und
 „Obriſten über ein Regiment zu Fuß aus ers
 „ster und zweyter Ehe hinterlassenen Kinder,
 „als Mariam Catharinam Stiftdame zu G.
 „Evam Franciscam vermählte Freyinn von L.
 „Charlottam, und Carolinam dergestalt, daß
 „sie aller statutarischen Devolution, und an
 „derer Gegenrechten ohngehindert, als wels
 „chen ich hiemit ausdrücklich will derogiret
 „haben, meine sämtlich hinterlassenen Güter,
 „Forderungen, und Actionen in gleiche Theil
 „le erben sollen. „

§. 6.

Dieses letztere Willens-Geschäft ist zwar
 von demselben durch den Tode bestättiget, ins
 zwischen aber zwey Fräulein Töchter zweyter
 Ehe noch vor ihm aus dieser Zeitlichkeit abge
 forderet, von der vor dem Vattern verstorbe
 nen Freyfrauen von S. keine Erben weder männ
 lich- noch weiblichen Geschlechts hinterlassen,
 und endlich durch das zu Anfange vorig 1754ten
 Jahrs erfolgte Absterben der verwittibten Frey
 frauen von B. die annoch übrigen Fräulein
 Töchter, derer zwey aus ersterer, und die eine
 aus anderer Ehe herstammet, zu Theilung der
 väterlichen sowohl, als auch oheimlichen Hine
 terlassenschaft berufen worden.

§. 7.

Wobey gleichwie sich einige Strittigkeiten erregt, derer Schlichtung, und Entscheidung von sämtlichen Theilen den hierzu besonders erwiesenen Schiedsrichtern übergeben worden; Also ist nunmehr zu untersuchen, und zu erörtern: 1.) Ob in Befolg der von L. und von S. Eheverbindungen die väterliche Nachlassenschaft in drey, oder in fünf Theile zu theilen, und letztern Falls einer jeden Tochter ersterer Ehe $\frac{1}{5}$. und der zweyteren Ehe Tochter $\frac{2}{5}$. anzuweisen; sodann 2.) ob, und welchergestalt den beeden ersterer Ehe Töchtern ihrer Frauen Mutter Heyrathsgabe vorab zukomme, und gebühre.

§. 8.

Zu Erörterung der erstern Frage will es so dienlich, als erforderlich seyn, vor allem die Natur und Eigenschaft obbemelter beeden Eheverschreibungen in etwa genauer zu beausfündigen. Dieselben haben zwar mit der sogenannten Einkindschaft eine nicht geringe Aehnlichkeit; imassen selbige lediglich dahin abzielen, daß des Vatters, und Oheims Hinterlassenschaft zwischen denen ersterer, und zweyteren Ehe Töchtern in gleiche Theile solle vertheilt werden. Gleichwohlen aber mag selbigen der Name einer Einkindschaft um so weniger beygelegt werden; als eines theils darinnen von der mütterlichen Erbschaft nicht das

§ 2

aller

allermindeste enthalten; auch andern theils denenselben die behörigen Solennitäten abgehen.

Desgleichen können dieselben auch als eine blosser elterliche Verordnung oder Theilung unter denen Kinderen (wovon die römischen Gesetze, fürnemlich

L. ult. Cod. Fam. ercisc. §

L. 21. §. 1. Cod. de Testam.

bereits Erwähnung gethan) nicht geachtet, noch angesehen werden; an derer Errichtung nicht nur der Vater, sondern auch der Oheim Hand angeleget, über ihre Hinterlassenschaft verordnet, und mit denen sich vermählenden Töchtern, wie auch derer selbst Geliebten sich vereinbahret und verglichen haben. Es seynd dieselben demnach nichts anders, dann ein denen Eheverordnungen beygefügetes Erbungsbundnüß, kraft wessen bestimmt, und verordnet wird, wie, und welchergestalten die zweyerley Ehe-Töchter des Vatters, und Oheimen Güter erben sollen. *Successorium namque pactum est conventio de hæreditate viventis.*

STRICK de S. A. I. Diff. 8. cap. 1. §. 9.

§. 9.

Nach den römischen Gesetzen seynd zwar derley Bundnüßen bekenntermassen verboten, und ohngültig; in den teutschen Rechten hingegen

gegen, ja (ich darf sagen) durch die Gebräuche und Gewohnheiten der mehristen Europäischen Völker werden selbige nicht allein zugelassen, sondern anbey vollkommen genehmet, und bekräftiget; wie dieses nebst vielen anderen

HEIGIVS P. I. Q. 23. n. 34.

mit folgenden bewähret: Adeo invaluerunt talia Statuta, & consuetudines, ut prope modum frustranea videatur omnis de eo dubitatio, & mentio consuetudinum & morum. Welchem

SCHILTERVS ad π . Exerc. 8. §. 40.

annoeh hinzusetzet: Quod adeo verum videtur, ut licet peculiaris consuetudo loci non appareat, non tamen secundum jus Romanum iudicandum, sed potius iuxta mores generales Germanorum, & horum rationem summam, iurique naturæ proximiorum: fidem esse servandam.

Ja von denenjenigen Heyrathsverschreibungen, kraft deren die Heyrathenden und derer selben Elteren über die Erbfälle sich vergleichen, bezeuget nicht nur insonderheit

STRICK. cit. Diff. 8. cap. 5. §. 14.

moribus irrevocabiler valere pacta, queis non solum conjuges inter sese, sed Parentes quoque de successione sponsi & sponsæ in casum existentium vel non existentium Liberorum disponunt, quatenus nempe illi,

aut etiam illorum Liberi tunc Parentibus, & in qua parte aut hi etiam Liberis ipsis succedere debeant: sondern es belehret auch von denen Erbungsbundnüssen überhaupts der nicht gnug zu preifende

LEYSER *ad π. Spec. 43. med. 4.*

Hodie omnia pacta successoria, quæ modo ex alia ratione cum legibus non pugnant, valent. Neque opus est, ut cum DD. inter pacta successoria affirmativa, & negativa, item conservativa, acquisitiva, dispositiva, & renunciativa distinguamus, cum, quemadmodum diximus, jure Germanico omnia pacta successoria in genere valeant,

§. 10.

Woraus dann von selbstn fließet, daß man möge die den beeden Eheverschreibungen einverleibte Erbvereinigung als ein pactum dotale, oder pactum successorium, als ein affirmativum oder negativum, acquisitivum, oder dispositivum ansehen, und betrachten, selbige jedannoch auf einen sowohl, als auf den andern Fall bestehen, und bey Theilung der väterlich, und oheimlichen Erbschaft Ziel, und Maasse setzen müsse; zumalen eines theils darinnen nichts ohnzweckliches enthalten, noch auch die gemachte Verordnung der natürlichen Billigkeit zuwider, sondern vielmehr den gemeinen Ges

Ge

Gesetzten, vermög derer die aus verschiedenen Ehen gezielten Kinder den gemeinsamen Vater, oder Mutter insgesamt erben, ganz gleichförmig ist. Und andern theils diejenigen, über derer Erbschaft die Vereinbahrung geschehen, nemlich der Vater und Oheim die Bündnüss mit errichtet, und darinnen eingewilliget, der Oheim auch bis zu seinem Ende dabey verharret, und noch anbey dieselbe durch seine letztere Willensverordnung von neuem bestätigt hat. Ueberdies auch der Freyherr von L. wie auch die zweyterer Ehe Tochter die Vereinigung selbst nicht anfertigen, sondern nur deren Auslegung anverlangen.

§. II.

So viel die älteste Tochter ersterer Ehe nunmehr verwittibte Freyfrau von E. anlanget, ist zwar nicht ohne, daß dieselbe von L. und von S. Heyrathsverschreibungen nicht mit unterzeichnet, mithin an der Erbvereinigung nicht nur kein Theil genommen, sondern auch selbige dermaßen zu bestreiten, und zu bekriegen schreine. Alleine gesetzt auch sogar, daß das Bündnüss in Ansehung wohltermeldter Freyfrauen nicht bestehen könnte; so wären jedannoeh der Freyherr von L. wie auch die zweyterer Ehe Tochter daran ohnwidersprechlichermassen gebunden, und müßten sich demselben gemäß betragen. In dessen aber mag auch die verwittibte Freyfrau von E. dawider keinesweges angehen, oder sie müßte

müßte an des Oheims Hinterlassenschaft keine Theile nehmen, sondern sich der selben begeben wollen. Immassen in der von S. Ehestiftung §. 4. ausdrücklich versehen, daß, wann jemand von denen ersterer Ehe Töchtern, oder Töchter Kindern die Verabredung anfechten würde, dieselbe alsdann von des Oheimen Erbschaft also fort ausgeschlossen seyn sollte. Ein welches auch wohlersagte Freyfrau um so mehr verbindet, und sich darauf erstrecket, als eintheils der angezogene Absatz nicht von denjenigen Töchtern allein, welche die Vereinbarung unterschrieben, sondern überhaupts, und ganz ohne Unterschied redet. Auch anderteils der Oheim sothanes Bündnuß bey seiner letztern Willensverordnung nicht widerrufen, sondern vielmehr dardurch bestätigt, daß dieser Willensbezeugung (welche anders nicht, dann die letztere Erfüllung, und vorbehaltene überflüssige Bestätigung der vorherigen Vereinhaltungen anzusehen) die nemliche Clausel wiederholter habe einfließen lassen. Gleichwie nun osterwehnte Freyfrau des Oheims Hinterlassenschaft nicht abgesaget, im Gegentheile annoch vermög der unterm 15ten Maji 1743. ausgestellten Vollmacht dieselbe angenommen, und die letzte Willensverordnung genehmiget; also muß es auch in Ansehung dieser bey obbenannten Heyrathsverschreibungen sein Verbleib, und Bewenden haben.

in §. 12.

Zumalen die Freyfrau von E.lothane Ver-
 schreibungen noch anbey dadurch gut geheischen,
 daß sie selbige in obangezogener Vollmacht an-
 gerühmet, und unter andern erwehnet: »Nach-
 »deme besage derer Ehe-Pacten, so zwischen
 »meinem Schwager Herrn von L. und meiner
 »Schwester Eva Francisca Freyinnen von B.
 »errichtet, auch laut des gestern von meinem
 »Herrn Oheim Gottseeliger Gedächtnuß Herrn
 »Lothario Freyherrn von B. hinterlassenen,
 »und eröffneten, von mir approbirten Testa-
 »ments mein hochgeehrteste Frau Stiefmutter
 »die vollkommene Leibzucht aller B. Güter, mir
 »vorbehältlich des adelichen Vortheils, mei-
 »nem Herrn Schwageren wohlvorgedachtem
 »Herrn von L. und Fräulein Schwester Ma-
 »riae Charlottæ der Eigenthum aller Güter
 »zustehet. 2c. 2c.

Woraus zugleich erhellet, daß die in der
 von L. Eheberedung enthaltene Erbvereinigung
 ihro des breitem bekentt gewesen seye, und
 sie darab die nöthige Wissenschaft gehabt ha-
 ben müsse; anerkennen sie sonst, und ohne sol-
 che Wissenschaft ohnmöglich hätte schreiben,
 und melden können, daß ihrer Frauen Mut-
 ter die Nutzniessung, ihro aber, ihrem Herrn
 Schwageren, und Fräulein Schwester Mariae
 Charlottæ, das ist, der zweyterer Ehe Toch-
 ter der Eigenthum aller Güter gebühren thäte.

In mehrerm Betracht, daß, wann der Erbsvergleich nicht zur Maafregel genommen werden wolle, dieses ganz irrig gewesen wäre, und der zweyterer Ehe Tochter der Miteigenthum allinger Güter keineswegs hätte können beygelegt werden.

Dahero es so vergeblich, als ohnerheblich ist, dormalen vorgeben zu wollen, als wann sie zur Zeit der ausgestellten Vollmacht die Sachen nicht recht begriffen, und von ihres Herrn Vatters ersteren Eheberedung Wissenschaft getragen, sondern auf die in dem oheimlichen Testament der Stiefmutter beygelegten Nutznießung einig, und allein ihre Absicht gehabt hätte. Immassen dieses den dürren Worten der Vollmacht schnurstracks widerstrebet; allenfalls aber dieselbe sich selbst beyzumessen haben würde, wann sie ohne reifliche Erwägung, ohne nöthigen Betracht, und ohne gebührende der Sachen Durchgründung etwas sollte verrichtet, und bewürket haben. Ein welches alles die Freyfrau von E. endlich auch selbst anerkennet, und daher in der übergebenen Informations-Schrift feyerlichst bezeuget, daß (wie die eigenen Worte lauten) sie keineswegs auf sich kommen lassen wolle, der vätterlichen, salvo nobili præcipuo, zur Gleichheit abzielenden Intention widersprochen zu haben, wie sowohl dieselbe als ihr abgelebter Eheherr bey den inpräjudicirlichen Vergleichs-tractaten mehrmalen contestiret hätte.

S. 13.

Ist demnach der Erbbund in Aufsehung sämtlicher Theile vollkommen gültig, und verbindlich; muß derselbe der vorzunehmender Theilung die Maafregeln vorschreiben, und der ganzen Sache den Ausschlag geben: so veroffenbahret sich alsbald, daß nicht die Zeit des väterlichen Todes, sondern der Tag und Stunde, worinnen die Sache bey des Oheims Absterben sich befunden, zur Richtschnur zu nehmen seye. Also bewähret nemlich die von L. Eheberedung S. 14. alwo es heisset, daß auf ein und ander erfolgendes Absterben des Vatters allinge Elterliche Güter auf desselben allinge Töchter auf gleiche Theile, oder in capita verfallen, und unter selbigen aequaliter sollen vertheilet werden. Also wiederhohlet die von S. Heyrathsverschreibung S. 3. mit den viel ausdrücklicheren Worten, nemlich, daß nach Absterben des Herrn Vatters, und des Herrn Oheims obgemelt erster, und dieser zweyter Ehe, Töchter allinge von dem Herrn Vatter, und dem Herrn Oheim hinterlassene de mo- und immobilar so wohl ererbt, als erworbenen Güter eigenthümlich haben, und zu gleichen Theilen abtheilen sollen. Und also bestättiget, also erforderet die ganze Zusammenstimmung und Sinn derer Vereinharrungen. Die von L. Eheberedung bewehret so, gestalten selbige in klaren Worten bey sich führet: daß allinge des Vatters Güter, nicht nach

nach dessen Tode, sondern auf ein, und an der erfolgendes Absterben, das ist, wie die von S. Ehestiftung des mehreren erkläret, auf des Vatters, und des Oheims Hinfcheiden in gleiche Theile, oder in capita vertheilet werden solle. Die von S. Heyrathsverschreibung wiederhohlet so, indeme deren zufolge die erster, und zweyter Ehe nicht erstlich die väterlichen, und nachgehends die Oheimlichen, sondern allinge von dem Vater, und dem Oheim hinterlassende Güter (ein welches so viel sagen will, als alle Güter auf einmahl, und zugleich) haben, und zu gleichen Theilen abtheilen sollen. Endlich bestättiget so die ganze Zusammensetzung; immassen alles dahin gerichtet, alles dahin abzielet, daß die Hinterlassenschaft zwischen denen erster, und zweyter Ehe, Töchtern in gleichen Theilen solle vertheilet werden. Ein welches aus dem alleine zur Genüae abzunehmen, daß der Vater in der von L. Ehestiftung S. 16. ausdrücklich versprochen, und gelobet, im Fall sein Herr Bruder vor ihme absterben, und er dessen Güter ererben würde, gleichwohlen in der Erbschaft eine Gleichheit halten, und einer Tochter nicht mehr, als der anderen vermaynen wollen.

S. 14.

Zudeme würde es nicht nur wider alle Regeln der wahren Auslegungskunst anstößig sein

fen, sondern auch denen Worten selbst entgegen laufen, wann man den Erbvergleich dahin verstehen, und aufdeuten wolte, daß eine jegliche Erbschaft insbesondere, nemlich die väterliche nach des Vatters, und die Oheimliche nach des Oheims Tode zwischen den erster, und zweyter Ehe Kindern, in gleichen Theilen zu theilen seye. Dann eines theils wird in dem dritten Absatze der von S. Eheverbindung das Absterben des Vatters mit dem Absterben des Oheims, so dann die väterlichen Güter, oder besser zu reden, die Theilung dererelben mit der Theilung der oheimlichen Güter durch das zweyfache Wortlein: und in dem nemlichen Theile der Rede zweymahl zusammen gefüget, verbunden, und verknüpft; mithin mögen die zusammen gefügeten Sachen weder von einander abgesonderet, weder die Erbschaften getheilet, noch einer Theilung vor der andern statt gegeben, sondern das eine muß mit dem andern erreicht, und beedes zusammen befolget werden. *Propria namque Particulæ: Et vis est, ut conjungat. Quam significationem naturalis ratio suppeditat, quia ad hoc sunt inventæ conjunctiones, ut aliquid coupletur cum alio.*

CALVIN *Lex jurid. voc. conjunctio: N. 50.*

§ *voc. Et n. 80.*

Andern theils geschiehet so gar in der von L. Heyraths, Beschreibung S. 14. von des Oheims

Oheims Hinterlassenschaft nicht die allermindeste Erwähnung, und dennoch heisset es daselbst, daß auf ein, und ander erfolgendes Absterben des Vatters allinge Güter unter denen erster, und zweyterer Ehe • Töchtern in Köpfe sollen vertheilet werden. Dahero es sehr ungereimt lassen würde, wannn man die Worte: auf ein, und ander erfolgendes Absterben, sodann: nach Absterben des Herrn Vatters, und des Herrn Oheims dahin auslegen wolte, daß nach des Vatters Tode die väterliche, und nach Absterben des Oheims dessen Erbschaft in gleiche Theile abzutheilen seye; zumalen in der ganzen Vereinigung keine einzige Stelle anzutreffen, wodurch dergleichen Auslegung könnte gerechtfertiget werden.

§. 15.

Vielmehr thut die Widerrechtlichkeit solcher Auslegung sich annoch klärlicher offenbahren, wann der 15te Absatz der von L. Eheverbindung um etwas genauer erwogen, und betrachtet wird. Dann da darinnen versehen, daß, wann ein, oder andere des Herrn Vatters Tochter zur Zeit des sich begebenden Falls mit Tode abgegangen seyn, und eheliche Leibeserben hinterlassen haben würde, alsdann diese jure repräsentationis eintreten, und zu ihrer verstorbenen Mutter Antheil berechtiget seyn sollen, so ist daraus handgreiflich abzunehmen,

men, daß der erfolgende Fall nemlich des Todes und der vorzunehmenden Theilung von des Vatters Absterben, und Erbschaft nicht allein, sondern auch zugleich von des Oheims Ableben, und Hinterlassenschaft verstanden werden müsse; widrigen falls, und wann man den erfolgenden Fall von eines jeden Tode und Erbschaft ins besondere nehmen wolte, wäre dieser völliger Absatz ganz fruchtlos, und von keiner Wirkung. Siquidem jus repræsentationis ad Nepotes, & pronepotes extendi apud omnes in confesso est.

FORSTER *de success. ab intest. p. m. 96.*

Dahingegen derselbe in voller masse wücket, und sehr edele Früchten traget, wann der erfolgende Fall von beeder nemlich des Vatters, und des Oheims Absterben und Erbschaft verstanden wird. Anerwogen bey dieser Auslegung die Töchter Kinder durch diesen Absatz an derjenigen des Oheims Erbschaft mit Theil nehmen, wovon sie ohne denselben durch ihre Mähnen, oder Mutter Schwester nach denen Rechten wären ausgeschlossen worden. Gleichwie nun auffer allem Zweifel gestellet, daß der obangezogene Absatz den letztern, und nicht den erstern Sinn habe; massen die von S. Heyraths Verschreibung §. 3. mit den allerausdrücklichsten Worten besaget, daß nach Absterben des Herrn Vatters und des Herrn Oheims erster, und zweyterer Ehe, Töchter,
und

und der vielleicht alsdann vorverstorbenen Töchter Kinder allinge von dem Herrn Vater, und dem Herrn Oheim hinterlassenden Güter eigenthümlich haben, und zu gleichen Theilen abtheilen sollen; also leidet auch keinen Widerspruch, daß der Erbungsfall von des Vatters und Oheims Ableben zugleich zu verstehen, und fölglich die väterliche so wohl, als Oheimliche Erbschaft nach dem zur Zeit des Oheimlichen Absterbens vorsehenden der Sachen Bewandsame abzutheilen seye.

§. 16.

Ein solches wird endlich dardurch des mehreren bestärket, und befestiget, daß nach Anleitung der von L. Eheberedung §. 14. und der von S. §. 3. im Fall aus zweyter, und weiterer Ehe kein männlicher Erb erfolgen, oder vor dem Vatter versterben, oder zwar ihn überleben, aber zu keinen vögtlichen Jahren gelangen, oder nach erreichten vögtlichen Jahren ohne Leibeserben von dieser Welt abscheiden würde, alsdann nach Absterben des Herrn Vatters, und des Herrn Oheims erster und zweyter Ehe Töchter, und der vielleicht alsdann vorverstorbenen Töchter Kinder allinge von dem Vatter, und dem Oheim hinterlassenden Güter in gleichen Theilen abtheilen sollen. Woraus ein jeder mit mir folgern, und schliessen muß, daß gleichwie die zweyter Ehe Töchter ihren, den Vatter überlebenden,

benden, und ohne Leibserben versterbenden Bruder nicht einseitig, und allein, sondern mit denen ersterer Ehe Töchtern erben, und gleichwie eine den Vater überlebende, vor dem Bruder versterbende, und keinen Erben hinterlassende erster, oder zweyterer Ehe-Tochter bey des Bruders, ohne Leibserben erfolgendes Ableben in der väterlichen, und oheimlichen Erbschaft kein Theil nehmen, oder ihr Antheil den vollbürtigen Schwestern nicht hinterlassen solle; also imgleichen eine den Vater zwar überlebt habende, aber vor dem Oheim verstorbene Tochter bey Theilung der väterlichen Erbschaft nicht mit gerechnet, noch ihr Antheil von den vollbürtigen Schwestern möge genossen werden. Dann so wenig eine vollbürtige Schwester den Bruder, eben so wenig kan sie auch ihre vollbürtige Schwester ererben. Und so wenig eine nach dem Vater, aber vor dem ohne Leibserben abgehenden Bruder verstorbene Tochter, eben so wenig hat auch jene Tochter den in dem Erbvergleiche bestimmten und ausbedungenen Erbfall erreicht, welche zwar nach dem Vater, aber vor dem Oheimen aus dieser Welt geschieden ist.

S. 17.

Wollte hinwieder eingewendet werden: es wäre nicht nur zwischen diesen Fällen ein ganz merklicher Unterschied; Gestalten jene, und nicht

W

nicht

nicht dieser in denen Ehebundnissen deutlich ausgedrucket, auch der ersterer Ehe Töchter Verzieh, und Absagung der Erbschaft unter dem Bedinge, wann ein männlicher Erb erben folgen, und wiederum Erben hinterlassen sollte, geschehen wäre) sondern es würde auch daraus jenes ohnerhört, und grundfalsches folgen, daß, gleichwie die vollbürtigen Schwestern ihren nach dem Vatter ohne Leibeserben absterbenden Bruder, also auch eine vollbürtige Schwester die andere, wann selbige gleich dem Vatter, und den Oheim überlebet hätte, nicht allein, und mit der halbbürtigen Schwestern Ausschließung ererben könnte. Wollte (sage ich) dieses eingewendet werden; so dienet dazu auf zur Antwort, daß der Fall, worüber gegenwärtig die Frage ist, in denen Heyrathsverschreibungen nicht zwar mit ganz offen, und ausdrücklichen Worten (dann, falls dieses wäre, so würde es auch mehr dann thöricht seyn, eines Rechtsgelehrten Gutachten darüber einzufordern) gleichwohl aber dem Sinn und Verstande nach eben so wohl, und klar, wie die übrigen enthalten. Gesetzt auch, daß dieses nicht wäre, so würde man jedannoch nach denen Regeln der gesunden Hermeneutique von dem einen Fall auf den andern schließen müssen. Non enim possunt omnes articuli sigillatim aut legibus aut Senatus Consultis comprehendi, sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is, qui

qui jurisdictioni præest, ad similia procedere, atque ita jus dicere debet.

L. 12. π. de LL.

Et quidem proclivis est extensio ad casus postnatos, qui in rerum natura non fuerunt tempore legis latae. Ubi enim casus exprimi non poterat, quia tunc nullus erat, casus omissus habetur pro expresso, si similis fuerit ratio.

BACO DE VERVLAMIO *de cert. leg. aphor. 20.*

Zumalen ein Fall dem andern so ähnlich und gleichförmig ist, daß ein Argus selbst daran einen Unterschied um so weniger wird ersehen können; als keine grössere Gleichheit zu ersinnen, dann diejenige, welche zwischen der Erbung eines vollbürtigen Bruders, und der Erbung einer vollbürtigen Schwester sich befindet. Kan nun aber die vollbürtige Schwester bey der Erb- und Theilung ihren Bruder nicht vorstellen, kan sie nicht einmahl dessen Kindertheil, welches selbigem jedoch, und zwar ohne alle Beschwer- und Beschränkung ordentlich Weise zukommet, ererben; wie viel weniger wird sich dann behaupten lassen, daß eine vollbürtige Schwester die andere, so gleichwohl den in der Erbvereinigung bestimmten Fall nicht erlebet, bey der Theilung vorzustellen, und deren Antheil zu fordern berechtiget seyn solle? Ohne ist zwar nicht, und gestehe ich ganz gerne, daß die ersterer Ehe Töchter

der Erbschaft nur bedingweise, wann nemlich kein Sohn erfolgen, oder ohne Leibeserben versterben würde, abgesaget haben. Alleine wie, und unter was Bedingnüssen der Verziech geschehen? darauf kommet es dormalen gar nicht an, sondern dieses ist, was die gestellte Gleichniß rechtfertiget, dieses, so die Bündigkeit des abgetasteten Schlusses erweist, daß nemlich, gleichwie der Erbvergleich verordnet, daß bey der Erb- und Theilung die vollbürtigen Schwester ihren Bruder nicht vorstellen sollen; also daraus gefolgeret, und behauptet werden muß, daß eine vollbürtige Schwester die andere eben wenig vorstellen, und deren Antheil anfordern möge.

Aus diesem ist nun auch mit beeden Händen zu greifen, daß es eine bloße Sophistry sey, wann aus dem gemachten Schlusse die fernere Folgerung gezogen werden will, daß auf solche Weise eine vollbürtige Schwester die andere, welche den Vatter, und Oheim überlebet, mit Ausschließung der halbbürtigen Geschwisteren ebenfalls nicht würde erben können. Inmassen bey Absterben des keine Leibeserben hinterlassenden Sohns sich allererst der Fall ereignet, wo die Töchter zur Erbschaft berufen, und wovon in der Erbvereinigung gesagt wird, daß kein Vorstellungsrecht, oder Erbung des Bruders statt haben, sondern die Theilung in Köpfe geschehen solle. Dahingegen aber, und wann eine Tochter nach

nach dem Vater, und dem Oheimen verstorben, alsdann hat dieselbe den Erbfall schon wirklich erlebt; also, daß bey deren Ableben von der väterlichen, und oheimlichen Erbschaft eine Frage ohnmöglich mehr vorwalten könne. Mit hin ist der eine Fall von dem andern himmelweit unterschieden, und dadurch die Ohngültigkeit der Folge überflüssig erwiesen.

S. 18.

Eines dürfte indessen an noch einigen Zweifel erwecken, und man könnte vielleicht fragen: Wann erstlich nach des Oheims Absterben der Erbfall sich ereignen, und die Töchter zu der väterlichen Erbschaft berufen werden sollten, wo mittlerweile dann der Eigenthum der väterlichen Güter gewesen, und auf wen die Güter verfallen wären? Alleine siehet man die Sache ein wenig tiefer ein, so ist gar leicht zu ermessen, daß sothaner Einwurf ganz ohnerheblich, und bey einem Gescheuten um so weniger statt finden möge, als man widerigensfalls auch würde fragen müssen: wann jemand unter einer gewissen Bedingnisse zum Erbe eingesetzt worden, bey weme bis zu Erfüllung oder nicht Erfüllung des Bedinges der Erbschaft Eigenthum seye. Ich weiß wohl, was man darauf erwiederen werde: man wird nemlich sagen: das eine seye in den Rechten erlaubt, das andere aber ohnerlaubt. Nam hæres & pure, & sub con-

ditione institui potest, ex certo tempore, aut ad certum tempus non potest.

§. 9. Instit. de hered. instit.

Inzwischen aber ist hiemit der Sache nicht geholfen, anermogen dahier nicht von einer Erbeinsetzung, sondern von einer Erbvereinigung gefragt wird. Seye es nun, daß die römischen Gesetze die auf einen gewissen Tag bestimmte Erbeinsetzung verwerfen, und mißbilligen; so folget jedoch noch lange nicht, daß selbiges auch bey denen Erbvergleichen verboten seye; zumalen mehr denn bekennet, über dies auch

HEINECCIUS in *Elem. jur. germ.* Tom. I.

L. 2. §. 169. § 170.

des breiteren anweiset, daß die Erbvergleiche nicht nach dem römischen, sondern nach dem teutschen Rechten müssen beurtheilet werden. Wannenhero dahin vielmehr zu schliessen, daß wie nach dem römischen Rechte die Antretung der Erbschaft bis zu Erfüllung, und nicht Erfüllung eines gewissen Bedingnuß, eben, und auf nemliche Art nach dem teutschen bis auf einen gewissen Tag möge verschoben, und ausgestellt werden; in mehrerm Betracht, daß nach der gesunden Vernunft keine einigte Ursache auszufündigen, warum das eine nicht eben sowohl, als das andere erlaubt, und thünlich seyn solle. Diejenige Vereinbahrung nemlich, vermög welcher die Antretung der Erbschaft bis auf einen gewissen Tag verschoben

schoben wird, ist weder der natürlichen Billigkeit, weder der Ehrbarkeit, weder den guten Sitten, noch der teutschen Redlichkeit, sondern einzig und allein einer römischen Spitzfindigkeit und Grillenfängerey zuwider, an bey mag dieselbe als etwas seltsam, ohne gehört, oder ohngewöhnliches angesehen werden, als sogar von der Einkindschaft

RICK *de un. prol. cap. 7. n. II.*

nebst vielen anderen beschret: Si filii, quorum parentem germanum prius, deinde ejusdem germanum filium, aut alterum stante unione decessisse supra diximus, prætere volent ea sibi bona, quæ morte Parentum (Patre, vel Matre) fratribus suis germanis jam defunctis sint acquisita, jure successionis fraternæ præcipua deberi, ut quod illa bona jam non paterna, sed fraterna sint, quia proprietas morte parentum ad fratres defunctos devoluta, in eorundem extitisset & reperta fuisset patrimonio, sicque ex linea collateralis, non recta, vel descendenti linea provenisse, neque successionis unionis subjecta esse *arg. supra num. 3.* Nam hoc, quia ex post facto accidit (tempore enim pacti erecti in bonis parentum unientium vel re ipsa, vel saltim spe successionis paterna, vel avita bona originaliter extiterunt) non attenditur, tempore enim pacti ea bona fuerunt paterna, & ideo unioni adstricta, unde

propter invinculationem, descriptionem, vel specificationem pacti unionis (quo jus fratribus utrinque communiter & certum, & immutabile est quæsitum) non potuit, neque debuit natura successionis per hunc posteriorem eventum mutari. Formatum enim solenniter, & in esse productum non debet ex superveniente casu immutari.

Gesetzt auch, daß dergleichen Erbvergleich noch nie errichtet wäre, so würde man denselben jedoch deswegen für ohngültig nicht erklären können, sondern vielmehr mit einem

TEXTOR *disp. de pact. gentil. 11. Th. 1.*
sagen: Quod ait Feudista 2. feud. 24. §. 2.
naturam properare subinde novas edere formas, id contigit etiam in pactis gentilitijs: und mit dem besobten

LEYSER *cit. Spec. 43. med. 6.*

schliessen müssen: Tale pactum cum nihil inhonesti contineat, jure Germanico per sæpius memoratam consuetudinem, qua omnia pacta honesta sustinentur, utriusque valebit.

Meines Gefallens mögen andere demnach fragen, wo der Eigenthum der väterlichen Güther bis zu des Oheims Absterben gewesen? sie mögen beausfündigen, ob es bis dahin verschoben worden, oder ob er bey allen Töchtern insgesamt gewesen, also, daß wann eine vor dem bestimmten Fall ableben würde, alsdann deren Antheil allen übrigen halbbürtigen Schwesterner zu wachsen solle. Die

ist dieses einzige genug, daß nicht nur ein solches Bündniß nach denen Rechten geschlossen werden möge, sondern auch wirklich von sämtlichen Theilen seye beliebt worden. Wannhero ich ohne ferneren Umschweif den endlichen Schluß dahin abfasse, daß nach Maafgabe der von L. und von S. Heyrathsverschreibungen die Zeit des oheimlichen Absterbens zur Richtschnur der Theilung zu nehmen, und folglich (um willen damals nur drey Fräulein Töchter gelebet) die väterliche sowohl, als des Oheims Erbschaft unter denenselben in drey gleiche Theilen abzutheilen seye.

§. 19.

Gleichwie nun die Erstere Frage hiemit ihre vollständige Erledigung erhaltet; also kan meines Erachtens bey der andern Frage nichts zur Sache schaffen, ob die von der erstern Ehegemahlinnen zugebrachte Heyrathsgabe von 6000. Rthlr. in das väterliche adliche Vorthail verwendet, und verbauet worden, oder nicht? Falls (wie von der zweyter Ehe Tochter nicht widersprochen, noch verabredet wird) denen ersterer Ehe Töchtern die mütterliche Heyrathsgabe gebühret; so muß dieses sowohl statt finden, wann dieselbe in das adeliche Vorthail verbauet, als wann sie zu Abtilgung der auf B. gehafteten Schulden verwendet worden; in mehreren Betracht, daß keine einzige vernünftige Ursache zu ersinnen, warum die Heyrathsgabe denen ersterer Ehe Töchtern auf den ei-

nen Fall gebühren, und auf den anderen nicht gebühren solle; zumalen der väterlichen Erbschaft ein nicht minder Nutzen zugewachsen, wann sothane Gelder verbauet, als wann selbige zu Abtilgung deren Schulden verwendet worden. Zudem wann nach Lehre

MOLENDINEI in Consuet. Paris. tit. 1. de Matierefeodal. §. 11. N. 8. 9. & 10.

das adeliche Vortheil dem Erstgebohrnen nicht *jure hæreditario*, nec ex beneficio Patris, sed beneficio legis, & jure prærogato, particulari, & speciali voraus, und ohne einige Erstattung gebühret, adeo, ut quamvis primogenitus habeat forte etiam ultra dodrantem bonorum, tamen non teneatur in plusquam minimus hæredum: & quamvis tanquam possessor rei hypothecatae possit solus urgeri, & cogi per creditorem, ad totius solutionem, sine beneficio devisionis, aut discussionis cohæredum pro eorum portionibus; tamen possit cohæredes summare, & contra eos concludere, nedum actionibus sibi cessis a creditore si illi solverit, sed etiam sine cessione jure & nomine proprio, antequam solvat; ad hoc ut teneantur pro suis partibus hæreditariis solvere, & contribuere in credito; so magdenen ersterer Ehetöchteren von dem mütterlichen Heyrathspfenning, falls selbiger auch in das väterliche adeliche Vortheil verwendet worden wäre, noch um so viel weniger etwas

etwas abgehen, oder abgezogen werden, als widrigen Falls nicht nur diejenige ersterer Ehetochter, welcher das adeliche Vortheil gebühret, die beschenehen Verbesserungen der zweyterer Ehetochter vergüten, sondern anbey die andere ersterer Ehetochter, so das verbesserte adeliche Vortheil nicht erhalten, darinnen würde beytragen müssen. Ueber dies wird auch solcher Punct von der zweyterer Ehetochter in der übergebenen Informationschrift nicht einmal gereget, mithin würde es nur überflüssig, und vergeblich seyn, wann man sich dabey länger aufhalten wolte.

§. 20.

So wenig also zu zweifeln, daß die mütterliche Heyrathsgabe, sie möge zu Abtilgung derer Schulden, oder sonsten wohin verwendet, oder auch in das Adelige Vortheil verbauet seyn, denen ersterer Ehetöchteren gebühre; so gewiß ist es ebenfalls, daß die von dem Vatter der verlebten Freyfrauen von S. zu Heyrathsgabe mitgegebenen oder versprochenen 400. Ober- Rheinische Gulden davon nicht mögen abgekürzet, abgezogen, oder abgerechnet werden. Inmassen eines theils in der von S. Eheverschreibung nicht enthalten, daß der Tochter Heyrathsgabe aus dem Mütterlichen hergenommen werden solle, sondern der Vatter vielmehr ohne davon das mindeste zu erwehnen, die Heyrathsgabe kraft des vierten Absazes demelster Eheverschreibung mitzugeben

geben gelobet, auch ein solches Vermögen, daß er dieses thun können, gehabt, mithin da hier allerdings eintreffen muß, was in

L. ult. C. de Dot. promiss.

verordnet: Sancimus siquidem nihil addendum existimaverit, sed simpliciter Dotem, vel ante nuptias Donationem dederit, vel promiserit, ex suâ liberalitate hoc fecisse intelligi, debito in suâ figurâ remanente. Neque enim leges incognitæ sunt, quibus cautum est, paternum esse officium, dotem vel ante nuptias donationem pro suâ dare progenie. Liberalitas itaque talis remaneat vera, & irrevocabilis, ut puro nomine & liberalitas & debitum suam sequatur fortunam, ubi autem ex rebus tam suis, quam Maternis, vel aliis, quæ non acquiruntur, vel ex suis debitis, dixerit, se fecisse hujusmodi liberalitates, tunc siquidem penitus inopia tentus est, ex illis videri rebus dotem, vel ante nuptias donationem esse datam, quæ ad filios, vel ad filias pertinent. Si vero & ipse substantiam idoneam possidet, in hoc casu quasi de suo patrimonio dotem, vel ante nuptias donationem dedisse intelligatur. Da auch andern theils erwehnte Freyfrau von S. ohne Leibeserben vor dem Vatter verstorben, und sölglich die Halbscheid der Heyrathsgabe (massen die andere Halbscheid dem Herrn Bräutigam nach Vorschrift der Ehestiftung §. 8, zu Theil geworden)

den) dem Vattern wiederum zugefallen: Dos enim à Patre profecta, si in Matrimonio decefferit mulier familias, ad Patrem redire debet.

L. 4. C. sol. matrim.

So spricht es von selbst, daß denen ersterer Ehetöchtern dasjenige nicht aufgerechnet werden möge, welches denenselben nicht, sondern dem Vattern, und dessen Hinterlassenschaft zuge wachsen ist.

§. 21.

Inzwischen aber (wird vielleicht jemand einwenden) seynd die ersterer Ehetöchter eben so wohl, als die zweyterer Ehetöchter, des Vatters Erben, und müssen daher die väterlichen Schulden für ihre Anthelle ohn widersprechlicher Dinges abtragen, und entrichten. Mithin seynd dieselben die ganze mütterliche Heyrathsgabe aus der väterlichen Hinterlassenschaft vorab zu nehmen nicht berechtigt, sondern der zweyterer Ehetöchter zwey dritte Theile zu vergüten, oder herauszugeben verbunden. Creditor namque succedens pro parte Debitori omne debitum non amittit, sed pro ea parte tantum, qua succedit, alteram à suis cohæredibus repetit.

L. 1. ibique GODOFREDVS Lit. C. cod. de hered. act.

Allein so richtig, und ohngezweifelt auch dieses überhaupts, oder in Thesi ist; so wenig kann es dahier statt finden, und angenommen werden.

den. Wir seynd gegenwärtig nicht in dem Falle, wo von einer ordentlichen, oder gemeinen Erbung, nemlich Testamentaria vel ab intestato gefragt wird: sondern wir haben eine Erbfolge vor, welche durch Verträge, oder Bündnissen bestimmt, mithin auch nach denselben Verträgen einzig und lediglich muß beurtheilet werden. Nun ist aber in der von dem Vatter mit seiner ersten Ehegemahlinnen errichteten Heyrathsverschreibung §. 7. ausdrücklich verordnet, und enthalten; daß die in erster Ehe gezeihlten Töchter auch so gar in dem Falle, da aus der zweyten, oder fernern Ehe Söhne vorhanden, nebst dem Mütterlichen eingebrachten Heyrathsgute zugleich die der Mutter zugehörigen Kleidungen, Zierrath, Toiletten, Kleinodien, und Juwelen vorzunehmen, und haben sollen. Diese Ehebedingung ist auch nachgehends nicht aufgehoben, noch abgeänderet, vielmehr durch die von dem Vattern mit der zweyten Ehegemahlinnen geschlossenen Ehepacten §. 5. in allen, und jeden Puncten wiederhohlet, und bestättiget worden. Sölglich muß dieselbe um so mehr Ziel, und Maasse geben; als in den von L. und von S. Eheverbindungen von dem mütterlichen Vermögen, oder Heyrathspfenningen nicht das allermindeste erwehnet, sondern nur allein über des Vatters, und des Oheims Erbschaft verordnet, und selbige also, oder besser zu reden, der darinn enthaltene Erbvertrag auf die mütterlichen

terlichen Güter nicht mag erstreckt, noch ausgedehnet werden. Ueber dieses, da die Tochter zweyter Ehe zu Einverfung oder Collation der von ihrer Frau Mutter zugebrachten Heyrathsgabe sich nicht anerbotten, die erste Ehe Töchter solches auch nicht angefordert, noch desfalls einige Anregung gethan haben; so muß denenselben auch hinwiederum gestattet werden, daß sie das von ihrer Frau Mutter herkommende Heyrathsgut aus der väterlichen Verlassenschaft vorab nehmen, zumalen, was dem einen recht, dem anderen nicht unrecht seyn kan, die zweyter Ehe Tochter anbey von ihren Halbgewisteren dasjenige zu fordern nicht berechtiget ist, worzu sie sich selbst nicht verbunden zu seyn vermeynet. Woraus dann mit beeden Händen zu greifen, daß das in den gemeinen oder Römischen Gesetzen sonst zwar gegründete, so genennte *jus confusionis* dahier ohnstatthafft, mithin auch all dasjenige, so daraus hergeleitet werden will, von selbst zerfalle, und verschwinde.

§. 22.

Welchem allem nach folgender Rechtspruch zu eröffnen wäre:

Laudum.

In den zwischen der verwittibten Freyfrauen von E. wie auch Freyherrn von L. Namens seiner Ehegemahlinnen, gebornet Freyinnen von B. ersterer Ehetöchter einer sodann Charlottæ, Freyfräulein von B. und deren selben

ben Vormundes Freyherrn von H. anderer
 Seiten, wegen Theilung der väterlichen
 und Oheims Erbschaft, wie auch wegen der
 von denen ersterer Ehetöchtern gefordert wer-
 denden mütterlichen Heyrathsgabe obwaltende
 den Strittigkeiten wird durch die allerseits ge-
 bettenen, und erwehnten Schiedsrichtern nach
 reifer Erwägung des von beeden Theilen be-
 seheenen Vor, und Anbringens gesprochen,
 und für recht erkannt, daß die drey Geschwis-
 stern namentlich: verwittibte Freyfrau von E.
 Freyherr von L. uxorio nomine, sodann
 Charlotta von B. die väterliche sowohl, als
 auch des Herrn Oheims Hinterlassenschaft in
 drey gleiche Theile, jedoch salvo nobili præ-
 cipuo, nec non prævia collatione der etwa
 empfangenen Heyrathspfennungen unter sich zu
 theilen, sodann gleichwie die zweyterer Ehe-
 tochter ihre mütterliche, also auch die ersterer
 Ehetochter die von ihrer Mutter eingebrachte,
 und in sechs tausend Reichsthaler bestehende
 Heyrathsgabe aus der gemeinschaftlichen Erb-
 schaft vorab zu nehmen, und von diesen beeden
 mütterlichen Heyrathsgaben so wenig wegen
 der von S. vier tausend Gulden Dotal-Gelder,
 als auch etwa erweißlich seyn. Könnender Ver-
 wendung in das väterliche adeliche Vortheil
 das mindeste abzuziehen seye. Als sie hiemit
 sprechen, und für recht erkennen. Urkunde
 eigenhändiger Unterschriften, und beyge-
 druckter angebohrnen Pett-
 schaften.

Anhang

Anhang

SYNODVS
DINSLACENSIS
CLIVIÆ DVCATVS

habita $\frac{8}{18}$ Septembris 1612.

oder

Geschichte

der

zu Dinslacken gehaltenen

Synode.

2

STUDIIUM
KODV
ASSEACHENSIS
LIVRE F. CATV
1614

§. 1.

Nachdem auf das im Jahr 1609. erfolgte Absterben Johann Wilhelms Herzogen zu GÜlich, Cleve, und Berg, der Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm ältester Sohn des Pfalzgraffen Philipp Ludwigs zur Succession gelanget, so stellte Er im Herbst-Monate 1612. im Herzogthum Cleve zum Vortheile, und Befürderung seines Glaubens (*) eine Kirchenversammlung an, schickete den Prediger zu Wesel Johann HESSELBEIN, und den Stadt-Prediger zu Düsseldorf

(*) Zu selbiger Zeit ware der Herzog annoch Lutherisch, nachgebends aber, nemlich im Jahr 1614 hat Er die Catholische Religion angenommen, und den 23^{ten} May, an welchem Tage das Fest der Allerheiligsten Dreysaltigkeit gefeyret wurde, in der Pfarr- und Stift-Kirche Unser L. Frauen zu Düsseldorf seine Glaubens-Bekänntniß öffentlich abgelegt, wovon des mehreren nachgesehen werden kan MERCURIUS GALLO-BELGICVS Tom. X. Lib. 2. so dann Copey eines Send-Schreibens, in welchem kürzlich und treulich begriffen, wie, und aus was Motiven der Durchleuchrig: Hochgebohrne Fürst

und

196 Geschichte der zu Dinslacken

Düsseldorff M. IUSTVM WEYER sammt dem Secretario PAVLO FABER als Commissarien darzu ab, und ließe des Endes an die Clevischen Unterthanen sonderheitlich an Bürgermeister und Rath zu Dinslacken folgendes Befehl, Schreiben ergehen:

„ Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang
 „ gang Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein, in
 „ Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg
 „ Herzog, Grave zu Veldenz, Sponheim,
 „ Marck, Ravenspurg, und Mörß, Herr
 „ zu Ravenstein &c. Fügen allen und jeden Un-
 „ sern Ober- und Under Amtleuten und an-
 „ gehörigen Underthanen des Fürstenthums
 „ Cleve, in specie aber Unsern Ober- und
 „ Underbeamten, auch Bürgermeister, sches-
 „ sen und Rath des Lands, und Stadt Dins-
 „ lacken hiemit zu vernemen, daß Wir ein
 „ Zeit über bey den Kirchen, und Schulen, be-
 „ meltens in Vollmacht inhabenden Fürsten-
 „ thums, so sich zu Unsern Wahren Evangelien
 „ schen

und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgra-
 ve bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Gülich,
 Cleve, und Berg, Grave zu Veldenz, Spon-
 heim, Marck, Ravenspurg, und Mörß,
 Herr zu Ravenstein &c. von der Augspurgischen
 Confession zu der alten Catholischen Kirchen
 sich begeben, und bey dieser standhaftig ver-
 blieben; abgangen aus Düsseldorff den 18. Junii
 1614. *permissu superiorum* gedruckt zu Cöllen durch
 Johann Rindses im Rinhorn Anno MDCXIV.

schen Religion, der im Hailigen Reich ap-
 probirter Augspurgischen Confession beken-
 nen, grosse Confusiones, und Unordnungen,
 Verspührt, und ob Wir Wolen in allen an-
 dern, so die Verwesung dieser Fürstenthumb
 und Land betrifft, mit, und Neben Chur
 Brandenburg, oder Seiner Liebden Gewalt
 habern, zu handeln, durch gewisse Verträge
 verbunden: doch in ansehung der vorlauffen-
 den leidigen differentz, Uns vor GOTT
 schuldig erkennen, in Religions- sachen ein-
 sonder wachendes aug zu haben, und wie
 dies orts einige gleichstimmigkeit nit zu fin-
 den, demnach so woll es Brandenburgischen
 theils geschicht, auch privatim Wir bey un-
 sern Religions- Verwandten in ihren ein-
 habenden Kirchen, und gemeinden reine
 Lehr, und gute ordnung zue halten, zue Be-
 fürderen, und fort zu pflanzen, auf noth-
 wendige fürscheidung gedencken müssen, und
 unter andern verstendigen und verantwortli-
 chen mittelen gutgefunden, und bewilligt,
 daß mit ehistem durch einen Gemeinen Syno-
 dum diese ding weiter erforschet, und Be-
 dacht werden, und zu solchem End die Wür-
 dig, Hoch- und wolgelehrte unsere Verord-
 nete Inspectorn der Evangelischen Kirchen,
 ungeänderter Augspurgischer Confession des
 Fürstenthums Cleve, und Predigern zu We-
 sel, dan Unsern stadt Predigern zu Düffel-
 dorf und Lieben Johann Heselbein der heil-

198 Geschichte der zu Dinslacken

„gen schrift Doctorn, und M. Justum Wey-
„erum Neben Unserm Secretario Paulo
„Fabro nacher obbemelten Dinslacken abge-
„fertiget; Als ist an euch alle, und jede ob-
„bemelt, unser gnädiger Befehl, daß ihr sie
„nit allein, wo sie anlangen werden, frey, sic-
„cher, und ungehindert passiren lassen, und
„ihnen in ihrer Berrichtung keinen eintrag,
„sondern vielmehr von Unsertwegen hierzu al-
„len guten fürsich thun, und auf ihr be-
„gehren die hülffliche hand bieten sollet. Dar-
„an verfügt ihr unser zuverlässige Meinung,
„und Wir seynd euch zu anaden geneigt.
„Datum Düsselddorf den 12. Septembr. Anno
1612.

Wolfgang Wilhelm zc.

(L. S.)

§. 2.

Denen abgeordneten hingegen wurde eine
Instruktion, oder Verhaltungs-, Verordnung
gegeben, welche also lautet

Instruktion.

Demnach sich unser von Gottes Gnade
den Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave bey
Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve,
und Berg Herzogen, die Würdig Hoch-
und Wohlgelehrte unsere liebe Getreue
Johann Heselbein der heiligen schrift
Doctor:

Doctor, und *M. JUSTVS WEYER* Neben
 Unserm *Secretario PAVLO FABRO* bey dem
 vorstehenden *Clevischen Synodo* zu *Dins-*
lacken zu richten.

Demnach Wir hiebevör gnädig verwilligt,
 daß an bemeltem Ort uff den 8. diß ein general
 Synodus derjenigen Kirch-Diener ausgeschrie-
 ben werden möge, so sich zu unser wahren Ev-
 angelischen Religion der im heiligen Reich ap-
 probirten Augspurgischen Confession bekenn-
 en;

Als sollen sie sich alsobalden nach Empfa-
 hung diß neben dem bey sich habenden Patent,
 dessen sie sich uff allen Fall zu gebrauchen, an
 bemeltem Ort verfügen, und zu Anfang des
 angestellten Synodi nach vorhergehendem Ges-
 bett, Ursachen erzehlen, warumb Wir dieser
 Zeit einen Synodum zu convocirn gnädig ver-
 williget, und eine hohe ohnumbgengliche Not-
 thurfft erachtet: Nemblich zuvorders wegen
 der Calvinisten Importunität, welche viel un-
 fürsichtige betriegen, pollicitationibus, & mi-
 nis an sich ziehen, an vielen Orten, ohne der
 Gemeinden Wissen und Willen Enderung in
 Doctrina & Ceremoniis, nicht ohne grosses
 Ergernuß, auch unwiederbringlichen Schaden,
 und Nachtheil Unserer Kirchen, fürnemen:

Dan auch, darmit man derer Pastorum
 Personen versichert, und nicht künftig nach ei-
 nes, und des andern Todtsfall ergerliche Dispu-
 tatio.

tationes, auch woll mutatio confessionis (wie allbereit leider! mehr als zu viel geschehen) fürnemme: daß man sich beneben einer gewissen, der Calvinischen Lehre fürnemblich entgegen gesetzten form confessionis vergleiche, nicht der Meynung, als ob nicht zuvor gnugsame getrückte Confessiones vornemer Theologorum vorhanden: Ja Wir auch ohne das eine gnugsame Confession an dero, so Anno 1530. auf der grossen Reichs Versammlung zu Augspurg Carolo V. von etlichen Chur = Fürsten, und Stenden des heiligen Römischen Reichs übergeben, wie Wir Uns dann sammtlich zu denselben mit Mund, und Herzen bekennen; sondern fürnemblich darumb, weilen nach derer Pastorum Absterben von eines und des andern Person, ja auch der gansen Gemeine Confession in hoc vel illo articulo viel Streit verursacht, auch wohl gefehrlicher Ausschlag gegeben würdt.

Ehe mann aber zur Deliberation selbstenschritte, darmit nicht die nothwendigste Puncten verbleiben mögten: weren zuvorderst die anwesende Pastores, so in der Confession gehalten werden, absonderlich zu verhören, und ungefehrlich folgende Puncten Ihnen fürzuhalten:

1. Wannher sie bürtig.
2. Wo sie studirt.
3. Wo sie ordinirt.

4. Ob

4. Ob sie Studiorum, viræ, & ordinationis, glaubwürdige Testimonia fürzuweisen, und daß sie alsbalde fürweisen sollen.
5. Wie lang sie bey ihrer Pastorat?
6. Ob allezeit, oder wie lang die wahre ungeänderte Augspurgische Confession daselbst im Schwang?
7. Wie viel sie Predigten haben in einer Wochen, und ob sie auch Mittags Predigten halten, und den Catechismum Lutheri darbey mit der Jugend exerciren?
8. Wer Collator der Kirchen, und ob die Collation unstrittig?
9. Ob Collator dem Pastori in Lehr, Kirchen, Rhenten ꝛc. einigen eintrag thue, wosern solches geschehen solte, zu fragen, aus was Ursachen?
10. Was er sonsten für gravamina habe, und wie solchen zu remediiren?
11. Was er für Ceremonien in Kleidung, administratione Sacramentorum, und anderer Kirchen Actuum verrichte? ob er privatam absolutionem halte. Wie viel er Communicanten habe?
12. Ob auch Calvinisten im Kirchspel, und ob sie in negotio Religionis bisher nichts attentirt, oder noch zu attentirn gemeinet seyn mögten?
13. Ob, und was sie für Seniores in ihren Gemeinden haben: und ob nicht einer, oder

202 Geschichte der zu Dinslacken

- der andere mit den Calvinisten heuchlen möchte, und ob sie Pastori Beystand leisten?
14. Ob auch Widertäufer, oder andere Sectirer in der Gemeine?
 15. Ob auch Apostatae unter ihnen vorhanden, und ob nicht Hofnung, daß sie möchten gebracht werden, auch ob noch keine Mittel hierinnen fürgenommen?
 16. Ob auch Personen mit notoriis vitiis beehaftet unter ihrer Gemeine, und wie sich die Pastores gegen sie verhalten?
 17. Was ihr unterhalt?
 18. Ob keine schul bey ihnen gehalten werde?
 19. Wie ihre vicini Pastores, so sich zu unser Confession bekennen, beschaffen: Ob nicht einer, oder der andere in Religione verdächtig, oder in vita ergerlich?
 20. Ob nicht etliche Pastores seyn möchten, welche zu unser Confession Lust, und Zuneigung trügen?
 21. Wie es in ihrer Nachbarschaft stehe? Ob, und welcher Kirchen sich die Calvinisten angemast, und ob es cum Consensu totius, aut præcipuorum membrorum Ecclesie geschehen?
 22. Wie es mit samblung, Verwarung, und Auspendung der Almosen gehalten werde?
 23. Amtmann wie der gesinnt?

3. Die Jenige, Welche der Religion halber verdächtig, wären zuvor zu Examiniren: zu Beständigkeit mit ernst zu Erinnern: da es auch die Nothdurft erforderte, Ihnen ein thema Concionis zu proponirn, welches sie tractiren sollen, und alsdan erst ad Synodum zu lassen?
4. Hierauf könnte man ad Synodum ipsam schreiten: die Confession ablesen: andere Nothwendige puncten deliberiren, und wie es künftig in einem und andern solle gehalten werden, sich vergleichen.
5. Doctoribus Ecclesiarum Pastoribus wäre zu injungiren sich der Gemeinden mit Fleiß anzunehmen: den übrigen aber zu befehlen, sich in fürfallenden Sachen jedesmahls Berichts bey ihnen zu erholen, welche folgendes auch solches an Uns nacher Düsseldorf sollen gelangen lassen.
6. Were sich gewisser allgemeiner Betttag, so des Jahres 4mahl verrichtet werden solten, wie auch eines gewissen gebetts zu Vergleich: welche auf gewisse darzu bestimbte tåg durchs ganze Land sollen gehalten, sontags zuvor von der Cangel abgekündiget, und die Leuth mit fleiß darzu erinnert werden?
7. Stunde auch zu Bedenken, ob nicht zu folgendem Synodo jemand von den Seniors der Gemeine möchte erfordert werden.

8. Die

8. Die Confession solte von allen anwesenden Pastoribus nicht allein unterschrieben, sondern auch von Jedem abgeschrieben, und mit sich genommen werden: Nachhero sich nicht allein für seine Versohn zu reguliren, sondern auch andern, welche solcher begehren würden, zu exhibiren hätte; Welche, da sie entweder zuvor, oder hernach sich zu Uns würden bekennen, solche auch abschreiben, und under ihrer Subscription Uns nacher Düsseldorf senden solten!
9. Sonderlich wäre dahin zu gedenccken, wo kleine Gemeine, so die Pastores nicht wohl erhalten mögen, Ob nicht 2. oder 3. Dörffer einen Prediger zu besolden anzumeynen, und dahin zu erinnern;
10. Wie dann eingangs bemelte unsere abgeordnete Visitatores ihrer discretion nach, weiter hierinnen nach gelegenheit der sachen zu procediren: und was also bey diesem Synodo fürgeheth, und abgehandelt würdt, solches fleißig Protocolliren zu lassen, und Uns zu ihrer Widerkunft von eim, und dem andern umständige Relation zu thun wißsen werden;
- Verlassen Wir Uns also zu geschehen, und seind ihnen samt und sonders zu Gnaden geneigt.
 Signatum Düsseldorf unter unser Subscription und hiefür getruckten Secrete den 6/8. Septembris Anno 1612.

Wolfgang Wilhelm.

(L.S.)
S. 3

§. 3.

Dieser zufolge begaben der Stadt Prediger WEYER, und Secretarius FABER am 17. Herbst Monats sich nach Dinslacken (*) hin, kamen des andern tags daselbsten an, und fanden den Johann HESELBEIN bey dem alten Richter Johann BERVHER in der untern Stadt, mit welchem der Prediger WEYER des Vormittags über die art, und Weise: Wie die vorstehende Synode zu halten, sich verglichen, und darauf des Nachmittags auf vorher beschehenes zusammen Leuten mit den scänntlichen beschriebenen Pfarr-Herren und schul-dieneren in die Capelle, so die Evangelischen, oder Lutherischen der Zeit einhatten, gegangen seynd.

§. 4.

Alldorten wurde erstlich durch die anwesenden Pfarr-Herren, und schul-diener figurlicher Musiciret, darnach machte der Prediger HESELBEIN mit einem Gebett zu der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, daß dieselber die angestellte Synode zu dem erwünschten Ende richter

(*) Dinslacken, oder Dingslacken ist ein im Herzogthum Cleve, zwischen Wesel und Duisburg gelegenes Städtgen, welches ohngefehr aus 216. Häusern bestehet, und worinnen dormalen nichts merckwürdiges anzutreffen. Vor Zeiten indes sen ware es eine namhafte Herrschaft, und hõrete sogar die Stadt Wesel darunter.

ten und leiten wolle, den anfang, und hielt nach geEndigtem gebett eine Lateinische Rede worinnen er den Satz, oder Frage: an in Causa, & negotio religionis, vel articulis fidei cum Calvinianis colludere liceret, aufgeworfen, und solche mittels einföhrung, oder einmischung der strittigsten Artickeln per thesin & antithesin mit Nein beantwortet.

§. 5.

Diese Rede wurde von dem Predigern WEYER mit einem ebenfals Lateinischen Vortrage ferner begleitet, so dann die Ursachen, welche den Herzog zu ausschreibung der Kirchenversammlung veranlasset, weitläufig angeführet, und endlich die abgefaßte und von dem Pfalzgrafen selbst beliebte Glaubens Bekänntniß den anwesenden Pfarr-Herren nicht nur laut vorgelesen, sondern auch zum lesen und unterschreiben zugestellet.

§. 6.

Worauf diese jenes grosse Verlangen, wormit sie die verhofentlich viel gutes stiften und denen Gegnern, nemlich den so genanten Reformirten grossen schrecken verursachen werdende Zusammenkunft erwartet, in der eysferigsten Andacht bezeuget, Nicht weniger Ihro Fürstlichen gnaden, wie auch denen Visitatorn un-terthänig gedancket, nachstehende so wohl Lateinische, als Deutsche Glaubens Bekenn-
niß

nüß ganz willig angenommen, und nach der
ordnung unterschrieben.

Confessionis Forma.

Ego N. N. Credo, Confiteor, Doceo,
ac per DEI gratiam in posterum Cœtum
Christianum mihi Commissum, sum doctur-
us, ea omnia, quæ in scripturis Propheti-
cis, ac Apostolicis credenda, ac profitenda
sunt proposita, quæque in symbolis, Apo-
stolico, Nicæno & Athanasiano, Confessio-
ne item Augustanâ invariata illa Anno, 30.
Carolo V. Imperatori solenniter exhibitâ,
Carechese Lutheri, & Articulis Schmalcal-
dicis, quæ pura Evangelii Doctrina, hodie
etiam per Dei gratiam, in Electoratu Bran-
denburgensi, & Ducatu Palatino-Neobur-
gensi publicè sonat, sunt repetita, & de-
clarata.

De Christo nimirum Servatore nostro
ac mediatore unico credo, confiteor, ac
doceo, constare ipsius personam Divinitate
atque assumpta humanitate, sibi invicem
modo ineffabili ac inseparabili arctissimè uni-
tis. (a)

(a) Joh. 1. v. 14. *Verbum Caro factum est.*
I. Tim. 3. v. 16. *citra controversiam magnum*
est pietatis Mysterium, Deus est manifestatus in
Carne. Heb. 2. v. 14. quia ergo pueri commu-
nica-verunt Carni & Sanguini, & ipse similiter
par-

participavit eisdem. v. 16. Nusquam enim Angelos assumpsit, sed semen Abrahamæ apprehendit.

Christo etiam secundum suam humanitatem, utpote divinitati personaliter unitam, ac in thronum Dextræ ac Majestatis Divinæ exaltatam (a) divina ac verè infinita Dona, v. g. omnem potestatem in Cælo, ac in terris (b) omniscientiam, (c) potestatem exercendi extremum judicium, (d) virtutem vivificandi, (e) & emundandi à peccatis, (f) cultum religiosæ adorationis, (g) Universale item, ac incessabiliter præsentissimum imperium in tota Christi Ecclesia (h) in medio inimicorum (i) adeoque in Universo (k) verissimè attribuo.

(a) Matth. 26. v. 64. à modo videbitis filium hominis sedentem à Dextris virtutis Dei. Luc. 22. v. 67. Ex hoc erit filius hominis, sedens à Dextris virtutis Dei. (b) Matth. 28. v. 18. data est mihi omnis potestas in Cælo & in terra. Eph. 2. v. 20. Suscitans eum à mortuis, & constituens ad Dextram suam in Cælestibus super omnem principatum, & potestatem, & virtutem, & Dominationem, & super omne nomen, quod nominatur, non solum in hoc, sed etiam in futuro. Dan. 7. v. 14. Et dedit ei potestatem & honorem & regnum: & omnes populi tribus & linguæ ipsi serviunt: potestas ejus, potestas æterna, quæ non aufertur, & regnum ejus, quod non corrumpetur, Apoc. 5. v. 12. dignus est agnus,

agnus, qui occisus est, accipere virtutem & divitias, & sapientiam, & fortitudinem, & honorem, & gloriam, & benedictionem: & omnem creaturam, quæ in cælo est, & quæ super terram est, subter terram, & mare, & quæ in eis sunt, omnes audivi dicentes sedenti in throno & Agno, benedictio & honor & gloria & potestas in secula seculorum. (c) Coloss. 2. v. 3. in quo (Christo) sunt omnes thesauri sapientiæ & scientiæ absconditi. Johan. 2. v. 25. Ipse autem Jehova non credebat semetipsum eis, ed quod ipse nosset omnes, & quia opus ei non erat, ut quis testimonium perhiberet de homine, ipse enim sciebat quod esset in homine. Joh. 3. v. 34. Non enim ad Mensuram dat Deus spiritum. Esa. 11. v. 2. Et requiescet super eum spiritus Domini, spiritus sapientiæ, & intellectus, spiritus consilii, & fortitudinis, spiritus scientiæ, & timoris Domini erit in eo. (d) Johan. 5. v. 27. Et potestatem dedit ei iudicium facere, quia filius est hominis. Acto. 17. v. 31. Ed quod statuit diem, in quo iudicaturus est orbem in iustitia, per virum quem decreverat, fidem offerens omnibus, postquam suscitavit eum à mortuis. (e) Joh. 6. v. 50. Hic panis de cælo descendens, ut si quis ex ipso manducaverit, non moriatur, ego enim sum panis vivus, qui de Cælo descendi: si quis manducaverit ex hoc pane, vivet in æternum: Et panis, quem ego dabo, caro mea est, quam ego dabo pro mundi vita. v. 55. Caro enim mea verè est cibus, & sanguis meus verè est potus, v. 57. sicut misit me Pater vivens,

D

&

Et ego vivo propter Patrem, Et qui manducat
 me, Et ipse vivet propter me. (f) 1. Joh. 1.
 v. 7. Sanguis Jesu Christi filii Dei, emundat nos
 ab omni peccato. 1. Joh. 2. v. 2. advocatum
 habemus apud Patrem Jesum Christum justum:
 Et ipse est propitiatio pro peccatis nostris, non
 pro nostris autem tantum, sed etiam pro totius
 mundi: (g) Phil. 2. v. 9. propter quod Et Deus
 exaltavit illum Et donavit illi nomen, quod est
 super omne nomen, ut in nomine Jesu stetur
 omne genu caelestium, terrestrium, Et infernorum,
 Et omnis Lingua confiteatur, quia Dominus Je-
 sus Christus in gloria Dei Patris. Heb. 1. v. 6.
 Et adorant eum omnes Angeli Dei. Apoc. 5.
 v. 13. omnes audivi dicentes sedenti in throno Et
 agno, benedictio, Et honor, Et gloria, Et po-
 testas in saecula saeculorum, Et quatuor animalia
 dicebant Amen. Et viginti Quatuor seniores cecide-
 runt in facies suas Et adoraverunt viventem in sae-
 cula saeculorum. Matth. 15. v. 22. Miserere mihi
 Domine fili David. C. 18. v. 38. Jesu fili Da-
 vid miserere mei. (h) Matth. 18. v. 20. ubi
 duo vel tres congregati sunt in nomine meo, ibi
 sum in medio eorum. Matth. 28. v. 20. Ecce
 ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi.
 (i) Psal. 110. v. 2. Dominare in medio inimico-
 rum tuorum. (k) Psal. 72. v. 8. Dominabitur
 à mari usque ad mare Et à flumine usque ad
 terminos orbis terrarum. Psal. 8. v. 7. Confite-
 tuisti eum super opera manuum tuarum, omnia
 subjecisti sub pedibus ejus, oves Et boves uni-
 versas.

versos. 1. Cor. 15. v. 25. oportet autem ipsum regnare, donec ponat omnes inimicos sub pedibus ejus, omnia enim subjecit pedibus ejus. Heb. 2. v. 8. omnia subjecisti sub pedibus ejus. In eo enim quod omnia ei subjecit, nihil dimisit non subiectum ei. Apoc. 4. v. 10. qui descendit ipse est qui ascendit super omnes Caelos, ut adimpleret omnia.

Insuper Christum etiam Adamo primo nostro Parenti, atque in eo omnibus, ac singulis hominibus verissimè natum (a) atque pro illis ipsis, nemine excepto, verissime, efficacissime, atque sufficientissime passum, ac mortuum esse. (b) ita quidem, ut illi, qui pereant, non nisi sua culpa, ac incredulitate pereant. (c) atque exinde, sicut etiam ex aliis clarissimis, scripturæque dictis & testimoniis. (d) Deum omnium omnino hominum salutarem conversionem, ac salutem æternam serió velle, ac fitire. Absolutum verò Decretum de paucissimis hominibus salvandis, maximâ autem hominum parte ex mero Dei beneplacito æternum condemnanda perfectissimo, ac pro omnibus & singulis præstito Jesu Christi merito, universali Dei gratiæ, ejusque justitiæ, adeoque Legi, & Evangelio, omnibusque Spiritus sancti adhortationibus, dehortationibus & promissionibus adversari verissimè credo.

(a) Esa 9. v. 6. parvulus enim natus est nobis, & filius datus est nobis. Luc. 2. v. 10. Ecce enim Evangelizo vobis gaudium magnum, quod

quod erit omni populo, quia natus est nobis hodie Salvator, qui est Christus Dominus in Civitate David. ad Gal. 4. v. 6. ubi venit plenitudo temporis, misit Deus filium suum, factum ex muliere, factum sub Lege, ut eos, qui sub Lege erant, redimeret, ut adoptionem filiorum acciperemus. (b) Joh. 1. v. 29. Ecce Agnus Dei, qui tollit peccata mundi. 1. Joh. 2. v. 2. ipse est propitiatio pro peccatis nostris, non pro nostris autem tantum, sed etiam pro totius mundi. Rom. 5. v. 18. Sicuti per unius delictum in omnes homines in condemnationem: sic & per unius justitiam in omnes homines in justificationem vitæ. Jes. 53. v. 6. omnes nos quasi oves erravimus, unusquisque in viam suam declinavit, & posuit Dominus in eo iniquitatem omnium nostrorum. 1. ad Tim. 2. v. 4. unus mediator Dei & hominum, homo Christus Jesus, qui dedit pretium redemptionis semetipsum pro omnibus. (c) Joa. 1. v. 10. in mundo erat, & mundus per ipsum factus est, & mundus eum non cognovit. in propria venit, & sui eum non receperunt, quotquot autem eum dedit eis potestatem filios Dei fieri, his qui credunt in nomine ejus. Joan. 3. v. 18. qui credit in eum, non judicatur, qui autem non credit, jam judicatus est, quia non credidit in nomine unigeniti filii Dei, hoc autem Judicium, quia Lux venit in mundum, & dilexerunt homines magis tenebras, quam Lucem. Marc. 16. v. 16. Qui non crediderit, condemnabitur. (d) Ezech. 18. v. 23. num delector morte impii, dicit Dominus Deus

Deus, & non ut convertatur à viis suis & vivat v. 23. quia nolo mortem morientis dicit Dominus Deus, Convertimini, & vivetis. Ezech. 33. v. 11. vivo ego dicit Dominus Deus, non delector morte, sed ut convertatur impius à via sua, & vivat: Convertimini, convertimini, à viis vestris pessimis & quare moriemini Domus Israel. 2. ad Tim. 2. v. 4. Qui omnes vult homines salvos fieri, & ad cognitionem veritatis venire. 2. Pet. 3. v. 9. non tardat Dominus promissionem suam, ut quidam existimant, sed patienter agit propter nos, nolens aliquos perire: sed omnes ad pœnitentiam reverti. Matth. 11. v. 28. venite ad me omnes, qui laboratis, & onerati estis, & ego reficiam vos. Rom. 1. v. 32. conclusit enim Deus omnes in incredulitate, ut omnium misereatur. Matth. 23. v. 32. Quoties congregare volui filios tuos, ut gallina congregat pullos suos sub ala, sed nolisti.

Certissimè etiam hinc Colligo, ac profiteor, hominem peccatorem, coram Tribunali Divino, justificari, vel justum à Deo reputari, sufficientissimo Christi merito, verâ fidè, sive fiducia cordis apprehenso, adeoque solâ Dei gratia, non propriis meritis, vel inhærentibus, ac infusis à spiritu sancto qualitatibus, utpote imperfectis, ac instar panni mœnstruati commaculatis; (a)

(a) Rom. 3. v. 23. non enim est distinctio, omnes enim peccaverunt, & egent gloria Dei, justificantur gratis, per gratiam ipsius, per redemptionem

demptionem, quæ est in Christo JESU, quem pro-
 posuit Deus, propitiatorium per fidem in sangui-
 ne ipsius ad ostensionem justitiæ suæ, per remissionem
 præcedentium delictorum in tollerantia Dei
 ad ostensionem justitiæ ejus in hoc tempore, ut
 ipse justus, ac justificans eum, qui ex fide, est
 JESU Christi. Arbitramur igitur justificari ho-
 minem per fidem sine operibus. Rom. 4. v. 2.
 Si Abraham ex operibus justificatus est habet
 gloriam, sed non apud Deum. Quid enim dicit
 scriptura? credidit Abraham Deo, & imputatum
 est ei ad justitiam; Ei autem qui operatur, merces
 non imputatur secundum gratiam, sed secundum
 debitum. Ei verò, qui non operatur, credenti autem
 in eum, qui justificat impium, reputatur fides ejus
 ad justitiam. ad Eph. 2. v. 8. Gratia enim Dei
 salvati per fidem, & hoc non ex vobis, &
 enim donum est, non ex operibus, ut ne quis
 gloriatur. ad Gal. 2. v. 16. Scientes autem, quia
 non justificatur homo ex operibus legis, nisi per
 fidem JESU Christi. Gal. 3. v. 22. conclusit scri-
 ptura omnia sub peccata, ut Promissio ex fide JE-
 su Christi daretur credentibus. ad Phil. 3. v. 8.
 veruntamen existimo, omnia detrimentum esse
 propter eminentem scientiam JESU Christi Domini
 mei, propter quem omnia pro damnis duxi, &
 arbitror, ut stercore, ut Christum Lucri faciam,
 ut & inveniar in illo non habens meam justitiam,
 quæ ex lege est, sed illam, quæ est ex fide in Chri-
 sto JESU, quæ ex Deo est, justitiam in fide. Ef.
 64. v. 2. Quasi pannus menstruatae universa ju-
 stitia nostræ.

Hanc

Hanc à Christo nobis acquisitam justitiam hominibus peccatoribus offerri, conferri, ac obsignari credo, non solum verbo promissionis Evangelicæ, sed & sacramentis ab ipso Christo institutis.

Baptismo nimirum constante elemento aquæ & verbo, in quo, & per quem juxta Divinam ordinationem regeneramur (a) à peccatis emundamur (b) adeoque per eundem salvamur (c).

(a) Johan. 3. v. 5. *Amen, Amen dico tibi, nisi quis renatus fuerit ex aquâ, & spiritu, non potest intrare in regnum Dei.* (b) Actor. 22. v. 26. *exsurge, & Baptizare, & ablue peccata tua invocato nomine ipsius.* Eph. 5. v. 26. *Christus dilexit Ecclesiam, & se ipsum tradidit pro ea, ut illam sanctificaret, mundans eam lavacro aque in verbo.* (c) ad Tim. 3. v. 5. *Secundum misericordiam suam salvos nos fecit per Lavacrum regenerationis & renovationis Spiritus Sancti.* 2. Petr. 3. v. 21. *in qua pauca hoc est octo animæ servatæ, sicut per aquam, quæ etiam nos nunc salvos facit.*

Sumptione item S. S. Eucharistiæ, quam constare credo, re terrenâ pane ac vino, ac re cœlesti, corpore nimirum ac sanguine Christi, unaque ac indivisa, eaque orali sumptione, in hisce terris, modo tantum supernaturali, ac cœlesti, sacramentum hoc integrum percipi, cum pane nimirum benedicto

dicto verum corpus, ac cum vino benedicto, verum sanguinem Chritti, à piis quidem in arrhabonem vitæ æternæ, ab impiis verò, ac incredulis, in iudicium, secundum clarissima institutionis verba (a)

(a) Matth. 26. v. 26. usque ad v. 29. Marc. 14. v. 22. ad 25. Luc. 22. v. 19. *accepto pane gratias egit, fregit, & dedit eis dicens, hoc est corpus meum, quod pro vobis traditur, hoc facite in mei commemorationem. Similiter & calicem, postquam cœnavit dicens, N. T. in meo sanguine, qui pro vobis effunditur. I. ad Cor. 10. v. 16. Calix benedictionis, cui benedicimus, nonne communicatio sanguinis Christi est? Et panis, quem frangimus, nonne participatio corporis Christi est? 2. ad Cor. 11. v. 24. Dominus JESUS in qua nocte tradebatur, accepit panem, & gratias agens fregit, ac dixit, accipite, & manducate, hoc est corpus meum, quod pro vobis frangitur, hoc facite in mei commemorationem. Similiter & calicem postquam cœnavit, dicens: hic calix novum Testamentum est in meo sanguine, hoc facite, quotiescunque biberitis, in mei commemorationem; itaque qui manducaverit panem hunc, & biberit calicem Domini indigne, reus erit corporis & sanguinis Domini. I. Joann. 5. v. 8. Tres sunt, qui Testimonium dant in terra, Spiritus, aqua, & sanguis.*

Integrum etiam hoc Sacramentum Laicis (uti vocari solent) sub utraque specie administrandum esse statuo, secundum prædictam

etiam

etiam institutionem Servatoris nostri, Apostolorum praxin, ac Laudabilem primitivæ, ac purioris Ecclesiæ ritum.

In hisce, ac in cæteris religionis Christianæ Capitibus cum sinceris ac invariatae Augustanæ Confessioni addictis Theologis sentio, Confiteor, doceo, omnesque Scripturæ Divinæ, ac supradictis Symbolis ac Confessionibus contrarias opiniones tanquam falsas, ac erroneas fugio, ac rejicio, id quod hac mea scriptione, ac subscriptione testatum facio, atque in hac fide & confessione per Dei gratiam usque ad extremum vitæ halitum, me perseveraturum sanctè promitto.

Joannes Hefelbein Theol. D. Pastor Vesaliensis, Ecclesiarumque Clivensium, quæ sunt Augustanæ Confessionis Inspector.

M. Justus Weier Ecclesiæ Dusseldorp. quæ est Augustanæ Confessionis, Pastor.

Gerhardus Müller minister Ecclesiæ Isenburgensis.

M. Conradus Kleinzing Ecclesiæ Christi, in Hamme Pastor.

Joannes Schefferus Sachsenhufanus Walddecus, vicarius in Ecclesia Dinslacenfi ad aram Sancti Georgii.

Henricus Regnitanus Pastor in Heusem.

218 Geschichte der zu Dinslacken

Joannes Richardus Pastor in Galen.

Henricus Eckhaniaus Pastor in Hamwinckel.

Ego Franciscus Boesmannus verbi Divini minister indignus Ecclesiae Drevenichienfis.

Bernardus Volckering Larenfis Pastor Ecclesiae Schermbecenfis.

Theodorus Röttovig minister Ecclesiae in Hisfeldt.

Eberhardus Stalknecht vicarius in Schermbeck & Galen.

Joannes Custerus vicarius in Hüns.

Sebastianus Hornung Pastor Ecclesiae Clivenfis.

M. Joannes Hefenthalerus in Xanten & Calcar Evangelii Minister.

Henricus Riemenschneiderus Scholae Vefaliensis, quae est Augustanae Confessionis, Moderator.

Martinus Metius Thuringus Arnstadenfis Scholae Hamwincelenfis moderator.

Confessio Germanica.

Ich glaub, bekenn, Lehr, gedenc auch durch Gottes gnad hinfürter die Herd Christi, so mir Befohlen, alles das Jenige zu Lehren, was in den Prophetischen, und Apostolischen

ſchen ſchriften zu glauben, und zu Bekennen vorgehalten, In dem Apoſtoliſchen und Nicesniſchen und Athanaſy glaubens bekentniſſen, wie dann auch in der unveränderten Augſpurgſchen confeſſion ſo Anno 30. Kayſer Carolo V. übergeben, dem Catechiſmo Lutheri und Schmalcaldiſchen Articulen einverleibt, widerhohlet, und erkleret, allemaffen wie ſolche reine Lehr des Evangelii heutiges Tages durch Gottes gnad in der Chur • Brandenburg, und Pfalz Neuburg öffentlich geprediget, und gelehret wird.

Als nemlich von Chriſto unſern Erlöſer und einigen Mittler, glaub, bekenn, und Lehr ich, daß Chriſtus in einer unzertrenten Perſon ſey Wahrer Gott, und Menſch, alſo dieſe beyde Naturen auf eine unausprechliche, und unerforſchliche Weiſe Verſöhnlich vereinigt (a).

Ich glaub auch, daß Chriſto nach ſeiner Menſchlichen Natur, weil dieſelb mit der Gottheit Perſönlich vereinigt, und in dem Thron der Majestät, und der Rechten Gottes erhöhet iſt, (a) Wahre Göttliche unendliche eygenſchaften, und Würckunge Wahrhaftig mitgetheilet: Als aller gewalt im Himmel, und auf Erden (b) Allwiſſenheit (c) Macht das jüngſt Gericht zu halten (D) kraft Lebendig zu machen. (E) von ſünden zu reinigen (F) die Ehr der anbettung (G) die allgemeine und außertliche gegenwertigkeit, Herrſchaft, und Regie

Regierung in der ganzen Christenheit. (H) mit
 ten unter seinen Feinden. (I) und also überall
 (K) Ich glaub auch, daß Christus unsern er-
 sten Vatter Adam, und in ihm allen und Je-
 den Menschen zum besten geböhren. (a) und
 vor dieselbe, keinen ausgenommen, Wahrhaf-
 tig, Kräftig, und gnugsamlich gebüßet, und
 bezahlet (b) also zwar, daß die Jenigen,
 so verlohren, und verdambt werden, solches
 Niemand, dan ihnen selbst, und ihrem un-
 glauben zuzumessen haben (c) dannhero wie
 auch aus andern klaren Zeugnissen der H.
 schrift (D) glaub ich außs allergewiste, daß
 Gott ernstlich wolle, und begehre, daß alle
 Menschen untereinander sich zu ihm bekehren
 und Ewig Seelig werden. Daß aber aus
 schlechtem Blossen rathschluß, Willen, und
 Wohlgefallen Gottes der größte theil der
 Menschen zum Ewigen verdammuß versehen
 sein solten, halt ich ungezweifelt darfür, daß
 solche Lehr den allervollkombsten, und vor alle
 und jedere geleisteten Verdienst und gehorsam
 Jesu Christi, allgemeinen gnaden Gottes,
 desselben Gerechtigkeit, gesetz, und Evange-
 lio: allen vermahnungen, Trauungen, und
 Verheißungen des H. Geistes zu wider sey.

Schließ und bekenn auch dannhero vor
 gewiß, daß ein sündiger Mensch vor dem Rich-
 terstuhl Gottes, oder vor Gott gerecht wer-
 de wegen des vollkommenen verdienst Jesu
 Christi, durch Wahren glauben, und Hert-
 liches

liches vertrauen auf ihn: Also aus lauter gnad Gottes, nicht umb unser eygen verdienst, oder unser aus kraft des H. Geistes hervührenden eigenen wercken, als welche unvollkommen, und wie ein besudelt, und beslecktes Kleid seynd. (a)

Diese von Christo erworbene gerechtigkeit glaub ich, daß sie dem sündigen Menschen angeboten, überreicht, mitgetheilet, und versiegelt werde, nicht allein durchs Wort der Evangelischen verheissungen, sondern auch durch die von Christo selbst eingefetzte heilige Sacramenten: Alß nemlich die Tauff, in welcher, und durch welche Wir nach Göttlicher ordnung, und Einsetzung wieder geböhren (a) von sünden abgewaschen (b) ja auch selig werden. (c)

Und durch empfangung des H. Abendmals, dessen wesentliche stücke ich glaub und halte, ein Irdisches als brod und Wein, und ein Himmlisches, so dar ist der Leib und Blut Christi: und daß diß ganze Sacrament in einer unzertheilten Mündlichen Niesung auf erden, doch auf ein überNatürliche, und Himmlische Weise empfangen, und genommen werde, nemlich mit dem gesegneten Brod der Wahre Leib Christi, und mit dem gesegneten Kelche, das Wahre Blut Jesu Christi: von dem frommen und Bußfertigen zwar zum pfande des Ewigen Lebens, von den Gottlosen

sen, und ungläubigen aber zum Gericht, nach laut der klaren worte der einsatzung.

(a) Auch halt ich es dafür, daß diß gang Sacrament, den Leyen, wie man sie Nennet, under beyderley gestalt soll administriret, und mitgetheilet werden, nach vorberührter Einsatzung unsern Erlösers, gebrauche der Apostel, und üblichen herkommen der ersten reinen Kirchen Christi.

In diesem, und in andern stücken der Christlichen Religion halte, glaube, lehre, und bekenne ich mich zu den reinen under die unveränderte Augustanen Confession zugethanen Theologen. Hinwiederumb aber (siehe und verwerfe ich alle widerwärtige Meinungen, als falsch, und irrig, welche der H. schrift, und oben angezeigten bekentnissen zuwider sindt.

Welches ich dann mit dieser Meiner eignen handschrift bezeuge, und dabey bis an mein End durch Gottes gnad zu beharren gedens
cke. 2c.

Joannes Heselbein Theol. D. Pastor Ecclesiae Vesaliensis, & aliarum quæ sunt Augustanæ Confessionis in Ducatu Cliveni, Inspector.

M. Justus Weier Ecclesiae Düsseldorfensis, quæ est Augustanæ Confessionis, Pastor.

Gerhardus Müller Pastor zu Isselburg.
Hen.

Henricus Regnitanus Pastor in Heusem.
M. Conradus Kleinzing Pastor Hammen-
fis.

Ich Franciscus Boesman Diener unwür-
diger ders Kirchen zu Drevenich, will mit
Gottes hülff bei dieser oben gesetzten
Wahrhaften Lehr leben und sterben.

Bernardus Volckering Laurentis Pastor
Schermbecensis.

Joannes Richardus Pastor in Galen.
Theodorus Röttovig Minister Ecclesiae in
Hysfeld.

Sebastianus Hornung Pastor Ecclesiae Cli-
vensis.

Eberhardus Stalknecht Vicarius in Scherms-
beck und Galen.

M. Joannes Hefenthalerus Prediger des
heiligen Evangelien in Xanten und Cal-
car.

Joannes Custerus Vicarius in Hüns.
Joannes Schefferus Sachsenhusanus, Wal-
decus Ecclesiae Dinslacensis ad aram San-
cti Georgii Vicarius.

Henricus Riemenschneiderus Scholae quae
est Augustanae Confessionis, moderator.

Martinus Merius Thuringus Arnstaden-
sis Scholae Hamwinckelensis, modera-
tor.

§. 7.

Nach beschebener Unterschrift deutete der
Prediger WEYER denen Pfarr-Herren, wie
auch

224 Geschichte der zu Dinslacken

auch übrigen schul-dieneren an, welcher gestalt Ihnen abgeordneten anbefohlen, sämtliche, sonderlich zu vernehmen, und zu hören, was ihre person und Kirche betreffe. Weilen auch nicht zu zweifeln, daß einer, oder der andere Beschwerden haben werde, so hätten sie zu gewinnung der Zeit selbige zu papier zu bringen, und zu übergeben, damit ferner mit ihnen darüber Communicirt, Ihro Fürstlichen Gnaden der unterthänige Bericht erstattet, auch so viel möglich der sachen liegheit nach könnte Rath geschaffet werden.

§. 8.

Zu welchem ende dann am $\frac{2}{17}$. Herbst Monats Morgens um acht uhr von ostberührtem WEYER in der Capelle bey ziemlich grosser anzahl der Bürgerschaft eine Rede ex Capite 20. Act, a v. 28. usque ad v. 32. Worinnen Er die irrungen in den fürnemsten Artickeln des Glaubens angezeigt, gehalten, vor, und nach der Predigt Musiciret, und nach verrichtetem Kirchen-Dienste das Examen oder Untersuchung folgender Massen angestellet worden.

§. 9.

I. Gerhardus Müller Pastor Iselburgensis im Amt Hetter.

1. Geldrensis Arsenfis prope Venloe.
2. Neomagi, & Embricæ.

3. Vo-

3. Vocatus Colonia in Episcopatum Monasteriensem ad Pædagogium, inde in pagum Arsen, ubi adhuc Parochus: Coloniae item examinatus & ordinatus.
4. Testimonia incendio combusta.
5. 29. Jahren alda Pastor gewesen.
6. Das exercitium auch so lange alda.
7. All sonn- und Apostel-tage Predige er, nachmittag nicht, exercir den Catechismum Lutheri, der schulmeister (Paulus N. Burgenis syncerus in Religione.) examinire Catechesin, wiewohl er hievor errori Calviniano in etwas beygethan, wie Herr D. HESELBEIN anzeigt.
8. Collatores Principes: jus Patronatus sey unstreittig.
10. Wegen des Eintrags übergiebt er seine Gravamina des Inhalts: der Millingensis Pastor will nit gestaden, noch toelaten, dat jemand van seinen Kirchpels-Luiden die H. Sacramenten (dat sey vor Vieff und Ewentig jaer unverhindert gedaen, in der Iffelburgster Kirchen, gebrauchen sollen, mit groten Drouen, und angsten darvon schreckt, und die gewissen gedrouet.
11. Finita Concione thue er exhortationem ad Cœnam, singe darnach das Vatter unser, in actu, Nun freut euch Liebe Christen gemein. Braucht die Römische Kirchen ordnung zu Franckfurt getrückt, so unfer Religion gemäß, braucht privatam absolutionem,

- nem, und die kleine Ostien, oder auch die große, die er bisweilen brauche vor der distribution, wann er andere kleine nicht allezeit haben kann: hab Communicanten aus dem städtgen Anholt, so Pabstisch, bey 28. aber ex suis civibus bey 250. aus dem stift Münster, und anderen orten bey 75.
12. Nein, kein einigen Calvinisten, 2. Pontificios, so ruhig, und noch wohl zu gewinnen.
13. hab Kirchmeister, unter anderen den Richter, so gar eiferig unser Religion, genent Lambertus Schwan.
14. Gebe keine Widertäufer, Lauter Lutheraner.
15. Nein.
16. seines Wissens nit. Da einer delinquire, straffe ihn, laß ihn ohne pœnitenz nit zum Abendmahl.
17. sein besoldung bey 70. taler 1. ad 30. Stüber gerechnet, benebens einem garten.
18. hab, wie obbemelt, eine schul, des Winters ungefehr bey 70. Kinder, dem schulmeister untergeben.
19. habe vicinos Calvinianos & Jesuitas.
20. Nein.
21. Nein; aber die Calvinisten sein ihn ankomen, umb mutation vorzunehmen, die er abgewiesen.
22. sammeln Almosen und distribuiren er, und seine mit Seniorn.

23. Christoph von Wylich Amtmann halt sich wohl gegen ihme, habe wohl studirt, der Richter habe ihm des Cheranitiū locum de Coena Domini zu lesen zugestellt, da er sich vermercken lassen, als ob er Lust zu Unser Religion, wisse aber eigentlich nit, was Religion er zugethan.

§. 10.

II. Henricus Regnidanus Pastor in Heusen des Amts Dinslacken.

1. Vefaliensis.

2. Helmstadii studirt.

3. Ibidem ordinirt. Satlers sey sein promotor gewest.

4. hat studiorum & ordinationis testimonia.

5. 25. Jahren Pastor allda.

6. Bey 50. Jahr sey die Confession alda im schwang gangen, welche 2. seiner antecessoren auch profitirt.

7. halt allein am sonntag, und freytag Predigen vormittags. habe kein adjutorem, brauch Catechismum Lutheri, den der schulmeister docire, habe bey 20. Kinder.

8. Collator Graf Schaumburg Adolphus.

9. Thue ihm kein eintrag, wohne jetzt zu Crudenburg uff sein Gut im Land von Cleve.

10. Gravamina hat er und sein vicarius versast, nemlich

1.) daß wegen Kriegs zu des Pastoris unterhalt 2. Marsaidt Landes aus des Pastoris

Land für Kostgelt an die edele Wittwen von Huchtbruch annoch versetzt sey.

2.) Daß der vicarius auff die vicarey-platz ein Nöthiges Wohnhaus aus seinem eigenen Beutel setzen müssen.

3.) daß in unser Kirchen annoch zwey vicareyen S. Antonii, & Georgii vorhanden, welche auffkünften Johann Junger zu seinem Nutzen gebrauchet, ohne einige leistung des Gottes-dienstes, wovon solche Gravamina könten abgelegt werden.

11. Brauche das Weis Chor, rücklein, und sächsische Kirchen Ordnung, aber kleine Disten, bey der Tauff kein exorcismum: habe bey 500. Communicanten, halt privatam Confessionem, & absolutionem.

12. 3. Jungkern, so Calvinisch, hab er in dem Kirchspiel, so aber sich still halten.

13. habe Kirchmeister, und Provisores, so ihm assistiren, sein Hausleut, und richtig in Religione, auffer einer, so von den drey Jungkherrn einer, genant Albrecht von Langen.

14. habe kein Widertäufer.

15. Nein.

16. hab einen, der Richter straffs; in absolutione straffe er dergleichen Versohnen.

17. 40. malter roggen, 4. florin Edlnisch.

18. habe eine schul, und einigen schulmeister.

19. seine vicini zu Schermbeck sein richtig: welche praesentes.

20. Wisse kein.
21. Nein, wisse nichts, als was zu Wesel hie-
bevor mit den 4. Kirchen geschehen.
22. sein 2. Provisores, so die Almosen samm-
len, und austheilen.
23. Amtmann (und Rhentmeister) Dieterich
von der Neckh, so Calvinisch, thuen ihm kein
Eintrag.

§. II.

III. Conradus Klintzing Pastor in Hanne
prope Vesaliam des Amts Dinslacken.

1. Bon Urach ex Ducatu Würtembergico.
2. Zu Tübingen studirt.
3. Ibidem a D. Jacobo Andrea ordinirt.
4. hat deswegen Testimonia.
5. 18. Jahr alda Prediger. ist erstlich zu Bis-
broch im ministerio gewest Neben Schoppen:
so jezo Professor zu Altorf.
6. so lang, als er dagewesi.
7. halt 2. Predigen, sontags und feyrtags,
lese alle Capita Catechismi vor der Predigt:
hab keine Kinder die er lehren könne.
8. Collatores Principes: aber Vicariatús col-
latores die nobiles, so unser Religion.
9. geschehe ihm kein eintrag.
10. Hat ein gravamen wegen der Kirchen.
11. Die Kirchen ordnung brauch er Hertzog
Wolfgangs Pfaltzgraben, kein Chor-rock,
aber kleine Ostien: habe bey 660. Commu-
nicanten, halt bisweilen privatam absolu-
tio-

230 Geschichte der zu Dinslacken

- tionem, bißweilen ein general buß Predigt,
auch impositionem manuum.
12. habe keine Calvinisten im Kirchspiel.
13. Zween Kirchmeister, der Obriste Junge-
her Caspar von Syburg, unser Religion zu-
gethan, und hat studirt, und bey drey, oder 4.
Kinder.
15. auch kein apostata alda; ein Italiäner sey
da, höre zwar die Predigt, aber communi-
cirt nit.
16. Die Laster strafft der Richter, Johann von
Wyllich unser Religion eyffrig zugethan.
17. Sein Pastorey sey die beste gewesen, aber
ein Pastart von Cleve sey vor diesem Dins-
lacken in die Rhentmeisterey transferirt, und
gefeyr bey 600. Malter Roggen. er hat in
allem 7. Morgen Lands, und bey 60. taler
Clevischen Wehrung ad 30. stüber.
18. habe kein schul, aber eine Zeitlang die Kin-
der gelehrt: jezo kein Wohnung dazu. Die
einkommen der Vicarien brauch man jezo zu
erbauung der Kirchen; damit wohl ein schul-
meister zu erhalten wäre, das auch die no-
biles gern consentiren würden.
19. Nein, als Herr HESELBEIN, und SCHEF-
FERVS zu Dinslacken.
20. Nein.
21. Pastor zu Orsey sey weder kalt, oder warm,
aber der Drost Wilhelm Rudolps sey eyffri-
g unser Religion: jezo der vorgeante Pa-
stor

stor Calvinisch, so vor Pabstisch gewest. Die Calvinisten haben ihr Consistorium, und Kirche alda, nemlich zu Orsey, und sollen noch Pontificii Auditores da sein.

22. Habe Provisores, die die Almosen samten.
23. Der AmtMann Rechh thu ihm kein eintrag.

§. 12.

IV. Joannes Richardus Pastor zu Galen im Amt Dinslacken.

1. Von Bolsen aus dem Stifte Münster unter den Herren von Leinbeckh.
2. Monasterii, Dorsten.
3. ordinirt zu Münster.
4. das Testimonium sey ihm tempore belli abgestohlen.
5. 20. Jahr lang Pastor alda.
6. das Exercitium hab er alda gefunden.
7. Predige sonntags vormittag, und festag, das Kirchspel sey klein, könne exercitium Catechismi nit halten, wegen Mangel der Kinder, will aber denselben lesen vor der Predig.
8. Ihro Fürsliche Gnaden Collatores.
9. habe kein eintrag.
10. Zeigte pro gravamine an, daß aus seiner Pastorat ein malder sah Landes von einem Haußmanne Diederich Cremer genannt ohne einigen gegebenen gewinn, und Beweß besessen werde.

232 Geschichte der zu Dinstacken

- Und obwol er aus Fürstlicher Clevischer
 Cansley vor diesem ein Mandat ausgebracht
 daß gemeltes Land ihm wiederum eingerau-
 met werden solle, so wird dennoch dasselbe vom
 Haußmann zum troß gebrauchet. und wann
 er ferner solches in gebrauch behalten wird
 und Ihre Durchleuchtige Gnaden, und Fürst-
 liche Hochweise Herren Rätthe ihn Pastorn
 hierin nit werden Manuteniren, wird er es
 behalten, und der Pastorat abalieniren.
11. Brauch den Chorrock, kleine Ostien, habe
 bey 200. Communicanten, halt privatam
 absolutionem.
 12. Habe kein Calvinisten im Kirspel, ein
 Jungfrau vom Adel sey Calvinisch, gehe aber
 in sein Predig.
 13. Habe Kirchmeister, so ihm beständig sein.
 14. gebe kein Widertäufer seins wissens.
 15. Nein.
 16. Die lasterhafftige Persohnen werden ge-
 straft durch den Richter, er weise sie ab vom
 Abendmahl, bis sie sich besseren, habe aber
 jetzt fromme Leut.
 17. habe ein Zehend auf 60. taler sich belaufend.
 18. Aber keine schul, Custor habe pflegen die
 Kinder zu instruiren.
 19. Vicini sein die zu schermbeckh, so sich wohl
 halten.
 20. Wisse kein.
 21. Wisse keine Kirchen, so die Calvinisten ein-
 genommen, als zu Holt, da sie die vergangene
 Nacht

Nacht sollen die Bilder gestürmt haben. Bürgermeister alda sey unser Religion, dessen Namen ihm unbekandt, der Prediger, so Väterisch gewest, sey Calvinisch worden, consensu paucorum.

22. Samlen Almosen, und distribuiren dieselben.
23. Henricus Brückhing sein Richter sey Calvinisch.

§. 13.

V. M. Joannes Hefentaler Pastor Ecclesiae Xantensis & Calcarensis.

1. Schorndorfensis Württembergicus.
2. in Schola patria, & Tubingæ.
3. Calvæ, dahin die Universität von Tübingen transferirt, ab Andrea Osiandro Præposito & Cancellario Tubingensi ordinatus.
4. hat deswegen Testimonia.
5. Ist $1\frac{1}{2}$. Jahr bey beeden Gemeinden.
6. So lang hat auch das Exercitium alda florirt.
7. halt 3. Predig in der Wochen, sontags 2. freytags eine; Nachmittag Predige er den Catechismum, oder einen andern Text, die Kinder examinire er bisweilen im logement, die die Eltern zu ihm schicken. will hinführo den Catechismum vor der Predig lesen, und die Kinder Nachmittag nach der Predig examiniren.
8. cessat.

234 Geschichte der zu Dinslacken

9. cessat.

10. hat ein einig Gravamen, daß man wolte die Gemeinde zu Xanten dahin halten, damit sie ihm sein Besoldung geben, und Logement, und Tisch schaffen. halte sich sonst dieselbe Gottsfürchtig und eiferig.

11. Braucht kein Chor-rock, aber die kleine Orstien in distributione Cœnæ, und privatam absolutionem. jede Persohn nimbt er absonderlich für, hat an Communicanten an beiden Orthen bey 100. aber zu Xanten mögen bey 60. und bey 150. Auditores sein.

12. Gebe bey 20. Calvinisten der Orten mehr als der Lutherischen. molestirn ihn, oder die Gemeind nit, auffer was einmal zu Calcar geschehen, deme remediirt worden durch ein Fürstliches Befehl.

13. Zu Xanten 14. Seniores, halten sich wol, leisten ihm assistenz zu Calcar.

14. Nein, gebe kein Widertäufer.

15. Nein, aber 3. Calvinisten seind neulich zu Calcar zu seiner Gemeind getretten.

16. Nein.

17. Von der Gemeind 65. Philippen, davon er den Tisch bezahlt.

18. habe noch keine schul, aber willens eine ufzurichten.

19. seine Vicini Pontificii lassen ihn zufrieden.

20. In Derven, sey ein alter Pastor, der hiebei vor sub utraque communicirt, laß sich vers

late

lauten, wenn er Jünger wär, wolte er zu uns treten: gehört unter dem Capital zu Xanten.

21. Wiſſe nicht, daß die Calvinisten eine Kirch eingenommen, seind ein oder 4. da, die ledig stehen, vermeint, wan Ihr Fürstliche Gnaden das Capital ersuchen, sie solten den Lutherischen gern, oder viel eher, als den Calvinisten einräumen.
22. Samlen die Almosen, distribuiren unter die Armen in der Gemeinde. 2. Provisores halten Rechnung darüber, wie auch zu Calcar.
23. Der Richter zu Xanten sey Päbstlich, aber ein feiner Man.

§. 14.

VI. Bernhardus Volckering Larenſis Pastor Ecclesiae Schermbecensis.

1. Ist aus der Graffschaft Steinfurt von Lahn.
2. Monasterii, und zu Dortmund, folgendts zu Cölen studirt.
3. Coloniae ordiniert.
4. hat deswegen Testimonia.
5. ist Michaelis 6. Jahr alda.
6. Bey 50. Jahr das exercitium alda gewest.
7. Predige sonntag bisweilen 2mahl und dan an feyrtäg, examinirt Catechismum, der schulmeister Theodorus Crato bey 40. Jahr alda lehre den Lutherischen, und Calvinischen Catechismum, sey Gerichtschreiber mit, und
Cal

236 Geschichte der zu Dinslacken

- Calvinisch. der Drost, ein Bürgermeister und Richter sein auch Calvinisch, die andere Gemein all Lutherisch.
8. Collatores Principes, unstreitig.
 9. geschehe ihm kein eintrag.
 10. hab keine Gravamina.
 11. Brauche das Chor-röckelein, brauch auch die Wittenbergische Kirchen-ordnung, privatam absolutionem, hab bey 3. ad 400. Communicanten.
 12. Referirt sich ad 7. Wenige Calvinisten, die kein eigen exercitium haben, sondern hören ihre Predigen.
 13. habe Seniores 2. so eyfferig in Religionen und ihm affiltiren.
 14. gebe keine Widertäufer, und Papisten alda.
 15. Der schulmeister sey vor 8. Jahren abgefallen, der vorhin Lutherisch gewest.
 16. Mein, Gott Lob, da aber jemand sträfflich, das Brüchte die Obrigkeit.
 17. Bey 200. Weselische taler, alles zusammen an einkommen.
 18. habe eine schul, und bey 20. Kinder, denn das städtelein klein.
 19. seine vicini halten sich wol, auffer das zu Holt sey ein Vertumnus, der sich ernstlich zu uns bekennt, und unsere Bücher, so er ihm communiciret, gelesen.
 20. Im stiftt Münster seyen 5. unser Religion.

21. Wisse nicht, als Holt. dann zu Beckh, so bey 40. Jahr Calvinisch gewesen.
22. Die Almosen erheben die Provisores, halten Rechnung darüber: einer so ein Anabaptist gewesen, und hiebevör 10. taler aus dem Ecclesiastico aerario bekommen, hab, als er gestorben, 1000. Keiserische Gulden dazu verschafft.

S. 15.

VII. Eberhardus Stalknecht Diaconus Schermbecensis & Galensis.

1. Ist zu Schermbeck daheim.
2. hat studirt zu Dortmund, Marburg, Cöln.
3. Gießsäe ordinirt.
4. hat Testimonia.
5. Zu Schermbeck 6. Jahr, zu Galen 2. Jahr.
6. Bey 60. Jahr die Religion alda gewest.
7. referirt sich auf das Jenige, wie der Pastor bey diesem Puncten erinnert.
8. Bürgermeister und Rath sein Collatores vicariatus Schermbecensis, Galensis verö Principes.
9. habe kein eintrag.
10. hat keine specialia ^{et} vamina.
11. Braucht die Cereimonien wie der Pastor zu Schermbeck. aber der zu Galen braucht den exorcismum.
12. zu Galen keine, aber zu Schermbeckh mit dem Drossen bey 5. oder 6; der durch die
Ve-

238 Geschichte der zu Dinslacken

Vesalienses seine; die andern aber ihre Kinder bey ihnen tauffen lassen.

13. Respondet, ut Pastor.

14. 15. 16. referirt sich auf des Pastoris aussag.

17. Besoldung zu Schermbeck bey 80. zu Galen bey 60. taler: die Kirch besoldt den Schulmeister.

18. 19. 20. 21. referirt sich auf des Pastoris Relation.

22. zu Galen haben sie vor 3. Jahren ærarium Ecclesiasticum angericht, darüber Rechnung abgehalten wird.

§. 16.

VIII. Joannes Custerus Vicarius in Hüns im Amt Schermbeck.

1. Osnabrugensis.

2. hat alda, wie auch zu Hervorden, und Braunschweig studirt.

3. zu Minden ordinirt: alda Herzog Christian von Lünenburg Bischoff; alles unser Religion.

4. hat Testimonia fürgewiesen.

5. Ist 9. Jahr alda Vicarius.

6. Bey 40. Jahr das e. ^hreicium alda, oder wohl länger gewest.

7. Er predigt die festäg, und den Sontag uf dem Hauf Crudenburg jeziger Zeit, weil der Graf von Schaunenburg alda ist.

8. det

8. der bemelte Graf ist Collator Vicariatus unstrittig.
9. Cessat.
10. die Gravamina hat er, und sein Pastor conjungirt.
11. Braucht den Chorrock, privatam absolutionem, Wittenbergische Kirchenordnung, sey ein groß Kirchspiel, bey 350. Communicanten alda.
12. Fuchtenbruch ErbCamerherr, und Jungelher lang sein Calvinisch, und einer genant Freyhoff, des Eлевischen Secretarii Bruder.
13. 2. Kirchmeister, und 2. Provisores alda.
14. Gebe keine Widertäufer.
15. Nein.
16. Wisse keine, aber da sich solche finden, so werden sie vom Predig Amt, und Richtern gestraft.
17. 40. taler, und 14. malder Roggen.
18. habe eine schul, bisweilen 20. 30. auch wohl 10. Kinder nach gelegenheit der Zeit; Catechismum Lutheri docire der schulmeister.
19. Vicini Pastores halten sich wohl.
20. Wisse kein.
21. Nein.
22. Samlen all sonntag Almosen, die verrechnen die Provisores.

IX. Franciscus Boesman Pastor zu Drevenich
im Amt Dinslacken.

1. Von Hervorden Bürtig.
2. Acht Jahr zu Braunschweig studirt, darnach zu Minden:
Von D. Martino Chemnitio, und D. Polycarpo Leyser examinirt.
3. zu Hervorden ordinirt à 5. Pastoribus.
4. zu Erudenburg, alß anno 99. das Hauß vom Kriegsvolck geblündert worden, alda er alle seine supellectilia, unter andern auch seine Testimonia mit verlohren.
5. Seit 95. sey er alda Pastor.
6. Das exercitium sey ungesehr bey 50. Jahren alda, und 2. Pastores Lutherische vor ihm alda gewest, Einer 30. Jahr von demselben.
7. Predige die sonn, und feiertag, aber an kein freytag, tradirt den Catechismum uf den Cangel, habe ein schulMeister angenommen, der docirt Lutheri Catechismum.
8. Ihr Fürstliche Gnaden Collatores, und sey unstrittig.
9. Man thue ihm kein eintrag, sey auch seine Gemeinde fromm, und einträchtig.
10. Habe ganz und gar in Religione keine gravamina, desiderire das Saalbuch der Pfarr, so die haußLeut vertuscht.
11. Braucht den Chorrock, begehrt die Kirchen

- then Ordnung, die die Kirchmeister gern bezahlen würden; erstlich hab er privatam absolutionem gebraucht, dieweilen aber die Leut richtig, und in den haubtsfesten zusammen kommen, braucht er generalem, ermahne sie aber, da einer absonderlich dieselbe haben wolle, und beschwerd sey, soltens sich absonderlich anmelden: hab bey 250. Communicanten: hundert feuerstett.
12. Gebe kein einigen Calvinisten.
13. Habe 2. Kirchmeister, 2. Provisores auch: Die kirch sey Bawfällig, derwegen sie zu erbawung derselben ein stück Lands verkauffen müssen Consensu Consiliariorum Clivensium.
14. Keine Widertäufer alda.
15. Nein. 2. alte Männer sein in 40. jahren über all sein ermahnen, und Warnen nit zum Abendmahl gängen: einer sey der Gerichts Bott.
16. Nein, aber Zauberer grassiren alda, die der Richter als ein Adversarius nit straffen wolle.
17. 21. taler, und bey 6. malter roggen etliche Morgen Lands, so aber alles sandig.
18. Habe ein schulmeister, so bey 40. Kindern den Catechismus Lutheri docire, sey aus dem Stift Münster Bürtig.
19. Zu Brinen sey ein Calvinist, eine halbe Meil davon.
20. Wisse nichts.
21. Nein.

242 Geschichte der zu Dinslacken

21. Nein.

22. Provisores sammeln Almosen, und theilen es den Armen auß.

§. 18.

X. Theodorus Röttovig Pastor im Hystfeldor im Amt Dinslacken.

1. Von Störckenrath ein dorff nahe bey Dinslacken.

2. Hat zu Dortmund, Sonst, Marburg studirt.

3. Ordinirt zu Chorbach.

4. Hat Testimonia ordinationis.

5. Ist alda 13. Jahr Pastor.

6. Vor ihm sey ein Calvinist da gewest, er habe unser Religion eingeführt, die so lang alda im gebrauch gewest, als er da sey.

7. Predige des sonn- und in den feyertäg, hat das exercitium catechismi Lutheri.

8. Graf von Bentheim sey collator, Wechselsele mit Ihro Fürstlichen gnaden um die Confirmation.

9. Habe kein eintrag.

10. Hat keine gravamina auffer die schakung laufe hoch all jahr 6. Rten.

11. Braucht kein Chorrock, kleine Ostien habe er bisher gebrochen ärgernuß zu verhüten, welches die auditores begehrt, hält generalem absolutionem, habe bey 400. Communicanten.

12. gebe kein Calvinisten.

13. gebe

13. habe 3. Kirchmeister, 2. Provisores, leisten ihm Beystand.
14. Gebe keine Widertäufer, zwar einer sey da kommen, aber nit in die Kirch, halt sich still.
15. Nein.
16. Nein.
17. 11. Morgen Lands und 200. taler.
18. Ja habe schul, er lehre die Kinder selbst, derer ungefehr 18., geben ihm Nichts.
19. halten sich wol.
20. Nein.
21. Die Calvinisten von Wesel, und Duisburg drohen ihme, sie wollen ihn absetzen, weil der Graf Collator und Calvinisch: haben ihm viel pollicitirt. Den zu Holt haben sie abgeschreckt, das er Calvinisch worden.
22. Samten die Almosen, und distribuiren er, und die Provisores.

§. 19.

XI. Joannes Schefferus Sachsenhusanus
Waldecus Vicarius Dinslacensis.

1. Cessar.
2. Corbaci, Gœttingæ, Helmstadii studirt.
3. Ordiniert zu Sonst.
4. hat Testimonia.
5. ist hier uf künftigen 23. Januarii 3. Jahr.
6. So lang ist auch das exercitium allda.
Vorhin ist seine Kirch Pâbstisch gewest.
7. hatt

Q 2

7. hatt

244 Geschichte der zu Dinslacken

7. halt all sonntag 2. Predigen, und die an feyertäg; hab das exercitium Carechismi Lutheri fleißig.
8. Collatores ein stat, Confirmatores Principes, ist nit streittig.
9. hat ihm bisher kein eintrag thun.
10. klagt über die geringe Besoldung, die Vicarie ertrage bey 80. taler.
11. die Ceremonien halt er, wie D. Heselbein, inter cætera communem absolutionem: hat bey 100. Communicanten ungefehr.
12. die Calvinisten plaudern viel, thun ihm aber nichts.
13. Seniores hat er 8.
14. Gibt keinen Widertäufer, viele Papisten. Bey 50. kleine und grosse Calvinisten in- und aufferhalb der Stadt.
15. Die Calvinisten sein von ihm abgefallen, die er alle gehabt, und bey ihm vor diesem communiciert.
16. Nein.
17. Ungefehr 50. Rthlr. Besoldung.
18. Zween schulmeister sein unser Religion, die die Kinder fleißig instruiren, derer einem getrauet wird à Pontificiis, weil er sich zu uns bekenne.
19. halten sich wohl.
20. Der Pastor Dinslacensis sagt: wenn er kömmt geschuht werden, er wolt ganz zu uns treten, wie dann seine Auditores Communicatio-

munionem sub utraque halten, und keine
 Mess hören wollen, wenn ers hält, gehen sie
 all auß der Kirchen, wären wohl zu frie-
 den, daß er murirte. Die Calvinisten ha-
 ben ihm 300. taler gebotten, wenn er wolle
 zu ihnen treten: Er hab aber gesagt,
 Wenn er schriftliches Befehl hätt, so wolte
 er, und die Gemein Lutherisch werden.

zu Walsheim sey auch ein Pontificius, der
 lust zu unser Religion habe, Lavire noch
 wegen seiner zuhörder.

Beede schulmeister als Andreas Hilde-
 brand von Halberstatt, und Wilhelmus
 von Borvenich seyen eyferig unser Religion,
 werden darüber angefochten.

21. Die Calvinisten haben sich keiner Kir-
 chen, als zu Holt, angemast.
22. halten distributionem, und rationem
 Eleemofynarum.

§. 20.

XII. Sebastianus Hornung Pastor Clivenfis.

1. Von Winkheim in Francken.
2. hat zu jena, und Giessen, erstlich in Patria
 studirt.
3. Giessæ ordinirt.
4. Testimonia ordinationis hat er.
5. ist 14. Wochen zu Cleve.
6. das Exercitium Religionis ist so lang da,
 als

246 Geschichte der zu Dinslacken

- als anfangs Ihro Fürstliche Gnaden Anno
1611. umb Pfingsten dahin gezogen.
7. Predige söntags, und freytags.
 8. 9. Cessant.
 10. klagt wegen der unterhaltung, daß er noch
keine gewisheit weiß, und die auditores sich
auf Ihro Fürstliche gnaden referiren, und
sehen wollen, was ihm dieselben geben.
 11. halt privatam absolutionem, hat bey 30.
Communicanten.
 12. Calvinisten (wie wißlich) sein gnug zu Cle-
ve, welche sein Auditoren mit schwezen und
rauschen verstöhren.
 13. hat Seniores.
 14. Wiedertäuffer gibts viel der Orten.
 15. Ein schmid sey abgefallen, und wieder
Päbstlich worden, ehe er hinkommen.
 16. Nein.
 17. Weiß noch nit, was sein unterhalt: sollen
ihm geben 55. Philippen für den Tisch, aber
ist uf accorder noch nichts erfolgt.
 18. hat noch keine schul.
 19. Ißelburg und Xanten seine Vicini.
 20. weiß nichts eigentlichs.
 21. Nein.
 22. Samlen die Allmosen, und verrechnens
durch den Hofgärtner.

S. 21.

XIII. Andreas Hildebrandus Scholæ Dins-
lacensis moderator.

r. 3 f

1. Ist von Halberstadt aus Sachsen bürgerlich.
2. Ist 18. Jahren Schulmeister zu Dinslacken.
3. hat den Catechismum Lutheri doceret Convenientibus Pontificiis, so lang er da gewest.
4. Mit andern Lectionibus hält er es, wie in Sextâ Classe zu Dortmund: wo die Grammatica Philippi, ejusdem syntaxis, Colloquia Beurhusii, Catonis Verficuli, und andere puerilia, neben dem Lateinisch und teutschen Catechismo getrieben, und exercirt werden.

Dieser hat ein Carmen Congratulatorium auf die Synode (*) in der Kirchen angeheftet,

Q 4

(*) Diese Versen seynd zwar nicht Ovidianisch, ja in so weit der Anführung nicht einmal würdig. Jedoch um das Tenige, so die lieben Alten für merkwürdig gehalten, nicht auffer Acht zu lassen, anbey die geschicklichkeit des damaligen von seinem glauben recht Poetisch denkenden Schuldieners Behdriger massen an tage zu legen, will ich dieselben hiehin setzen:

CONGRATVLATIONEM

In Synodum Dinslagiæ 18. Septembris à Divini verbi Ministris totius Ducatus Clivensis, qui sunt Augustanæ Confessionis, religiosè & solenniter celebratam.

- O quam fausta dies, coetus quâ convenit ingens,
 Clarorumque Virum splendida sancta cohors.
 O nimium foelix optata diecula præfens,
 Assiduè multi quam petière pii,

Sed

248 Geschichte der zu Dinslacken

tet, hat von dem Doctore Hefelbein seinem, und andern Vicinis Pastoribus, wie nicht weniger der Gemeinde seines eifers und fleiß halber ein sonderbaher Lob; derowegen ihm dann und weilen er eine schlechte Besoldung hat, ei

Sed sibi conventus talis quid vult venerandus?

Vnanimi, tractans dogmata voce, sacra.

Synodus à verbi celebratur prima ministris

Divini, hic nunquam, quæ celebrata fuit.

Jacundo nunc plausu Ecclesia sancta triumphat

Partibus in multis, Cliviaticisque Locis.

Ante fuit Pastore bono sine turba fidelis,

Pura cui cordi est mente placere Deo.

Hactenus errârunt & oves de tramite recto,

Agnus eratque feris præda petita Lupis.

Auspice jam Christo Doctores, atque Magistros

Conveniunt, pura religione viri;

Unanimes tractant summi sacra jura Jehovah,

Ut more hæretico non doceantur ea.

Quo nec oves errent magè; nec lupo improbus

agnos

Innocuos, pleno devoret ore suo.

Et maneat Mater constans Ecclesia pura,

Vernans ceu spinas inter amoena rosa.

Divinum vestrum quo nunc feliciter omen

Cedat, Laudandi magnificique Viri.

Adfr

ne Verehrung, um ihn in seinen Amts-Ver-
richtungen desto mehr aufzumunteren, in allem
von 3. Philipps talern 1. Kopfstück in bey-
seyn der Visitatoren zugestellet worden. Wo-
für er sich zum höchsten in unterthänigkeit ge-
gen Ihro Fürstliche gnaden, und anwesende
bedanket, annehst gebetten, weilen er wider
der Papiſten willen die Lutherische schule bis-
her erhalten, daß man sich seiner, und seines
Mit-Collegæ, im fall ihnen etwas wider-
wärtiges solte zugemuthet werden, mit ge-
bührendem schuß annehmen möchte;

Hat allein dies Gravamen am Meisten
fürgebracht, daß die Papiſten allda nit leyden
wolten, daß er mit der Procession in den Lei-
chen gehe, und singe, da sie doch sonsten den
gesang so wohl über die gassen, als in der Kir-
chen bey den Begräbnüssen wohl leyden kön-
nen, und also nur allein seine Versohn tari-
ren, und drohen, als ob sie ihn deswegen ab
officio removiren wolten.

Q 5

§. 22.

Adsit ut ipse Deus vobis, & cæpta secundet,

Nec sine sit fructu Synodus illa, precor.

Synodus ut fructus tulit Augustana per orbem,

Cliviæ tales ipsa feret populis-

Officiöſſimè offert Synodo multum
venerandæ puræ religionis amans

ANDREAS HILDEBRANDVS

Scholæ Dinslacenſis Moderator.

250 Geschichte der zu Dinslacker

§. 22.

XIV. Wilhelmus Fabritius von Borbernich Collaborator Scholæ Dinslacensis, lehret nicht weniger die Jugend den Catechismum, hat das Zeugnis, daß er still, und eingezogen, bekennet sich ebenmächtig zur Augspurgischen Confession, und ist nunmehr 2. Jahren lang in seinem Officio.

§. 23.

XV. Henricus Riemenschneider von Merdenbach aus dem Stift Edln bürgerlich, Diaconus, und Schulmeister der Evangelischen Gemeinde zu Wesel so sich zur ungetrübten Augspurgischen wahren Confession bekennen, hat studirt zu Göttingen, ist nunmehr anderthalb Jahr zu Wesel, Predigt bisweilen in der wochen, lehret die Kinder (wie D. HESELBEIN ihme das Zeugnis gibt) fleißig den Catechismum; zeigt an, daß er bey 40. Kinder in seiner Disciplin habe, worunter bey 24. oder bis in 30. so den Calvinischen bürgerlich angehören; bittet, um willen seine besoldung gering, ihn bey Ihro Fürstlichen Gnaden zu recommendiren, damit er auf Befördernde Occasion zu bessern diensten mögte zum ministerio Befördert werden.

§. 24.

§. 24.

XVI. Martinus Merius Thuringus Scholæ
Hamwinckelanæ Rector.

Dieser aus dem Lande von Thüringen bürtig, hat des Examinis nit erwarten können, aber die Confession subscribirt, und wird seines fleiß halber wohl recommendirt. ist 3. Jahren zu Hamwinckel. Bittet um Vermittelung, daß er zu seinem versprochenen Salarario, so sich auf 45. taler erstreckt, mögte gelangen, oder an einen andern ort transferirt werden.

§. 25.

XVII. Der Pastor zu Hamwinckel hat sich alters, und unvermögens halber durch D. HESELBEIN entschuldigen lassen, daß er nicht erschienen, aber erbotten, die confession zu subscribiren, und bey der erkanten reinen Lehr standhaftig zu verharren; ist alt etlich 70. Jahren.

§. 26.

Lezlich bringet der Pastor zu Götterswi-
gerham als ein Gravamen ein, daß die Kir-
che daselbst gar verwüstet, und des aufbauens
höchst vonnöthen. Weilen aber die Kirchen-
Meister

Meister von denen von Adel, so der Kirchen viele hundert thaler Pension von vielen Jahren her verlossen schuldig, keine Zahlung bekommen könnten; so ist von der ganzen Gemeinde für nöthig erkennt, solches bey Ihro Fürstlichen gnaden unterthänigst supplicando anzugeben, damit die von Adel, als da seynd Bertram von Lytzerodt, zu Mehrum, Quert, von die Panbruch, Jungfer Langen Gotterswig, und die alte Jungfer in der wohnung, mögten angehalten werden, der Kirchen Bezahlung zu verfügen.

Ferner ist vongemeltem Pastorn für ein gravamen angegeben, daß er Jungsthin zu Düsseldorf bey Ihro Fürstlichen gnaden um vier stück Bauholzes zur reparation des Weidenhofs angehalten, solches auch von beeden Fürstlichen Gnaden, und dererselben Herrn Råthen warn eingewilliget, er gleichwohl von dem Secretario Cronenberg ohne bescheid abgewiesen worden.

§. 27.

Wie nun das Examen hiemit geEndiget wurde, so seynd die abgeordneten mit sämtlichen anwesenden Pfarr: Herren abermahls in die Kirche gegangen, haben anfangs Musicirt, darauf der Prediger WEYER eine kleine Lateinische Rede gehalten, und die große

se sorgfältigkeit, und Eyfer des Pfalz-Gravens, welchen er desfalls mit CONSTANTINO dem grossen verglichen, durch fortpflanzung der Augspurgischen Confession erwiesen, vorgestellt, und gepriesen, annebens den Pfarr-Herren verkündet, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu erleichterung derer Zehrungs-Kösten ihnen einige Reichsthaler (derer hernach zwölf, weniger $2\frac{1}{2}$. Kopfstück dem Wirthen in abschlag der Rechnung ausbezahlet worden) zu Bezeugung der gewogenheit gegen dieselben, und das Ministerium würde verehren lassen.

§. 28.

Wieweil auch der Prediger HESELBEIN, als Inspector Generalis Ecclesiarum Clivenfium noch nicht vorgestellt worden; so hat obbemelter JUSTVS WEYER sämtlichen Pfarr-Herrn das Bestallungs-Patent öffentlich voraefesen, sie in allen Vorfällenheiten, die das Ministerium betreffen, an selbigen gewiesen, so dann zu fortwehrender standhaftigkeit angemahnet, und endlich die Versicherung gegeben, daß, falls ihnen einiger eintrag geschehen, oder etwas ohnbilliges zugemuthet werden solte, Ihre Fürstliche Gnaden ihnen allen schutz, hülfe, vorschub, und Beystande würde Widerfahren, und angedeyen lassen.

§. 29.

254 Gesch. der zu Dinsl. geh. Synode.

§. 29.

Wohingegen von diesen die Dancksagung in unterthänigster Ehrerbietung, und so gar mit Niederknieung auf die Erde erstatter, zugleich um übersendung der Kirchen-ordnung angehalten, und hiemit die Synode durch eine nochmalige Lateinische Rede, wie auch ein desfalls sonderlich eingerichtetes Gebett beschlossen, und geendigt worden.

E N D E.



Im



Inhalt

des
Ersten Bandes.

- I. Von Erheblichkeit der novorum
in Restitutorio. pag. I
- II. Von der Gültigkeit des Testa-
ments. 29
- III. Von der Gültigkeit der Ehe,
und Rechtmäßigkeit der daraus
gezielten Kinder. 45
- IV. Von der Nichtigkeit einer Rent-
Verschreibung, und der exce-
ptione non numeratae pecuniae. 80
- V. Von

Innhalt des ersten Bandes

- V. Von der Verzinsung des Kaufgeldes. pag. 90
- VI. Von der einlösung einer jährlichen Geld-Renthe. 97
- VII. Von dem Pacto de retrovendo, und dessen Wirkung 106
- VIII. Von Contractu antichretico. 119
- IX. Von Contractu antichretico. 125
- X. Von Auslegung eines Erbungs-Bundnisses. 156
- Anhang, oder Geschichte der im Jahre 1612. zu Dinslacken gehaltenen Synode. 193

